

Siebenzehnter Bericht

über das

MUSEUM

Francisco - Carolinum.

Mit der

zwölften Lieferung

der

Beiträge zur Landeskunde

von

Oesterreich ob der Enns.



Linz, 1857.

Druck von Josef Wimmer.

Zur Geschichte
der
Pfarre und der Stadt
Vöcklabruck.

Von
J. Stülz.

I. Abtheilung.

Vöcklabruck, richtiger Vecklabruck, die kleinste unter den sieben landesfürstlichen Städten des Landes ob der Ens, welche im ständischen Collegium Sitz und Stimme hatten, ¹⁾ liegt an der Vöckla, die sich unterhalb der Stadt mit der aus dem Atersee fliessenden Ager vereinigt und ihren Namen verliert.

Die Lage des Städtchens an der Poststrasse nach Salzburg und beinahe in der Mitte zwischen dieser Stadt und der Hauptstadt Linz ist wunderschön.

Obgleich zur Zeit der Römerherrschaft die grosse Reichsstrasse von *Juvavo* nach *Lauriacum*, zunächst zwischen *Laciacum* (Seewalchen) und Tergolape — (bei Schwanenstadt) durch die heutige Pfarre Vöcklabruck geführt haben muss, so erscheint doch die Stadt viel jüngern Ursprungs. Der Strassenzug ging wahrscheinlich mehr östlich an der Ager herunter.

In den ältesten Zeiten nach dem Untergange des römischen Weltreiches, nachdem sich das deutsche Element dauernd hier festgesetzt hatte, erscheint der Name Vöckla, *Fechilesaha*, *Feche-laha*, um das Jahr 600 und 800 in dem Codex der Salzburger-

¹⁾ Das Verhältniss der 7 Städte war laut Einlage im ständischen Giltensbuche um das Jahr 1700 folgendes: Linz hatte 238 bürgerliche Häuser mit 240 Pfund Einlage; Steier 605 bürgerl. Häuser mit 255 Pf.; Wels 424 bürgerliche Häuser mit 407 Pf.; Ens 219 b. H. mit 575 Pf.; Freistadt 258; Gmunden 211; Vöcklabruck 110 bürgerl. Häuser. Die vielen Freihäuser, welche Linz damals umschloss, wurden selbstverständlich nicht mitgezählt.

Kirche, ¹⁾ woraus zugleich hervorgeht, dass die Vöckla im Atergau gelegen war. Dass überhaupt die Pfarrgrenze von Vöcklabruck (eigentlich Schöndorf) nördlich und zum Theile auch östlich mit der Gaugrenze zusammenfällt, unterliegt keinem Zweifel. Nach einer Aufzeichnung im Manseer-Codex war um das Jahr 823 *Repagouui*, heute Regau, welches nebst einigen Häusern der Pfarre Tesselbrunn bis in die jüngsten Zeiten zur Pfarre Schöndorf gehörte, im Atergau gelegen, hingegen das unmittelbar angrenzende *Suanseo* (Schwans, Schwanenstadt) im Ufgau, respective im Traungau, da jener nur einen Untergau des grossen Traungaues bildete. ²⁾

Im Anfange des 12. Jahrhunderts dürfte Vöcklabruck aus wenigen Häusern bestanden haben, und wenn es erlaubt ist, einen Schluss zu machen von dem Namen, wie er in den ältesten Documenten erscheint, die von demselben Erwähnung machen, so verdankt die Stadt ihren Ursprung dem Umstande, dass hier anstatt des Urfahrs, d. h. einer Ueberfuhr über den Fluss, eine Brücke erbaut wurde.

Eine Urkunde vom 29. August 1134, ³⁾ besagt, dass der freie Mann Piligrin von Wenge und Wezelo, ein Diensmann des Grafen Adalbert von Rebgau sowol von diesem als auch von allen übrigen, welchen ein Recht zustand, die Brücke über die Vöckla an sich gekauft haben in der Ehre des Erlösers, der heiligsten Herrin und Mutter Maria, der heiligen Apostel Peter und Jakob, dann der heiligen Leonhart und Aegidius ⁴⁾

¹⁾ *Javavia, II. 21. simul etiam iam fatus dux (Theodo) tradidit in pago atragoe secus torrentem fecchilesaha romanos et eorum tributales . . . l. c. 51. u. 52 in pago atargav dedit (dux Theodo) romanos tributales super fecchilaha.*

²⁾ S. Urkundenbuch des Landes o. d. Ens I. 29. 57. 64. *Juvavia l. c. 44.* Mein Aufsatz im Notizenblatte der k. Akad. d. Wissenschaften in Wien I. 347 u. ff.

³⁾ Urkundenbuch des Landes o. d. Ens II. 174.

⁴⁾ Die Urkunde ist nur noch abschriftlich vorhanden. Es scheint etwas zu fehlen, etwa: sie haben die Brücke erkaufte in der Absicht eine

und aller Heiligen, welche sie in Gegenwart und mit Zustimmung des Erzbischofs Chunrat von Salzburg dem heil. Rupert zum Opfer darbrachten, damit die Vorsteher der Kirche Salzburg die Obsorge über sie auf sich nehmen und sie gegen alle Anfechter mit geistlichen und materiellen Waffen schirmen.

Der Erzbischof belegte auch alle, welche böswillig das hier Verhandelte umstossen wollten, mit dem Anathem. Das geschah in Gegenwart mehrerer Freien und Dienstleute.

Wenn Salzburg den Schirm der Brücke wirklich übernommen hat, so muss es denselben bald wieder zurückgelegt haben, da seiner nicht mehr erwähnt wird. Mittlerweile baute Piligrin von Wenge, des Wezilo wird nicht mehr gedacht, an der Brücke auf dem linken Ufer des Flusses eine Kirche, welche auf seine Bitte der Bischof Reginbert von Passau am 26. Oktober 1143 weihte. Der Bischof stellte hierüber am 29. d. M. zu Matsee in Gegenwart vieler Zeugen eine Urkunde aus, worin er bekannt gibt, dass der edle Mann Piligrin von Wenge, ein Mann der guten Werke voll und bei Gott und den Menschen beliebt, die eines guten Willens sind, im Dorfe Vöcklabruck eine Kirche erbaut und durch ihn habe einweihen lassen. Dieselbe habe er ausgestattet mit einem Mansen im Orte selbst, mit einem andern zu Ode, einem zu Rottenbach sammt einer Mühle. Ueberdiess habe er zu derselben gewidmet zwei Güter auf dem Berge Riute, 3 Weingärten sammt Ackergründen zu Sibinbach und einen Hof zu Schalkheim, welchen ihm mit 30 Hörigen Tagino übergeben. ¹⁾ Die Kirche sammt der ganzen

Kirche zu bauen in der Ehre des Erlösers ect. Um diese Zeit übergab *nobilis homo Durinch de Vechla rogatu Wezlis (Wexilnis) de Scutindorf* (Schöndorf) *predium in loco Wachrein* (Wagrain) nach Berchtesgaden. S. Quellen und Erörterungen zur baier. und deutschen Geschichte I. 254.

¹⁾ Rottenbach bei Hag am Hausruck; Sibinbach, Simbach, in der Pfarre Eferding, wo Wein gebaut wurde. S. Kurz, Beiträge II. 556. (— Auch an der Ager wurde im 12. Jahrhundert noch Weinbau getrieben. S. Mon. boic. V. 109. —) Schalkheim unweit Vöcklabruck in der Pfarre Regau.

Widmung übergab Piligrin am Tage der Einweihung dem heil. Stephan zu Passau. Der Bischof gab ferner seine Einwilligung bei dem Hause für die Armen und Kranken, welches erbaut werden soll, einen Geistlichen anzustellen und verlieh der Kirche das Begräbnissrecht für alle im Hause verstorbenen Armen und Diener, jedoch alles mit völliger Unterordnung unter die Kirche des heil. Stephan zu Passau. ¹⁾

Am St. Stephanstag (26. Dezember) des Jahres 1146 befand sich derselbe Bischof, welcher im Begriffe war, eine Kreuzfahrt in das heilige Land anzutreten, von der er nicht mehr in sein Bisthum zurückkehrte, zu Kremsmünster umgeben von Grafen, Edelfreien und Dienstleuten. Mit Beirath und Zustimmung derselben übergab er dem edelfreien Piligrin von Scalchheyman, der nachdem er den Dienst der Waffen mit dem Dienste Christi vertauscht, mit all seinem Gute zu Vechelapruke ein Spital für Pilger und Arme gestiftet hatte, welches er sammt der von ihm erbauten Kirche des heiligen Aegidius dem heil. Stephan zu Passau untergeben hat, die benachbarte Pfarrkirche *Scovendorf* (Schöndorf) mit allen ihren Einkünften zur Vermehrung der Stiftung, doch mit Vorbehalt des dem Bischofe gebührenden jährlichen Bezuges. ²⁾ So lange Piligrin lebt, verbleibt ihm die Verwaltung des Spitals und aller Einkünfte; nach seinem Ableben geht sie über in die Hände des Pfarrers unter der unmittelbaren Obhut des Bischofs. Zum Schirmer und Vogte endlich bestellte Reginbert seinen leiblichen Bruder Hartwik von Hagenau. ³⁾

¹⁾ *Mon boic. XXVIII. II. 104. Hec autem facta sunt Anno ab incarnatione domini M. C. X. L. III. Indictione IV. (IX.) VII. Kalend. Nouembris. Data Mathse IV. Kalend. Nouembris.* Die Stelle: *omnibus in eodem loco pauperibus christi administrantibus* scheint etwas verdorben.

²⁾ *Excepta dumtaxat episcopali iustitia annuatim persoluenda.*

³⁾ S. Meine Geschichte von St. Florian, 249. *Acta sunt hee... anno... Millesimo C. XLVIII. Anno autem ordinationis episcopi VIII.* Die

In dieser Urkunde erscheint zum erstenmale mit Sicherheit der Name der uralten Pfarrkirche Schöndorf. ¹⁾ Sie liegt majestätisch auf einer Anhöhe ausserhalb der Stadt ganz in der Nähe der alten Römerstrasse. ²⁾ Es ist gar nicht unwahrscheinlich, dass sich an der Stelle, wo heute die Kirche Schöndorf steht, in der Römerzeit ein Wartthurm zum Schutze der Strasse, vielleicht auch eine Halle mit dem Idole einer Gottheit befunden habe. Der Kirchenthurm, welcher in gar keinem Verhältnisse zur Kirche steht, dürfte vielleicht römisches Mauerwerk sein. Die Kirche selbst scheint ein alter Bau zu sein, der sich freilich im Laufe der Jahrhunderte allerhand Veränderungen musste gefallen lassen. Sie ist der heil. Jungfrau und Mutter Gottes Maria geweiht. Ritter v. Koch-Sternfeld bemerkt mit gutem Grunde, dass Marienkirchen sehr oft an solchen Stellen erbaut wurden, wo früher in der heidnischen Zeit — Idole der Juno, Maia, Minerva oder Diana gestanden hatten. ³⁾ Das hohe Alter der Pfarre ergibt sich schon aus ihrem grossen Umfange, da sie nicht bloss den heutigen Pfarrsprengel umschloss, sondern auch die Pfarren Oberthalheim, Regau, Atnang und einen Theil von Tesselbrunn, einen Bezirk, der gegenwärtig beinahe 8000 Seelen zählt, in sich schloss.

Chronologie ist unrichtig. Am St. Stephanstag 1148 lebte R. nicht mehr. Der von 1146 fällt in das 9. Jahr seiner Weihe.

¹⁾ Ob *Scugindorf*, welches um 823 im Codex von Mansee genannt wird in der Vergabung eines gewissen Machtuni, der einen Theil seines Erbgutes zu *puhilesbach in pago atargauue* (Pilsbach, besser Bühelsbach in der Pfarre Schöndorf) übergibt: *hoc factum fuit ad Scugindorf in ipsa ecclesia* — Urkundenbuch des Landes o. d. Ens I. 59 und Scondorf in der *Juvavia II.* 193 um das Jahr 963 unser Schöndorf bezeichne, wie Ritter von Koch-Sternfeld vermuthet, wage ich nicht zu entscheiden.

²⁾ Eben in dieser Richtung hin bei Oberregau hat man wiederholt Münzen und andere Gegenstände aus der Römerzeit gefunden.

³⁾ Das Christenthum und seine Ausbreitung vom Beginne bis zum VIII. Jahrhundert. Regensburg 125.

Wie das Patronat der Hauptkirche deuten auch die der Filialkirchen auf hohes Alterthum. Unterregau ist dem heiligen Petrus, Oberregau St. Veit, Atnang dem heil. Martin und Pichelwang dem heil. Andreas geweiht.

Als im Jahre 1151 der Nachfolger des Bischofs Reginbert, der Sohn des heil. Leopold, Chunrat selbst nach Vöcklabruck kam, erkannte er es würdig und nachahmungswerth, in die Fuss-Stapfen frommer Vorfahren zu treten, und sich an dem, was sie zum Heile der Lebenden und zum Troste der Abgestorbenen veranstaltet, zu betheiligen, um dadurch auch die Nachfolger zu ermuntern. Er bestätigte daher nicht nur die Anordnungen seines Vorgängers Reginbert in Betreff des von dem edlen Pilgrim v. Schallheimen für Arme gestifteten Spitals und der Vereinigung der Pfarrkirche zu Schöndorf mit demselben, sondern fügte auch das dem Bischofe jährlich zu gebende Reichniss, welches Reginbert vorbehalten hatte, noch hinzu, und bat seine Nachfolger, diese Verfügung aufrecht zu erhalten. Indem er die Stiftung unter seinen Schutz nimmt, verordnet er, dass Pilgrim bis zu seinem Ableben die Verwaltung wie bisher fortführe, nach seinem Ableben derjenige, welchen der Bischof selbst mit der Verwaltung betrauen werde. Als Zeugen sind eingetragen nebst mehreren Kanonikern der Graf Albert von Rebgau, Engelschalk v. Ura und mehrere Dienstmannen der passauischen Kirche. ¹⁾

Um desto ergiebigeren Schutz für seine Stiftung zu erlangen, wandte sich Pilgrim an den päpstlichen Stuhl mit der Bitte, sie unter seinen Schutz und Schirm zu nehmen. Diesem Verlangen entsprach der Papst Hadrian IV. mit Freude. In einer durch den Kanzler, den Cardinal Roland ²⁾ im Lateran am 15. Februar 1158 ausgefertigten Bulle stellt er das Spital mit der

¹⁾ Meine Geschichte von St. Florian, 258.

²⁾ Derselbe, welcher dem Papste Hadrian in seiner Würde unter dem Namen Alexander III. nachfolgte.

Kirche und der Brücke über die Vöckla, welche Pilgrin erbaut hatte, sammt allem Besitzthume unter den Schirm des heil. Petrus, und verordnete noch überdiess, dass weder jene, von welchen der Grund angekauft wurde, auf dem die Brücke steht, noch ihre Erben oder sonst jemand eine Meile aufwärts oder abwärts eine Ueberfuhr (Urfahr) anlegen oder ein Brückengeld oder einen Zoll auf der Brücke selbst einheben dürfe. Gegen jede Beraubung oder Gewaltthätigkeit gegen das Spital oder seine Besitzungen wurde die Excommunication angedroht. Der Papst selbst und 5 Cardinäle haben die Urkunde eigenhändig unterzeichnet. ¹⁾

Der edle Stifter scheint um diese Zeit von dieser Welt abgeschieden zu sein, wie aus der sogleich anzuführenden Urkunde des Bischofs Chunrat von Passau hervorgeht, in der Pilgrin nicht mehr als ein Lebender angegeben wird.

Es dürfte darum hier der Ort sein, auf die Frage einzugehen, welchem Geschlechte derselbe angehört habe. Der Zusammenhang der ersten Urkunde, in welcher der Stifter der St. Aegidikirche Pilgrin von Wenge ²⁾ mit der folgenden, wo er Pilgrin von Schalichheim genannt wird, lässt über die Gleichheit der Person keinem Zweifel Raum und es wäre das unnützlichste Geschäft, selbe erst nachweisen zu wollen. Der Umstand, dass sich Pilgrin bald von Wenge, bald von Schalichheim schreibt, erweckt in jener Zeit, wo noch keine feststehenden Geschlechtsnamen bestanden und jeder sich nach seiner Hauptbesitzung nannte, kein Bedenken.

¹⁾ l. c. 260.

²⁾ Eine *nobilissima femina Chunigundis uxor Pilgrimi de Wenge* schenkt an das Kloster St. Peter in Salzburg den Forst *pergarn* mit dem Prädium *Michilnawe superior* (Bergern und Obermühlau in der Pfarre Otnang?) Der erste Zeuge: *dominus arnoldus de wartenburg frater prediete Chunigundis, Heinricus officialis in praitenowe* (bei Lambach, nach St. Peter gehörig.) Hiemit kennen wir auch die Gemalin Pilgrims. Notizenblatt der k. Akad. d. Wissenschaften 1856. S. 308.

Wankham¹⁾ und Schalkham sind Ortschaften in der Nähe von St. Aegid in der Pfarre Regau, einst in die Pfarre Schöndorf gehörig.

Die Frage aber, welchem Geschlechte dieser Piligrin von Wenge oder Schalichheim angehört habe, glauben wir dahin beantworten zu müssen, dass er ein Glied des sehr alten und reich begüterten Geschlechtes der Herren von Puchheim, welches Schloss ebenfalls innerhalb der Pfarrgrenzen von Schöndorf gelegen ist, gewesen sei. Die für meine Ansicht sprechenden Gründe bestehen in folgenden:

1. Der Name Piligrin ist ein in dem Geschlechte der Herren von Puchheim sich oft wiederholender, wie in den genealog. Stammtafeln bei Wissgrill und Keiblinger²⁾ nachgewiesen ist; die Namen aber sind in den Zeiten des XII. Jahrhunderts entscheidend, wie jedem Forscher bekannt ist. Auch noch der Erzbischof von Salzburg, welcher diesem Geschlechte angehörte — 1365 — 1396 — führte den Namen Piligrin.

2. Die Besitzer von Puchheim sahen sich immer, wie der Verlauf der Geschichte zeigen wird, als die Stifter und Schutzhöge der St. Aegidikirche an und hatten ihre Familien-Grabstätte in derselben³⁾

¹⁾ Man könnte auch an Pichlwang denken. S. übrigens den Aufsatz des Ritter v. Koch-Sternfeld im Archive für Kunde österreichischer Geschichtsquellen II. 151. »Die dynastischen Zweige zu Moosbach und Weng.«

²⁾ Hormayr. Taschenbuch 1829, wo aber des ursprünglichen Stammsitzes des Geschlechtes gar keine Erwähnung gethan wird. Wie wir hören werden, vertauschten die Herren v. Puchheim erst am 15. Oct. 1548 ihren Stammsitz gegen die Vesten Litschau und Heidenreichstein an Herzog Albrecht II. v. Oesterreich. Ein Pilgrim v. Puchheim erscheint öfter in den Urkunden von 1190 — 1202. S. Meiller, Regesten. Seine Tochter Adelheit trat 1197 in das Frauenkloster zu Berchtesgaden. Codex Berchtesgad. in »Quellen und Erörterungen.« I. c. I. 354.

³⁾ Albero v. Puchheim versichert 1294 den Bischof Wernhart v. Passau, dass *sui . . . progenitores memoratum hospitale . . . ecclesie s. Floriani tradiderunt*. Ferner wird von ihm gesagt, dass er *patrum suorum honoraturus sepulchrum . . .*

3. In einem Traditionsbuche des Klosters St. Peter in Salzburg kommt folgende Stelle vor, welche wir wörtlich anführen zu müssen glauben: *Pilgrimum nobilem hominem de Pucheiman atque Etichonem de glasa seruitorem Sancti Ruberti beneficia, que de eadem ecclesia possederant diuersis in locis: Walkabingin, ad haselespach... Chunrado archiepiscopo reddidisse ea uidelicet conditione, ut et ab eodem.. supra altare sancti Petri.. traderentur et utriusque (sic) dum adiuuerent ab eodem monasterio aliquid loco beneficii possidendum recompensaretur. Quod ita factum est. Nam uterque eorum dignam pro meritis tationem a Balderico (1125—1147) tunc eiusdem monasterii patre usque ad terminum uite recepit. Piligrimus scilicet pro Walrabingin et pro manso apud Adalaspach Decimationem ad Wenga, campestrem et ad Eicha prope cenobium Lampach recepit...¹⁾*

Der Name Pilgrim und der Umstand, dass er eben in jenen Gegenden, wo der Stifter des Spitals an der Vöcklabrücke begütert war, Besitzungen erhielt, zumal die Verleihung des Zehents zu Weng, scheinen keinem Zweifel Raum zu gestatten, dass Pilgrim von Puchheim und Pilgrim von Weng und von Schalichheim eine und dieselbe Person seien. Von seiner näheren Beziehung zum Erzstifte Salzburg gibt schon die Verhandlung wegen des Urfahrs der Vöckla Zeugniß.

Eine weitere Verhandlung lehrt uns, dass Pilgrim einen gleichnamigen Sohn hatte, nach dessen frühem Ableben er sich wahrscheinlich von der Welt zurückzog, um fortan ungetheilt Gott zu dienen.²⁾

Um das Jahr 1159 oder noch 1158 scheint der Stifter des St. Aegidispitals aus diesem Leben geschieden zu sein. Es

¹⁾ Notizenblatt l. c. 141.

²⁾ l. c. 145. . . . *fidelis uir Adalbertus de pucheiman per manus gisile uxoris fratris sui Peronis predium in loco phangowi ad altare S. Petri tradidit. Testes Piligrim de wenga et filius eius Pilgrim.... Pilgrim de schalheimin l. c. 185. 189. nobilis uir. Pilgrimus de Wenge. l. c. 210. P. de Fechelhahe l. c. 215.*

handelte sich nun darum, wem die Verwaltung der Stiftung anvertraut werden soll. Zwar hatte Bischof Reginbert 1146 bestimmt, dass nach Pilgrims Ableben der jeweilige Pfarrer von Schöndorf die Verwaltung zu führen habe; doch wurde diese Bestimmung durch die Urkunde seines Nachfolgers in so weit wieder abgeändert, als dem Bischofe von Passau die Bestimmung eines Verwalters vorbehalten wurde.

Bischof Chunrat glaubte nun für den Fortbestand und das Gedeihen der Anstalt dadurch am zweckmässigsten zu sorgen, wenn er sie den Händen einer geistlichen Corporation übergebe. Mittels einer im Jahre 1159 zu Passau ausgefertigten Urkunde verliet er mit dem Beirathe seiner Chorbrüder die Stiftung des edlen, sich mit Leib und Seele Gott weihenden Pilgrim, damit der göttliche Dienst in der Spende des Almosens und in der Pflege der pilgernden Brüder um so mehr in Aufnahme kommen möge, dem Propste Heinrich von St. Florian die Verwaltung im Zeitlichen und Geistlichen nur mit dem Vorbehalte seiner bischöflichen Gerechtsame. Ihm und seinen Nachfolgern wird volle Gewalt übertragen, die Stiftung mit ihren Brüdern, Dienern, Bewohnern und Besitzungen zur Ehre Gottes zu verwalten.¹⁾

Wir bezweifeln, ob diese Anordnungen auch wirklich nach ihrem vollen Umfange zur Ausführung gekommen seien. Die Unruhen und Verwirrungen, welche in Folge des durch Kaiser Friedrich I. hervorgerufenen Schisma auch über die Kirche von Passau und ihren Bischof hereinbrachen, konnte solchen Menschen, denen aus allerlei Gründen die Uebertragung der Stiftung an das Kloster St. Florian nicht angenehm war, leicht Veranlassung bieten, den bischöflichen Bestimmungen erfolgreichen Widerstand entgegen zu setzen. Einige Andeutungen scheinen in dem nachstehenden Diplome zu liegen.

¹⁾ *Acta sunt hec Patavie anno . . . MCLIX. Indictione VII. anno . . . episcopatus nostri XIII.* S. Geschichte von St. Florian, 264.

Am 21. Juli 1183 fertigte Bischof Dietpolt von Passau auf dem Chore seiner Kirche mit Zustimmung seines Capitels eine Urkunde folgenden Inhaltes aus:

«Das göttliche Gebot unterweist und das Beispiel des Apostels muntert uns auf, den Bedürfnissen der Armen Christi nach dem Masse unsers Vermögens hilfreich entgegen zu kommen, um durch zeitliche Unterstützung die Belohnung ewiger Vergeltung zu erlangen. Dieses ernstlich erwägend, und sowol dem eigenen Elende zu steuern, als auch den Bedürfnissen der Armen entgegen zu kommen, bekräftigen wir für ewige Zeiten die Anordnungen, welche unsere Vorfahren, Bischof Reinbert der echte Hohepriester und Chunrat, der Vertheidiger der Kirche von Gott angetrieben und durch päpstliche Privilegien geschützt gemacht haben. Daher wollen wir, verzichtend auf alle jährlichen Reichnisse von der benachbarten Pfarrkirche Sevendorf aus Liebe zu dem Bekenner Christi Aegidius, in dessen Ehre die Kapelle des Spitals zu Vöcklabruck, das weiland der edle Mann Pilgrim von Schalkheim gründete und nach dem Inhalte älterer Briefe mit Gütern ausstattete, dass alle Einkünfte der Pfarre zur Hilfe und Unterstützung der genannten Anstalt verwendet werden. Damit aber nicht in der Folge, wie es häufig zu geschehen pflegt, die für den Dienst Gottes und den Nutzen der Armen bestimmten Einkünfte durch willkührliche Verschleuderung der Verwalter abhanden kommen, haben wir für ewige Zeiten die feste Bestimmung getroffen, dass Herr Engelbert, der ehrwürdige Propst des heil. Martyrers Florian, auf dessen Verwendung und Andringen das gegenwärtige Privilegium ausgefertigt worden, und seine Nachfolger das volle Verwaltungsrecht des besagten Spitals ausüben mögen. Sich auf unser Ansehen stützend, damit niemand irgend eine Willkühr zu üben sich unterstehe entweder durch gewaltsame Uebergriffe oder unter dem Scheine eines frommen Gelübdes, sollen sie untaugliche Personen entfernen und dafür unbehindert taugliche, welche die nöthigen Dienstleistungen zu verrichten im Stande sind, aufnehmen.

Wer es je wagen wollte, das vorgenannte Hospital zu vernichten, zu verringern, die Einkünfte desselben zu verschwenden, oder in irgend welcher Weise das Eigenthum der in dasselbe Aufgenommenen zu vergeuden, möge wissen, dass ihn die göttliche Rache treffen werde; alle Wohlthäter aber mögen ungezweifelt die ewige Belohnung erwarten.«¹⁾

Diese Uebertragung, zunächst die der Pfarre Vöcklabruck (Schöndorf) bestätigte auf die Bitte des Propstes und des Conventes von St. Florian Papst Honorius III. diesem Kloster am 5. Jänner 1218, und ebenfalls nebst andern Besitzungen und Pfarrkirchen am 22. Mai 1220.²⁾

Um diese Zeit muss Vöcklabruck schon zu einem nicht unbedeutenden Orte herangewachsen sein, da hier im J. 1215 die Abgesandten des Herzogs Liupolt von Oesterreich und des Erzbischofes Eberhart II. von Salzburg laut Verabredung in Wels einen Zusammentritt zur Behebung eingetretener Irrungen hielten, zu welchem Ende der Herzog den erzbischöflichen Dienstmannen und Leuten Geleit für den Her- und Rückweg zwischen dem Orte (*locus*) Vöcklabruck und Strasswalchen ertheilte.

Von Seite des Herzogs wurden gesandt Otto von Ror, Albert (Albero) von Polheim und Siboto von Hag; der Erzbischof schickte den Burggrafen von Salzburg, Chunrat von Polheim und Gerhoh von Perchheim. Der Gegenstand der Verhandlung ist unseres Wissens unbekannt.³⁾

Eine andere Verhandlung sollte 1235 in der St. Aegidikirche statt haben. Es hatte sich zwischen den Klöstern Gött-

¹⁾ Geschichte von St. Florian, 269.

²⁾ *Datum Laterani Nonis Januarii, Pontif. anno secundo. Dat. Viterbii XI. Kalend. Junii, Pontif. . . . anno quarto.*

³⁾ Zeitschrift für Baiern und die angrenzenden Länder, 1817. Juliheft 18. *Dux ministerialibus et hominibus Archiepiscopi venientibus ad placitum apud Veklerbruke in eundo et redeundo inter eundem locum et Strasswalchen super conductu et securitatibus providebit.*

weig und Rot (bei Rosenheim in Baiern) wegen gewisser Besitzungen zu Schwarza bei Püten Streit erhoben, welcher bis an den päpstlichen Stuhl gebracht wurde. Papst Gregor IX. bestellte den Abbt Ulrich von Garsten, den Propst Bernhart von St. Florian und Wernhart den Dechant von Ens zu Richtern in dieser Sache. Sie citirten die Parteien auf den 30. April 1235 in die Aegidikirche nach Vöcklabruck. Allein da der Laienbruder, welcher Auftrag erhalten, dem Kloster Rot die Citation zu überbringen, denselben wegen Misshandlung nicht vollziehen konnte, musste der Termin auf den 4. Juni hinausgeschoben werden. Rot wurde sachfällig. ¹⁾

Allem Anscheine nach gelang es den Pröpsten von St. Florian nicht, öfter einen Chorherrn des Klosters als Verwalter des Spitals und der Pfarrkirche zu St. Aegid und Schöndorf bestellen oder einsetzen zu können. Die fette Pfründe fand ohne Zweifel viele mächtige Bewerber, denen gegenüber sie ihr strictes Recht nicht in Anwendung bringen konnten, wol aber behaupteten sie fortwährend das Verleihungsrecht. Später scheint auch dieses angefochten worden zu sein, wesshalb Propst Leonhart vor dem Bischof Rudiger von Passau und seinem Capitel durch Vorlegung der Diplome, welche seine Vorfahren dem Kloster verliehen, den Beweis lieferte, dass diesem das Recht zustehe, Spital und Pfarre nach Belieben ohne vorgängige Berathung mit dem Bischofe und Capitel zu vergeben. Hierüber und dass der Propst nur auf seine Bitte dem Hofcaplan Hartnit Spital und Kirche verliehen habe, fertigte Bischof Rudiger zu St. Florian 1239 eine Urkunde aus.

Zur Zeit, als dieser bischöfliche Hofcaplan noch im Besitze der Pfründe war, am 15. April 1242 wählte sich Heinrich von Puchheim seine Ruhestätte in der St. Aegidikirche zu Vöcklabruck und gab dafür dem Pfarrer in Gegenwart und mit Zustimmung seines Sohnes Albero, seiner Gemalin und seiner

¹⁾ *Fontes rer. Austr. II. VIII. 505 u. ff.*

Getreuen und Leute einen Weinberg zu Wesendorf in der Wachau, eine Maierei in »pucinperge, in Mohse« ¹⁾ und ein Gut zu Otnang, wogegen der Pfarrer das Versprechen gab, den entseelten Leichnam mit seinen Leuten zu Puchheim oder wo immer er sterben möge, abzuholen und die nächtliche Beleuchtung in der Capelle des heil. Georg in Puchheim zu besorgen. Gesiegelt hat das Document der Propst zu St. Florian, dem die Kirche unmittelbar untersteht, und Zeuge ist Wilhelm von Otnang, dessen Händen die Güter anvertraut sind. ²⁾

Noch einmal nahmen sich die Herren von Puchheim der St. Aegidi-Stiftung an. Es unterliegt keinem Zweifel, dass es im Sinne des Stifters gelegen die Verwaltung derselben in die Hand eines jeweiligen Propstes von St. Florian zu legen, damit ein Mitglied des Klosters sowol die Seelsorge verwalte als auch dem Spital vorstehe. Das blosse Verleihungsrecht des Propstes entsprach sicherlich der Willensmeinung des Stifters nicht.

Darum trat der Edle, Albero von Puchheim vor den frommen Bischof Wernhart mit der Bitte, nach dem Ableben des gegenwärtigen Pfarrers die Einsetzung eines Chorherrn von St. Florian zu gestatten und zu erlauben, dass neben dem Spital ein Convent von Chorherrn aus diesem Stifte begründet werde. Seine Vorfahren haben mit Zustimmung der Bischöfe von Passau Spital und Pfarrkirche (?) eben in der Absicht an St. Florian übergeben, damit die in klösterlicher Gemeinschaft lebenden Brüder die Verwaltung im Zeitlichen und Geistlichen führen sollen zu ewigen Zeiten. ³⁾ Wenn einige Pröpste von St. Florian missbräuchlich, nachdem durch lange Jahre die Verwaltung durch Klosterbrüder geführt worden war, später Weltgeistliche vorgestellt haben, so könne doch dieses dem ursprünglichen

¹⁾ St. Aegid besass ein Gut »Moosheim« in der Pfarre Tesselbrunn.

²⁾ *In cuius manu prefata predia sita sunt, velut in registro.*

³⁾ *Vt videlicet fratres predictae domus (St. Floriani) deberent eadem tam in temporalibus quam etiam in spiritualibus regulariter perpetuo gubernare.*

Vertrage keinen Eintrag thun. — Bischof Wernhart willfahrte bereitwillig der Bitte Alberos und verordnete, die Stelle des Todes verblichenen Pfarrers mit einem Conventualen von St. Florian zu ersetzen. 14. August 1294.¹⁾

Ob diese Bewilligung jemals konnte benützt werden, ist ungewiss, gewiss aber kam die weitere Absicht Albero's von Puchheim, einen Convent zu gründen, nie zur Ausführung. Das einzige, was wir mit Sicherheit behaupten können, ist, dass im Jahre 1323 ein gewisser Wernhart, welcher sehr wahrscheinlich dem Weltpriesterstande angehörte, Pfarrer zu Schöndorf war.

Die Herren von Puchheim konnten überhaupt nicht lange mehr auf die Stiftung ihres Ahnherrn Bedacht nehmen. Da Albrecht von Puchheim laut Urkunde des Herzogs Albrecht II. von Oesterreich vom 15. Oktober 1348 diesem die Herrschaft Puchheim gegen die Vesten Lietschau und Heidenreichstein in Unterösterreich im Viertel o. d. Manhartsberge abtrat.

Im Jahre 1378 sass Konrad von Raep, dessen Bruder Domherr von Passau war, auf der Pfarre und verlied das Gut zu Schöndorf gegen einen jährlichen Dienst.

St. Florian machte kurz nachher neuerdings Anstrengungen, die einträglichern Pfründen, welche ihm eben zur besseren Sustentation waren verliehen worden, auch in dieser Weise benützen zu können. Es wandte sich an Papst Bonifaz IX. mit der Vorstellung, dass ihm die Pfarren Vöcklabruck, Ried und (Nieder) Waldkirchen, deren Patronat es inne habe, früher durch die Bischöfe von Passau seien einverleibt worden, allein die Einverleibung sei durch Nachlässigkeit unterbrochen und zweifelhaft geworden. Es wurde daher gebeten, dieselbe erneuern, bestätigen und gestatten zu wollen, dass die Seelsorge durch Conventualen verwaltet und der Ueberschuss der jährlichen Einkünfte zum Nutzen des Klosters angewendet werde.

¹⁾ Geschichte von St. Florian 531.

... In einer zu Assisi am 1. September 1393 ¹⁾ ausgestellten Bulle willfahrte Papst Bonifaz dem Gesuche des Propstes und Convents und erlaubte nach dem Tode oder der freiwilligen Resignation der gegenwärtigen Pfarrer ohne Zögern oder nachgesuchte Einwilligung des Diöcesan-Bischofes Besitz zu ergreifen, und — doch ohne Beeinträchtigung des Gottesdienstes — die Einkünfte in der nachgesuchten Weise zu verwenden, während ein tauglicher Conventual die Seelsorge verwalte.

Um schneller und sicherer zum Ziele zu gelangen, wurden die Pfarrer Nikolaus von Vöcklabruck, Martin von Ried und Chrysogon von Niederwaldkirchen vermocht, gegen das Versprechen einer lebenslänglichen Versorgung aus den Einkünften des Klosters ihre Pfründen in die Hände des Propstes niederzulegen. Auch hiez zu gab der Papst seine Zustimmung, vorausgesetzt, dass die Entsagung eine freiwillige und keine Simonie im Spiele sei. ²⁾

Die Angelegenheit konnte diessmal noch nicht zum Ende geführt werden. Vielmehr wurde dem heiligen Vater zwei Jahre später ein neuer Vorschlag des Inhaltes gemacht: Pfarrer Nikolaus von Vöcklabruck wird mit Johann von Senging, Pfarrer zu Wuldestorf ³⁾, Martin von Ried mit Wenzel Thyem ⁴⁾, Pfarrer zu Lasberg, und Chrysogon von Niederwaldkirchen mit Stephan von Enzesdorf, Pfarrer zu Otzpach (Atzbach?) die Pfründen tauschen, worauf die neuen Pfarrer selbe dann sogleich gegen lebenslänglichen Unterhalt dem Propste abzutreten haben.

¹⁾ .. *Kalendis Sept. pontificatus anno . . quarto.*

²⁾ .. *Rome apud Sanctum Petrum V. Kal. Nouembris, pontificatus . . anno sexto. (28. October 1393.)*

³⁾ Dieser war *Capellanus* und *familiaris noster* (des Papstes.) Die meisten der hier genannten Herren besaßen verschiedene Pfründen und Expectanzen.

⁴⁾ Im J. 1406 Domdechant von Passau, später Dompropst und bei der Wahl des Bischofes Leonhart sein Gegner, zog mit dem Dechant Heinrich Fleckel und andern Domherren zu Herzog Albrecht nach Wien.

Der Papst genehmigte auch diesen Vorschlag und beauftragte den Abbt von Baumgartenberg mit der Ausführung des Geschäftes. ¹⁾

Wirklich erscheint im Jahre 1400 »hanns von Ens Chorherr dacz sand Florian vnd diezeit pharrer zu veklaprugk.« Allein die Sache hatte keinen Bestand und es war zunächst Bonifaz IX., welcher wieder aufhob, was er bisher mit so viel Wolwollen hatte herbeiführen geholfen. Schon am 2. Mai 1403 beauftragte derselbe den Bischof von Perugia, den Abbt der Schotten in Wien und den Domdekan von Regensburg, dem Konrad von Anrochte aus dem Bisthume Cöln, obgleich er schon die Pfarre der heiligen Margaretha in »Syednich« in der Passauer-Diöcese besitze, die durch den freiwilligen Rücktritt Hermanns von »Curnconia« (?) erledigte Pfarre Königswiesen zu übergeben, oder auch irgend eine andere in welcher Weise immer erledigte Pfründe, doch habe er nach Uebername von Königswiesen St. Margareth zu Siednich sofort aufzugeben. ²⁾ Aber schon nach 3 Tagen erging an dieselben der päpstliche Befehl, besagten Konrad in die Pfarre Vöcklabruck einzuführen. Der Papst erklärt, er habe zwar früher diese Pfarre dem Kloster St. Florian incorporirt und die Einverleibung sei auch vollzogen worden; allein unter dem 22. des letztverflossenen Decembers habe er alle Einverleibungen, welche von ihm und seinem unmittelbaren Vorgänger ausgegangen, aufgehoben und die Verleihung solcher Pfründen dem heiligen Stuhle vorbehalten. ³⁾ Nach Besitzname

¹⁾ *D. Rome pontif. anno octauo XV. Kalend. Octobr. (17. Sept. 1397.)*

²⁾ *... Rome . . VI. Nonas Maii, Pontif. . Anno Quartodecimo.*

³⁾ *Cum autem nos nuper uidelicet XI. Kal. Januarii proxime preteriti omnes uniones ecclesiarum parrochialium Monasteriorum eciam Monialium ac dignitatum, personatum, prebendarum, officiorum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum et piorum locorum quorumlibet hactenus siue per nos siue per predecessorem nostrum immediatum ac eciam per quoscunque Ordinarios factas quibuscunque Monasteriis, ecclesiis uel aliis locis ecclesiasticis, Mensis Episcopalibus et Capitularibus aut Abbatialibus seu Collegiis, officiis, dignitatibus aut prebendis seu quibusuis alijs locis uel Hospitalibus, que nondum sortite erant effectum ac eciam illas, que sortite fuerant effectum alias,*

Vöcklabrucks liege übrigens dem Konrad ob, auf St. Margaretha und Königswiesen Verzicht zu leisten. Am nämlichen Tage wurde auch eine an Konrad von Anrochte gerichtete Bulle gleichen Inhalts ausgefertigt.

Die Freigebigkeit des Papstes für Konrad von Anrochte war hiemit noch nicht erschöpft. Auf seine Bitte wurde ihm Erlaubniss ertheilt, Siednich und Königswiesen neben Vöcklabruck noch ein ganzes Jahr lang zu besitzen; dann aber jene Pfründen entweder gänzlich aufzugeben, oder sie mit einem vereinbaren (*beneficio compabili*) zu vertauschen, und als Bonifaz IX. noch vor Ausfertigung der bezüglichen Urkunde aus diesem Leben schied, ersetzte der Nachfolger Innocenz VII. den Mangel.¹⁾

Ungeachtet aller dieser Begünstigungen gelangte Konrad von Anrochte niemals zum Besitze der ihm zugedachten Pfründe. Auf die päpstliche Einverleibung sich stützend behauptete sich St. Florian im Besitze. Obgleich die Entscheidung des hierüber entstandenen Streites seiner Natur nach eigentlich nicht in die römische Curie gehörte, zog ihn doch Papst Bonifaz IX. dahin und übertrug ihn dem Magister Hieronymus von Sydenburg auf Ansuchen Konrads von Anrochte, später dem M. Nikolaus Vordis. Bevor ein Spruch in der Sache erging, starb der Papst. Sein Nachfolger befahl die Fortsetzung des Processes, der dahin entschieden wurde, dass dem Konrad von Anrochte die Pfarre gebühre, St. Florian aber ewiges Stillschweigen zu beobachten habe. Dieses legte Berufung an den apostolischen Stuhl ein; wornach Papst Innocenz den Bischof Jakob von Aquila (*Episcopus Aquilanus*) mit der Untersuchung und Entscheidung des Streit-

quam per obitus illorum, qui dicta beneficia unita obtinebant tempore huiusmodi unionum de illis factarum etiam si essent facte motu proprio, ac etiam illas, que facte fuerunt sine magna necessitate uel ex falsis aut nullis causis etiam super ipsis unionibus lis penderet indecisa, in quacunque instancia foret, cassauerimus, irritauerimus et annullauerimus . .

¹⁾ Rome apud Sanctum petrum III. Id Nouembris anno pontific . . primo. (11. Novembr. 1404, am Krönungstage.) Sieh' die Beilage I.

handels beauftragte. Konrad von Anrochte starb noch vor Fällung des Urtheils. ¹⁾)

Der Papst übertrug nun alle Rechte, welche dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes zustanden, dem Pfarrer des heil. Thomas zu »Aychach« im Passauersprengel Konrad Galgenberger, wenn er sich in Vöcklabruck nicht etwa mit Gewalt eingedrängt habe, und beauftragte den Bischof von Aquila ihm die Pfarre einzuhändigen, nach deren Uebername er aber Aichach zurücklegen müsse. ²⁾)

Der Bischof von Aquila bestätigte das frühere Erkenntniss des päpstlichen Capellans und Auditors Nikolaus von Vordis; dasselbe wiederholte auch der päpstliche Auditor Johann v. »Gaczcow,« welchen der Papst nach der letzten Appellation des Klosters St. Florian zum Richter bestellt hatte. Die Gerichtskosten für dasselbe waren auf 40 Goldgulden berechnet mit der weitem Bemerkung, dass sich der Gerichtsspruch auch auf Peter Varer, welcher sich in die Pfarre eingedrängt habe, beziehe. Da Papst Innocenz noch vor der Eröffnung des Urtheils gestorben war, ³⁾) so wurde es im Namen des Nachfolgers auf dem päpstlichen Stule Gregor XII. verkündet in einer weitläufigen mit Bleibulle versehenen Urkunde, in welcher der Papst dem Bischöfe von Spoleto, dem Dechant von Regensburg und dem Official von Salzburg Auftrag ertheilte, dem Konrad Galgenberger die Pfarre zu übergeben und dem gefällten Urtheile Geltung zu verschaffen, im Notfalle auch mit Beiziehung des weltlichen Armes. ⁴⁾)

¹⁾ S. Beilage I.

²⁾ *Viterbii XIV. Kalend. Octobr. Pontif. anno primo (18. Sept. 1408.)*

³⁾ 6. Nov. 1406.

⁴⁾ *Datum Rome ad Sanctum petrum XIV. Kalend. Januarii, Pontif. ... anno primo.*

Als Procuratoren des K. Galgenberger führten den Process Magister Hartung v. Cappel (ein in der Folge vielgebrauchter Rath K. Friedrich III.) M. Johann von Ulsen, während St. Florian M. Theodorich von Nyem, Albert Swarte, Peter Frede und M. Konrad von Stein (*de Lapide*) vertraten.

Dem Peter Varer, dessen in der Urkunde Gregors XII. Erwähnung gethan wird, hatte Propst Stephan von St. Florian unter dem 17. März 1405 als beständigem Vicar (*Vicarius perpetuus*) die Pfarre unter der Bedingung verliehen, dass er zu Folge der Bestimmung des Bischofes Georg von Passau jährlich in 4 Terminen aus den pfarrlichen Einkünften 40 Pfund an das Kloster entrichte. Hierüber stellte er vor Notar und Zeugen in St. Florian eine Urkunde aus.

St. Florian musste sich nun zur Ruhe legen, da kein weiteres Rechtsmittel mehr übrig blieb, und Konrad Galgenberger nahm Besitz von der Pfarre, der aber nicht unangefochten blieb.

Er hatte einen langwierigen Process zu bestehen mit einem gewissen Bartholomäus Grassen oder Grasser, Kleriker des Passauersprengels, zu dessen Gunsten Urtheilssprüche des Bischofs Georg von Passau, des Decans Wenzel Thyem, des Abbt's Thomas bei den Schotten in Wien und des Domherrn Johann Trauner von Salzburg ergangen waren. Diese aber wurden von dem päpstlichen Richter, dem nach eingelegter Appellation die Untersuchung übertragen worden, zufolge des in Konstanz (während des Conciliums) in der St. Stephanskirche verkündigten Urtheils aufgehoben — am 2. April 1417 — und dem Konrad Galgenberger die Pfarre zugesprochen.

Von da ab bis zum Jahre 1432, wo sein Name zum letzten Male genannt wird, besass nun soviel bekannt Galgenberger ungestört seine Pfründe. Sein Nachfolger Caspar Hornberger wird am 16. Juni 1433 zum ersten Male genannt. Wer ihm die Pfarre verliehen habe, wird nicht gesagt; er besass sie auch nicht lange, da er 1439 als Pfarrer zu Freistadt erscheint. ¹⁾

¹⁾ Er schenkte als solcher am St. Martinstag 1459 den von ihm erbauten Stadel beim Gemeindewald zu Oberbuchleiten dem Gotteshause zu Schöndorf.

Ebenso wenig findet sich aufgezeichnet, in welcher Weise der Domherr von Regensburg Caspar Zenner die Pfarre erhalten habe. Dieser wird am 22. Februar 1443 das erste Mal genannt.

Sein wahrscheinlicher Nachfolger heisst Gabriel Wehentritt, k. Hofcaplan, welcher laut einer noch vorliegenden Notariats-Urkunde vom 19. Jänner 1453 Vöcklabruck mit Lakirchen in der Salzburger Diöcese vertauschte.¹⁾ In Folge dieses Tausches kam Alexander Los aus dem Bisthume Salzburg, Kanonicus zu Niedenburg im Passauersprengel²⁾ zum Besitze von Vöcklabruck, in welches er am 24. März 1453 eingeführt wurde, »in seinen Händen einige Briefe haltend, welche kraft päpstlicher Vollmacht von dem hochwürdigsten Vater in Christo Herrn Aeneas, Bischof der Kirche von Siena³⁾ ausgegangen und erlassen waren die benannte Pfarre betreffend«, und die er dem Leonhart Kirchmayr, dem Stellvertreter des ersten Bevollmächtigten, Abbt Thomas von Lambach übergab. Dieser führte nun den Alexander Los, der mit dem Chorrocke angethan war, zum Hochaltare, überreichte ihm die Schlüssel zur Kirche und Sakristei, und lieferte ihm alles, was zur Kirche gehörte, aus, worauf er das versammelte Volk aufforderte dem Eingeführten als seinem Pfarrer Gehorsam und Ehrfurcht zu beweisen. Im Jahre 1457 bezeugt ein öffentlicher Notar, dass er im Auftrage des Pfarrers Alexander *litteras inhibitorius* des päpstlichen Capellans Theodor an der Kirchenthüre zu Schöndorf angeheftet habe. Was sie enthalten haben, wird nicht gesagt, nur ist daraus ersichtlich, dass damals dem Pfarrer 4 Hilfspriester zur Seite standen.

¹⁾ Das Instrument des öffentlichen Notars ist ausgestellt zu Wiener-Neustadt.

²⁾ Niedernburg zu Passau?

³⁾ Der berühmte Aeneas Sylvius Piccolomini, welcher im Jahre 1458 als Pius II. den päpstlichen Thron bestieg.

Alexander Los war Secretair in der Canzlei des Erzherzogs Albrecht von Oesterreich, dessen Gunst und Gnade er sich in besonderem Masse erworben zu haben scheint. Er wusste selbe im Interesse seiner Pfründe wol zu benützen, wie später angegeben werden soll.

Am 6. September 1461 war sie durch den Tod des Alexander Los wieder erledigt. Diessmal präsentirte, wie scheint zum ersten Male seit 1406, wahrscheinlich in Folge des Wiener Concordates der Propst von St. Florian und zwar auf ausdrücklichen und sehr gemessenen Befehl des Erzherzogs Albrecht, welcher versicherte durch den Cardinal von Nicäa (den berühmten und gelehrten Bessarion) dazu Vollmacht erhalten zu haben, den *Cladien (sic) de Sancto Ewgen*, Priester und Propst von Beffort, aus dem Sprengel Besançon und des Erzherzogs Capellan »vor allen Andern ja selbst mit Ausschluss eines jeden Andern.« Propst und Capitel erinnerten sich zwar wohl, was sie früher dem Bischofe von Passau in Betreff seiner ersten Bitte versprochen, sprechen aber die Hoffnung aus, dass er in Anbetracht der Unmöglichkeit ihrem Versprechen nachzukommen ihnen vergeben werde. Indessen thaten sich noch drei andere Bewerber um die reiche Braut hervor, welche sich bis 1472 um dieselbe zankten: Peter Schalichhaimer, welcher sich am 28. Mai 1465 im Besitze befand und am 23. Jänner 1467 auf ihr gestorben ist; Peter Frey von Spitz und Georg Schaffmannsberger aus dem Bisthume Regensburg und im Dienste des römischen Vice-Canzlers, des Cardinals Roderich.

Unter Papst Pius II. (1458 — 1464) processirten Peter Frey von Spitz und Claudius von St. Eugen am römischen Hofe; unter Paul II. (1464 — 1471), welcher die Pfarre dem Georg Schaffmannsberger verliehen hatte, wurde der Process zwischen diesem und Peter Schalichhaimer geführt. Man entschied, dass die dem erstern ertheilte Verleihung kanonisch sei, ihm also die Pfarre müsse ausgeliefert werden. Als aber der Spruch in Deutschland anlangte, hatte Georg Hohenfelder von Schlüssel-

berg sie an die Stelle des mittlerweile verstorbenen Schalichhaimer eingenommen. Dieser war vom Kaiser begünstigt und dem Propste von St. Florian dringend empfohlen worden. Derselbe schrieb am 15. Februar 1467 von Linz aus: ¹⁾ Er verlange, dass seine erste fürstliche Bitte berücksichtigt und dem Jörg Hohenfelder, wie zwar versprochen aber nicht gehalten worden sei, die Pfarre Vöcklabruck verliehen werde. Dem mächtigen Fürbitter musste Rücksicht getragen werden, obgleich die Pfarre bereits dem Stephan Zehetner, einem Priester der Regensburger Diöcese und Pfarrer zu Niederwaldkirchen war verliehen worden, und der Bischof Udalrich von Passau denselben bestätigt und den Pfarrer von Schwanenstadt mit seiner Einweihung in die Pfründe beauftragt hatte. ²⁾

Die Entscheidung des Streites zwischen Schaffmannsberger und Schalichhaimer am päpstlichen Hofe wurde dem Georg Hohenfelder mit Androhung der gegen den Ungehorsamen ausgesprochenen Censuren in Wien eingehändigt. Vielleicht trat er damals zurück. Dadurch war indessen dem Obsiegenden der Weg noch keineswegs geöffnet, denn abermals musste er einen Process mit dem schon genannten Peter Frey von Spitz

¹⁾ Vns hat vnser gêtrewr Cristoff Hohenfelder vnser Phleger zu Frankenburg anpracht, wie er dich (den Propst) mit vnsern ersten Fürstlichen beten, so wir dem Erbern vnserm lieben andechtigen Jörgen Hohennfelder seinem Bruder geben haben vmb die erst Gotzgab deiner vnd deines Gotshaws lehennschaft, so ledig wurde, die dem benanten seinem Bruder auf die bemelten vnser erste bete zuuerleihen Vnd jn damit furzesehen ersucht hab, Dass du jm dann zetum zugesagt vnd zugeschrieben habst. Nu sey am nagsten die pharrkirchen zu Veklaprugk deiner vnd des bemelten deins Gotshaws lehennschaft ledig worden, darumb er dich dann die benanten seinem Brueder zuuerleihen angelant hab, die du jm aber nicht, sunder ainem andern verlihen habst, des er sich beswert vnd vns frombd bedunkht. Begern wir an dich mit fleiss vnd ernst, Da zdu weeg furnemest, damit die obbemelt Pharrkirchen . . .

²⁾ Zehetners Präsentation ist vom 5. Febr., die Bestätigung des Bischofes — *Dat in Nouaciuitate* — vom 23. Febr. Am 10. April 1467 resignirte er, worauf am nämlichen Tage Georg Hohenfelder vorgegestellt wurde.

am römischen Hofe abführen, der erst unter Sixtus IV. 1472 zu seinen Gunsten entschieden wurde. Endlich am 23. April 1475 erscheint Georg Hohenfelder, Doctor und Domherr von Passau als Pfarrer zu Vöcklabruck. ¹⁾ Er starb zu Traunkirchen am 16. August 1483, wo er auch seine Ruhestätte fand. ²⁾ Der Propst von St. Florian stellte für die erledigte Pfründe dem Bischofe von Passau ein Stadtkind von Vöcklabruck, den Magister Jakob Herbsleben vor, welcher im Jahre 1478 mit dem Tischtitel von St. Florian war geweiht worden. Er erhielt die Investitur aus der Hand des Bischofes Friedrich am 18. August 1483.

Zur grösseren Sicherheit bewarb sich indessen Herbsleben auch noch um die Bestätigung der erhaltenen Verleihung von Seite des päpstlichen Legaten für Deutschland, Polen, Ungarn, Böhmen und Dacien, Bartholomäus Bischof *«ciuitatis Castelli»*, welche ihm auch zu Theil wurde. ³⁾

Nichts desto weniger wurde er im October d. J. auf Anstiften des edeln Mannes Bernhart von Polheim, Doctor des geistlichen Rechtes, mit Gewalt angefallen, beraubt und vertrieben — in Folge eines Auftrages des Kaisers an den Propst zu St. Florian, dem Lehrer der geistlichen Rechte Bernhart von Polheim die Pfarre einzuantworten. Dieser nahm wirklich Besitz von der Pfründe. ⁴⁾

¹⁾ K. Friedrich nennt ihn einmal beider Rechten Lehrer und Pfarrer zu Vöcklabruck, ein anderes Mal Lerer geistlichen rechten . . .

²⁾ Seine Grabschrift: *Sepultus . . . Georgius hic sub marmore . . . Doctor Hohenfelder . . . canonicusque . . . bat prepositusque Ardacker erat pastorque Vöcklabruck . . . Traunkirchen vivat ipse deo obiit XVII. Kalend. Sept. 1483.*

³⁾ *Dat in gretz, Saltzburg. dioc. 25. September 1485.*

⁴⁾ Bernhart v. Polheim war übrigens ein ausgezeichnete Mann, der bei den K. Friedrich und Maximilian in hoher Gunst stand, die ihm wichtige Sendungen anvertrauten. Obgleich zum Bisthume Wien befördert, liess er sich nie zum Priester weihen. Er starb am 13. Jän. 1504 und ist in Wels begraben,

Der Verdrängte wandte sich klagend an den Legaten Bartholomäus, welcher die Untersuchung dem Georg Sunichinger, General-Commissär des Vicariats und Officialats der salzburgischen Curie auftrug. Das Urtheil lautete dahin, dass Herbsleben wieder in seine Pfründe einzusetzen sei und Polheim Schadenersatz zu leisten habe.¹⁾ In Folge dieses Spruches schlossen beide Bewerber einen gütlichen Vergleich, worauf der Kaiser seinem Rathe und Hauptmanne o. d. Ens Bernhart v. Scherffenberg Auftrag ertheilte, dem Magister Jakob Herbsleben die Gewer des Pfarrhofes Vöcklabruck einzuantworten und ihn dabei handzuhaben.²⁾ Am 6. August 1484 wurde derselbe in Gegenwart des Propstes von St. Florian, »welcher der wahre und gesetzliche Collator der Pfründe ist«, von einem öffentlichen Notar vermittels der Ueberreichung der Schlüssel, des Buches, Kelch's und der Aufsetzung des Birrets, endlich durch Einführung in den Chorstul im Geistlichen feierlich installirt. Nach Absingung des Amtes führte er ihn auch in den Besitz der Temporalien ein.

Herbsleben blieb von nun an unangefochten bis zu seinem Tode, welcher am 13. Jänner 1504 erfolgte. Sein Nachfolger, welcher am 22. Juni 1505 zum ersten und am 6. November 1522 zum letzten Male erscheint, heisst J o h a n n T a x b e r g e r, oder auch Hanns von Tachsberg. Wer ihm die Pfarre verliehen,

¹⁾ D. Saltzburge, 21. Mai 1484.

²⁾ Dat. zu Grecz an Montag nach sand Vlrichstag Anno domini ect. octuagesimo quarto. An herr Bernharten von Scherffenberg... Friderich... als wir dir vormals geschriben vnd bevolhen haben dem Ersamen gelerten vnnserm lieben andechtigen vnd getrewen Wernharten von polhaim Lerer geistlicher rechten vnnserm diener die gwer der pharrkirchen zu vegklaprugk jnczeantburkten vnd jn dabey von vnnsern wegen Zuhanthaben nach laut Vnnser brieff . . . Lassen Wir dich wissen, das sich derselb von polhaimb mit dem Erberen . . . Jacoben Herbsleben, so zu derselben pharrkirchen gerechtigkeit zu haben vermaint vnd darumb gen Im Im Rechten auf vnnsern heiligen Vattern pabst legaten, so am jungsten hie jm lannd gewesen ist, commission gestanden, gutlich veraint vnd vertragen . . . laut ains jstruments . . . Nach dem Wir aber Vnnsern willen zu solher ainigung auch geben haben . . .

wird nirgends angegeben. Er war zugleich Domherr von Passau und liess aller Wahrscheinlichkeit nach die Pfründe durch einen Vicar verwalten. Als solcher wird von 1508 — 1512 Hanns Lichtensteiger, Beneficiat zu St. Ulrich und Pfarrer zu Scheibs genannt; von 1521 — 1522 Thomas Schenperger.

Von 1526 — 1542 kommt Christoph von Oberndorf als Pfarrer vor. Wegen Mangel aller Nachrichten kann auch bei diesem nicht angegeben werden, wie er zum Besitze der Pfarre gekommen noch wie er seinem Berufe nachgekommen sei.

Die Dotation der Pfarre Schöndorf und des Stiftes zu St. Gilgen bestand theils in Grund und Boden, theils in Unterthanen, Zehenten und Diensten. Ueber all dieses gibt Auskunft ein Urbar auf Pergament aus dem Ende des 14. Jahrhunderts mit der Aufschrift:

»Das ist das vrbar Puech Sand Gilgenn goczhaws dacz Veklaprugk, das die Edelen herren von Puechaim gestift vnd geewigt haben mit allen den eren, Rechten vnd nuczen, als Sy es selber von alter jn aigens gwer gehabt haben: Stift vnd Stör alle sach ze Richten an den tod allaine. Des ist vogt die pfleg ze Puechaim.«

Die Unterthanen lagen zerstreut in verschiedenen Pfarren: zu Atnang, Schöndorf, Unkenach, Regau, Olstorf, Lakirchen, Kirchham, Roidham, Schwanenstadt, Tesselbrunn, Rothenbach, Eferding.

Nach einem Verzeichnisse des Pfarrers Christoph von Oberndorf von 1526 betragen die Einkünfte des Pfarrers ¹⁾: Weizen 26½ Metzen, Korn 5 Mut und 3 Metzen, Haber 8 Mut 10 Metzen, Gerste 2 Metzen und ebensoviel Linsen, alles in Warthenburger Mass; Flachs 11 Schett ²⁾ und 4 Reisten, 4 Gänse;

¹⁾ Eigentlich die Dienste von den Unterthanen.

²⁾ Das Schett zu 24 Reisten.

für kleinen Hauszehent 5 Schilling 10 dl.; Gelddienst 59 fl. 2 β 29 dl.; hiezu kamen noch 98 Hühner, 100 Käs und 1032 Eier.

Der Pfarrer übte volle Gerichtsbarkeit über seine Holden, nur solche Verbrechen waren ausgenommen, auf welche die Todesstrafe gesetzt war. Solche Fälle handelte die Herrschaft Pueheim ab. Die Holden wurden jährlich auf St. Valentinstag (7. Jänner) zur Bannteiding, welche im Pfarrhofe bei St. Gilgen abgehalten wurde, einggerufen. Den Richter wählte der Pfarrer nach Belieben, Beisitzer und Rechtssprecher waren aus den Holden selbst erkiesen. Die Berufung ging zuerst nach Pueheim, dann an den Hauptmann in Linz, endlich an den Landesfürsten.

Es hat sich ein Bannteidingsbuch aus dem Ende des 14. Jahrhunderts erhalten. Das erste Blatt, welches ausgeschnitten wurde, ist von einer jüngeren Hand ergänzt. Der Eingang lautet, wie folgt:

»Hie sind vermergkeht des wirdigen Gotzhaus sannd Gilgen gerechtickait, die man alle jar j ärlichen ruegt in Eehafften freien stifte Tädigen auf des gotshaus grünten vnd fürstenn freiung jm pfarrhoff an sannd Valteinstag; Alls dann die edlenn herren von Puechaim gestift vnd geewigt habennt Mit allen cereen vnd rechten, alls sy es selber von allter in aigenens gweer (gehabt haben) Alle sach zu richtenn An den Todt allain.«

Die Bannteiding hat folgende Ueberschriften:

» Welche Hintersassen das ehehaft Stifteiding nicht besuchen.«

» Ob einem Dingens noth beschieht, wo die hingehen soll.«

» Was Rechten ein Pfarrer hat hinz seinen Holden und Hintersassen.«

Der Pfarrer hat Stift und Stör mit seinen Holden und des Gotteshauses St. Gilgen freien Stiftgütern und das Recht, sie zu bessern und zu strafen, den Tod ausgenommen. So lange aber ein Hold stiftlich, baulich und nachbarlich sitzt und seinem Pfarrer gehorsam ist, soll ihn dieser allem Herkommen gemäss sitzen lassen.

»Wie einer den andern beklagen (verklagen) soll oder ein Auswändiger.«

»Wie einer klagen soll auf des Gotteshauses Gründe oder Güter.«

»Was des Pfarrers Holden sein zu Vogtrecht schuldig.«
Etliche Tagwerk mit dem Pfluge und der Sense.

»Welcher des Gotteshaus Hold Gründe verkauft, versetzt oder verheiratet.«

Den kann der Pfarrer festnehmen und ihn so lange behalten; bis er die Gründe wieder geledigt hat und ihn hernach strafen an Leib und Gut.

»Ob sich des Pfarrers Hold verpflichtet hinter eine andere Herrschaft.«

»Ob ein Hold dem Pfarrer nicht gehorsam wäre.«

»Er kann ihn zum Gehorsam verhalten und im Nothfalle den Vogt in Anspruch nemen.«

»Welche Holden die Güter nicht stiftlich legten oder den Dienst nicht ausrichteten zu rechter Zeit.«

»Von der Freiong Sannd Gilgen Goczaws jm dörflein ¹⁾
vnd des pfarrhofs Als auch daselbs in Echaften taidingen geruegt
vnd in Rechten erkannt wiert, als auch von alter herkomen ist
vnd in fürstleicher freileichaiten gehalten worden.«

»Wie weit vnd verr die Marich der freionge geent.«

Die Freiong beginnt im Pfarrhofe und geht bis mitten auf die Steinbrücke und mitten in die Vöckla, von da durch's Dörf hinab nach der Landstrasse bis zu den Sundersiechen, wo sich die Wege theilen, dann hinauf zur oberen Landstrasse nach dem Tiessenbach bis zur Stiegel des äussern Feldes des Tiessenbachs. Alle Gründe und Gärten zwischen den Landstrassen, oben oder unten, quer über bis mitten in die Vöckla gehören in die Freiong.

¹⁾ So heisst die Ortschaft auf dem linken Vöcklaufer, wo St. Gilgen und der Pfarrhof liegt.

»Wenn einer in die Freiong kommt, wie er die gewinnen soll von dem Pfarrer oder seinem Anwalt.«

Kömmt ein Auswärtiger in die Freiong und begert ihrer, so soll man sie ihm gewehren auf 14 Tag, wofür er 12 dl. zu entrichten hat. Wünscht er neue 14 Tag, so wird ihm in derselben Weise willfahrt. Sucht er zum dritten Male um Verlängerung nach, so bezahlt er abermal 12 dl. und geniesst dann Freiong durch ein ganzes Jahr, oder so lange er will. Wenn er aber nach Umlauf eines ganzen Jahres noch länger bleiben will, »So tret (er) drey dritt (Tritte) aus der freiong vnd tret hinwinder (sic) ein vnd geb mer zwelif pfening vnd peleib ain ganz jar darjnn oder wie lang er wil.«

»Wie sich einer in der Freiong halten soll.«

Wer von fremden Landen in die Freiong kommt, soll keine andere Waffe als ein Brotmesser an seinem Gürtel tragen. In ihr soll niemand eine Drohung gegen seinen Feind austossen, widrigenfalls ihm die Freiong aufgesagt würde.

»Vom Fechten in der Freiong.«

Geht jemand durch die Freiong, der ficht oder frevelt mit den Dörfnern oder mit einem Ausmanne, so soll arm und reich, Mann und Frau herzulaufen und die Freiong schützen helfen bei Pön von 12 dl. Wer vom Pfarrer oder dem Anwalde dazu angemant es unterlässt, zahlt zu Wandel 72 dl. und unterliegt der Strafe des Pfarrers.

»Ob einer lief aus der Stadt in die Freiong.«

»Wie man fordern soll aus der Freiong.«

Die Forderung muss an den Pfarrer gestellt werden, im Weigerungsfall an den Vogt, welcher den Pfarrer aufzufordern hat. Weigert er sich auch jetzt noch, so liefert der Vogt den Geforderten aus, doch unentgolten der Freiong.

»Von den gemeinen Baumannsrechten auf dem Land.«

»Von dem Bannzaun des Rechtens.«

Jeder Bannzaun soll sieben Schuh weit sein, drei Schuh vor und drei Schuh hinter ihm, auf dem siebenten aber soll

der Zaun stehen. Es soll und mag auch einer mit einem Fusse am Zaun stehen und dann Holz maissen, so weit er reichen kann.

»Von verkehrten Marken.« »Von Frieden (Zäunen) der Felder.« »Vom Zaunholz.« »Vom gemähten Gras.« »Von Pfandung.« »Wer Vieh begreift an seinem Schaden.« »Wie lang ein Zehentner den Zehent liegen soll lassen.«

Es soll jeder Zehentmann den Zehent unverletzt liegen lassen, so lang die Leute das Getreid auf dem Schnittfelde haben, auch einer dem andern und dem Zehentner die Trat nicht anschlagen, bis jedermann sein Getreid gefechset hat.

»Von Mistausführen im Herbst.« »Von schädlichen Hunden, Rossen und Bären.« (Ebern.)

Wie im Grossen und Allgemeinen das Bestreben der Vögte von geistlichen Genossenschaften, Klöstern und Kirchen darauf gerichtet war, ihren Gerechtsamen eine immer weitere Ausdehnung zu geben und mit dem Stiftungsgute, statt es zu schützen und zu wahren, wie mit Eigengute zu gebaren, so war das auch der Fall mit dem Gute des Pfarrhofes Vöcklabruck.

Puchheim suchte sich aller Gerichtsbarkeit über die Holden zu bemächtigen, während die Pfarrer pflichtgemäss ihr Recht zu bewahren trachteten.

Im Jahre 1436 klagte der Pfarrer Kaspar Hornberger bei dem Herzoge Albrecht über Beeinträchtigung gegen den oftgenannten, mächtigen Ulrich Eitzinger, welcher damals Puchheim pflegeweise besass. Der Herzog forderte in Folge dieser Klage Richter und Rath von Vöcklabruck auf, Kundenschaft zu geben von den Gerechtsamen des Pfarrhofes. Da diese erwiderten, dass alte Register, Urbare und Gerichtsbriefe, so wie die Aussagen der ältesten Leute in der Behauptung übereinstimmen von dem Rechte des Pfarrers, in seiner Schranne den Holden und Hintersassen das Recht zu sprechen und im Falle, dass er selbst nicht ausreiche, den Beistand des Vogtes, der desshalb von einigen Holden auch Dienste beziehe, in Anspruch zu nehmen, so entschied auch der Herzog für das

Recht des Pfarrhofes und trug dem Ulrich v. Eitzing auf ihn bei demselben zu belassen. ¹⁾ Dieser liess sich übrigens, wie scheint, durch den herzoglichen Urtheilsspruch nicht irre machen, wesshalb sich der Pfarrer im folgenden Jahre veranlasst fand, durch mehrere Zeugnisse seine Ansprüche zu beweisen, dass nämlich ihm das Recht zustehe in seiner Schranne seinen Holden und Hintersassen Recht zu sprechen und den Richter nach seinem Belieben zu wählen, wie dann auch bei der diess-jährigen Schranne Johann Niederndorfer anstatt des Pfarrers Hornberger den Stephan Veldhammer, einen des Raths der Stadt Vöcklabruck mit diesem Amte bekleidet hatte.

Solche Zeugnisse stellten aus am St. Valentinstag 1437 Witpolt von Polheim zu Wartenburg, Hermann Paumgartinger zu Slemating, Thomas Paumgartinger Pfleger zu Ort, Kaspar Paumgartinger zu Kirchberg, Jörg Oberhaimer Pfleger zu Wolfseck, Veit Uetzing und Michael Reuthaimer Stadtrichter zu Vöcklabruck. Dasselbe bezeugten Stephan Huebmayer, Bürger von Schwanenstadt durch 13 Jahre Redner und Fürsprecher des Gotteshauses St. Gilgen am 24. März; Konrad Ahaimer des Raths von Gmunden am 1. April; Niklas Rahenstorfer früher Pfleger zu Wartenburg, jetzt auf dem Gugelberge zu Gmunden am 1. April d. J. Später, am 7. Jänner 1443 gab ein öffentlicher Notar Thomas Petri von Teya Zeugniß, dass die Artikel der Ehehaftteiding des Pfarrhofes zu St. Gilgen in Gegenwart der Amtleute und Diener von Puchheim seien verlesen worden ohne Einsprache derselben. Zeugen hiebei waren Georg Jagentreuter Pfarrer zu Vorchdorf und die Herren Wolfgang, Peter, Michael und Ulrich, alle Verweser der Kirche zu Schöndorf.

¹⁾ Die Urkunde wurde dem Herrn v. Eitzing durch den Provisor zu Vöcklabruck Johann Niederndorfer mitgetheilt, als er sich auf seiner Veste Schräthenthal V. O. M. B. befand. Er behielt sie »zum nicht geringen Nachtheile der Kirche und zur grossen Gefahr für seine Seele.«

Nach Vorlegung aller dieser Documente bestätigte K. Friedrich dem Pfarrer Kaspar Zenner alle diese Gerechtsamen. ¹⁾

Zur Veranschaulichung des Gerichts-Verfahrens in jenen Zeiten sei es erlaubt ein Paar Gerichtsbriefe, die sich erhalten haben, im Auszuge anzuführen.

Im Jahre 1426 erschien in der Schranne zu Vöcklabruck im ehehaften Teiding, als der Stadtrichter Heinrich Decker »an dem Rechten sass«, der Pfarrer von Vöcklabruck und klagte durch seinen Fürsprecher zum dritten Male auf das Haus und die Hofstatt, wo Jörg Ritzlinger aufsitzt, und begehrte Urtheil. Auf die Frage des Richters an das ehrbare Geding, was Rechtens sei, wurde geantwortet: Der Kläger soll in der Schranne warten, bis der Richter aufsteht, ob nicht jemand erscheine, das Haus zu verantworten gegen die erhobenen Ansprüche. Als nun der Richter im Begriffe war aufzustehen, wurde über die Schranne gerufen, ob niemand zur Verantwortung des Hauses erschienen sei? Dann wurde Haus- und Hofstatt dem Pfarrer, damals Konrad Galgenberger, zuerkannt und ihm ein Gerichtsbrief ertheilt. Rechtssprecher waren die Bürger von Vöcklabruck Lienhart und Jörg Lederer, Stephan Veldhaimer, Hanns Perner, Niklas Hufschmid und der gemeine Fürsprecher Simon Vierhauser.

Im Jahre 1432 bezeugt Hanns Pubenberger, dass ihn der Pfarrer Konrad berufen habe sein Gericht zu St. Aegid zu besetzen. Es sei da erschienen Elsbeth von der neuen Hub, welche vermeine Erbrecht zu haben auf dem Gute Obernpuch in der Reuthaimer (Roidhamer) Pfarre mit dem Begehren ihr das Recht auf 14 Tage zu erstrecken, dessen sich aber der Pfarrer und sein Fürsprecher geweigert haben, da die Erstreckung nicht zur rechten Zeit gesucht worden sei. Auf die Entgegnung der Frau, dass sie zwar das Urtheil des Herzogs, vor den sie gedingt (appellirt), in Händen habe, es aber heute

¹⁾ D. Neustadt, 22. Febr. 1445.

nicht übergeben wolle, weil ihr Fürsprecher nicht zugegen, wurde ihr gesagt, dass drei »feile Fürsprecher« in der Schranne zugegen seien. Sie nahm keinen derselben, sondern ging aus der Schranne. Er (der Richter) habe den ganzen Tag zugewartet, ob nicht die Klägerin ihr Recht noch suchen werde. Um 5 Uhr habe er in der Stadt und in der Schranne offen berufen lassen, ob noch jemand das Recht besuchen wolle? Als dann niemand sich meldete, fragte der Pfarrer durch seinen Fürsprecher: was nun Rechts? Hierauf habe der Richter diesen auf seinen Eid gefragt, worauf er das Recht ertheilte: Nachdem Elsbeth ihr Urtheil gebracht, es aber nicht wollte hören lassen unter dem Vorwande der Abwesenheit ihres Fürsprechers, obgleich drei feile zugegen waren, deren keinen sie begehrt, so sei der Pfarrer ihr des Rechts »emprosten« (ihrer Rechtsforderung los und ledig) und habe bewiesen, was das Recht verlangt. Das Gut sei ihm ledig und verfallen. Diesem Urtheile stimmte das ganze Geding bei. Unter den Beisitzern befanden sich eilf Bürger von Vöcklabruck, ein Bürger von Gmunden, mehrere Gemeindeleute von Atnang, Regau und vom Dörfel.

Alle Freiheiten des Pfarrhofes zu St. Aegid insbesondere bezüglich der Gerichtsbarkeit über die Holden und Hintersassen bestätigte als Landesfürst und als Besitzer der Herrschaft Puchheim der Erzherzog Albrecht in einer weitläufigen Urkunde am 2. Februar 1460. ¹⁾

Ueberhaupt war er ein grosser Wohlthäter des Pfarrers zu St. Aegid. Schon am St. Niklastage, 6. Dezember 1459 befreite er als Inhaber der Herrschaft Puchheim in Bedenkung »der getreuen und nutzbaren Dienst, die Alexander Los Pfarrer zu Vöcklabruck unser Secretari in unser Canzlei« ihm geleistet, den Pfarrer von Entrichtung des grossen und kleinen Zehents auf den Pfarrhofgründen, der sonst nach Puchheim

¹⁾ Dat. Linz.

musste geliefert werden, und schenkte ihm noch überdiess den Zehent vom Dörfel. Ferner erlaubte er ihm in der Vöckla unterhalb und oberhalb der Brücke, so weit des Pfarrhofs Gründe reichen, für seinen Bedarf Fische zu fangen. Fische zu verkaufen oder dieses Fischrecht zu verpachten ist er nicht berechtigt. ¹⁾ Im folgenden Jahre aber schenkte derselbe auf ewige Zeiten dem Pfarrhofs das Fischwasser und die Fischwaid vom Tiessenbache oberhalb der Brücke bis zur Einmündung der Vöckla in die Ager, auf dem Mühlbache, in den Brunnen und Wasserzuflüssen, welche sich auf dieser Strecke in die Vöckla ergiessen — zur Entschädigung für die durch sie weggerissenen Wiesen. Der Pfarrer hat hiefür einen ewigen Jahrtag zu halten. ²⁾ Der stets Geld bedürftige Fürst hatte damals Puchheim bereits an Ulrich Röhlinger Hubmeister o. d. Ens verpfändet, wesshalb auch dieser seine Zustimmung zu dieser Schenkung zu geben hatte, wozu er sich ohne Anstand herbeiliess, ³⁾ was um so wichtiger war, weil er laut Kaufbrief ddo. Tulln, 17. August 1462 die Herrschaft für 14.733 Goldgulden käuflich an sich brachte. ⁴⁾

Die Unabhängigkeit des Pfarrhofs von St. Gilgen von Puchheim fand auch später noch ausdrückliche Anerkennung durch K. Friedrich III. Dieser hatte nämlich 1483 seinem Feldhauptmann Bernhart von Scherfenberg aufgetragen zur Bezahlung der Söldner auf seine Leute und Holden, die zum Schlosse Puchheim gehören, einen Anschlag zu legen. ⁴⁾ Als dieser auch die Pfarr-

¹⁾ Dat. Linz.

²⁾ Dat. Linz am St. Mertentag — 11. November. — 1460.

³⁾ D. St. Gregorgentag 12. März und Dat. Linz, am St. Othmarstag, 16. November 1460. Noch am 17. Febr. 1458, Dat. Neustadt, hatte K. Friedrich die Veste Puchheim dem Georg Gailspeken für 2000 gute, neue, ungarische Ducaten pflegeweise verliehen. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen X. 209 nro. 214.

⁴⁾ Wie dieses mit dem Verkaufe von Puchheim an Ulrich Röhlinger, dessen Tochter 1502 dasselbe wieder an Wolfgang von Polheim veräußerte, zu vereinigen sei, begreife ich nicht.

holden von Vöcklabruck mit 150 Pfund herbeizog, so untersagte es ihm der Kaiser auf die Klage des Pfarrers Jörg Hohenfelder ausdrücklich, da selbe nicht nach Puchheim gehören, sondern gefreit und nur zu 2 Tag Robot verpflichtet seien.¹⁾

Kirchen.

Wie schon bemerkt worden, war ohne Zweifel die uralte Kirche zu Schöndorf die Mutterkirche des ganzen Gebiets, welches gegenwärtig die Pfarren Vöcklabruck, Oberthalheim, Atnang, Regau und zum Theile Tesselbrunn umfasst.

Zur Geschichte der Kirche als Gebäude vermögen wir nur einige spärliche Notizen beizubringen.

Am 10. Juni 1469 verkaufte der Zechmeister der Kirche, Lienhart Rauchenzauner, ein Land mit Aeckern im obern Frauenfelde an Georg Krützingen »von notdurft... mawrens, zimmer vnnnd paws wegen, so man an das bemelt gotshaws gelegt hat.« Was gebaut worden ist, wird nicht angegeben. Wieder verkauften 1487 die Zechpröpste ein Land sammt Leiten in dem niedern Frauenfelde »von notturft wegen, so man an das genannt gotshaws von der argel (Orgel) vnd zimmer wegen daran gelegt hat.«

Jörg der Perkhaimer, Ritter, Pfleger zu Wolfseck, baute in der Kirche zu Schöndorf eine eigene Capelle, welche gegenwärtig noch besteht, und übergab am 7. Juni 1461 für dieselbe eine Monstranze von vergoldetem Silber mit einem »praitn« Glase, worin sich »etleich stukch Hayltumb« (Reliquien) befanden und auf deren Fuss sein und seiner Hausfrau Wappenschilder aufgelegt waren, dem Richter und Rathe der Stadt zur Aufbewahrung mit der Bedingung, dass selbe alljährlich zur Kirchweihe nach Schöndorf soll gebracht werden.

¹⁾ Geben zw gratzan freytag vor dem Suntag Oculi in der vasten anno . . LXXXIII. Hienach ist das Datum in Monum. Habsburg II. 645 zu berichtigen.

Diese Monstranze war zur Zeit des Stadtrichters Thomas Hindtnhammer, welcher am 21. Mai 1582 in seinem Testamente zu dem Zwecke 50 fl. legirte, dass an allen Sonn- und Feiertagen bei St. Ulrich »die Kinderlehr mit Uebung des heiligen Katechismi und Haltung eines christlichen kurzen Sermons der augsburg. Confession gemäss eingerichtet werde« — abhanden gekommen. Nach seinem Ableben, welches bald nach Aufrichtung des Testaments erfolgte, wurden desshalb allerlei Erhebungen gepflogen. Unter der Verlassenschaft wurde wohl ein Glas zu einer grossen Monstranze, diese aber, wie scheint, nicht mehr gefunden. Unter den zu diesem Ende ämtlich wegen Auskunft vernommenen Personen erscheint auch die Witwe des Pfarrers Johann Tanzer († 1561), im Jahre 1585 an Christoph Strasser verhehelicht, welche aussagte, dass ihr Herr (Tanzer) wohl von dem Vorhandensein einer grossen Monstranze gesprochen habe, welche sie aber nie zu Gesicht bekommen. ¹⁾

Von Jahrtagen und Stiftungen sind nachstehende aufgezeichnet, die wir in chronolog. Ordnung anführen wollen.

1390, 7. Mai. Paul der Chrewspeckh und seine Hausfrau Agnes Ulrichs des Oberhaimer sel. Tochter, stiften einen Jahrtag und eine Wochenmesse mit einer Hofstatt und einem Hause in der Stadt Vöcklabruck beim obern Thor, der Hube zu Sauring und zu Holzling in der Gaspoldshoferpfarre, dem Zehent von der Sunnleiten und auf der Petrein Altrichterin Hof in der Pfarre Schöndorf. Agnes behält die Güter, so lang sie lebt. Vom Sunnleitnerzehent müssen zum Jahrtage am Feste des heil. Nicolaus 6 Metzen Korn für Arme verbacken werden, die Hube zu Sauring hat ein Schwein zur Vertheilung an die Dürftigen zu liefern und 4 Pfund Wachs sammt den erforderlichen Dochten

2) Erst im Jahre 1609 taucht sie wieder auf, wie erhellt aus einem Reverse des Pfarrers Melchior Kölbl, welcher bezeugt sie erhalten zu haben und ihre getreue Bewahrung verbürgt.

zu einer Wandelkerze.¹⁾ Der Jahrtag wird begangen am Vorabende mit Vigil, am Tage selbst mit 2 Aemtern und 6 gesprochenen Messen und mit dem Besuche der Gräber unter dem üblichen Gesange. Die Wochenmesse muss am Samstage gelesen werden. Hiefür erhält der Pfarrer Konrad und seine Nachfolger 3 Pfund dl.; 32 Pfennige für Wein und Brot werden auf den Altar gelegt. Die Urkunde wurde besiegelt von dem Stifter, von Simon Oberhaimer, der Stifterin Bruder, Pfleger zu Dreatenegk (Trateneck in der Pfarre St. Georgen an der Tratnach) und Ulrich Prugkner, Stadtrichter zu Vöcklabruck.

1397, 21. December. Margareth, Chunrads des Schern Witwe, stiftet mit $\frac{1}{2}$ Pfd. dl. Wienermünze auf einem Hause in der Stadt Vöcklabruck einen Jahrtag mit Vigil, einem Seelamte und 3 Messen in der Kirche zu Schöndorf. Für den Pfarrer, damals Niklas Neizinger, entfallen 32 dl.; jeder der beiden Gesellen empfängt 15 dl., der Caplan (von St. Aegid) dafür, dass er an jedem Sonntage nach der Predigt auf dem Leckar²⁾ für die Stifterin und ihre Vorältern das Gebet heischt, 12 dl.; der Schulmeister für den Gesang 10 dl., der Messner 4 dl. In das Licht werden 32 dl. gegeben. Gesiegelt hat der Stadtrichter Märt Wufinger. —

Ohne Angabe der Zeit, da die Urkunde am Ende defect ist, aber um 1400.

Chunrat von Apezdorf und sein Bruder Otto stiften mit $\frac{1}{2}$ Pfund dl. auf der Wiese bei der Weidachmühle nächst der Stadt Vöcklabruck einen Jahrtag zu Schöndorf um St. Laurentztag. Die Rechnisse sind ganz dieselbe wie in dem unmittelbar voranstehenden Stiftbriefe.

¹⁾ Zur Wandlung bei der hl. Messe wird noch gegenwärtig in manchen Gegenden eine Kerze (Wandelkerze) angezündet, welche nach der Communion wieder ausgelöscht wird.

²⁾ Vom lateinischen Worte *Lectionarium*, auch *Letner*, ein erhöhter Ort im Chore der Kirche, zum Vorlesen bestimmt.

1401, 6. Februar. Heinrich der Altkienast zu Schöndorf gegessen und seine Hausfrau stiften einen Jahrtag zu Schöndorf mit 5 β (Schilling) auf 2 Lussen zu Schöndorf, welcher Betrag dem Pfarrer »Hansen von Ens«, Chorherrn »dacz sand Florian« ausbezahlt wird. In der Woche *Reminiscere*, d. i. in der nächsten Woche nach den Fastenquaternbern muss der Jahrtag mit einem Seelenamt und 3 gesprochenen Messen abgehalten werden. Gesiegelt hat die »wolwirdige Stat ze Veklaprugk.«

1402, 11. November. Chunz Zerr gegessen vor dem Puech, Niklas des Zerren sel. Son, gibt zufolge des Vermächtnisses seines Vaters in das Licht der Kirche zu Schöndorf 60 dl. verzügten Dienstes auf einem Gut zu Oberpuchleiten.

1406, 18. April. Jörg Lueger, Bürger zu Vöcklabruck und seine Hausfrau geben $\frac{1}{2}$ Pfund dl. auf dem Lindenfelde auf dem Wolfsbühel in der Schöndorferpfarre zu einem Jahr tage für seine Aeltern Thomas und Gertraut in der Woche nach dem St. Georgstage zu halten mit Vigil, einem Seelenamt und 3 Messen und Besuchung des Grabes unter Gesang. Der Pfarrer gibt hiefür jedem der beiden Gesellen 24 dl. und ebensoviel dem Caplan von St. Gilgen, damit er an allen Sonntagen, an welchen er zu Schöndorf predigt, das Gebet für die Stifter heische. Schulmeister und Zechpropst, dieser für das Licht, empfangen je 12 dl., der Messner 4 dl.

1406, 31. Oktober. Niklas Beber, Bürger zu Vöcklabruck; bekennt mit Gerichts- und Amtmannshand allen Brüdern, »dy in dy Zech der lieben vnser frawn des wolbirdigen Gotzhaws ze Schöndorff gehorent«, dass er $\frac{1}{2}$ Pfund dl. auf der Wiese in dem Watzing in der Pfarre Schöndorf jenseits des Gemeinwaldes, die Schöndorferin genannt, »dy rechtz Regarisch aygen ist«, und 20 dl. auf einer Hofstatt vor dem obern Thor zu Vöcklabruck, wovon man in des Herzogs Büchse 2 dl. zu Burgrecht gibt, gegeben habe in die Zeche zu einem Jahrtage zu Schöndorf mit 2 Aemtern, 2 Messen, Vigil und Besuchung

des Grabes. Der »Fronamter« hat an jedem Sonntage, an dem er predigt, vom Leckar das Gebet für den Stifter zu heischen. Der Zechmeister der Frauenzeche entschädigt den Pfarrer mit 40 dl., jeden der beiden Gesellen mit 15 dl., den »St. Gilgerer« mit 12 dl., den Schulmeister mit 12 dl. und den Messner mit 4 dl. Für die Beleuchtung werden 12 dl. gereicht.

1407, 17. Februar. Meinhart Forster gibt 18 β auf seinem Gute Aernprukh, »das rechts Regawisch aygen ist« gelegen in der Pfarre Seewalchen, wovon dem Stadtrichter zu Vöcklabruck zu Burgrecht in des Herzog Büchse 32 dl. gereicht werden, — in das gemeine Licht des Gotteshauses Schöndorf zu einem Jahrtage. Zweimal im Jahre sollen für ihn je zwei Aemter und fünf Messen mit Vigil und Besuehung des Grabes unter Gesang gehalten werden. Dem Pfarrer werden ausbezalt 4 β und 20 dl., beiden Gesellen 30 dl., dem Frühmesser zu St. Gilgen für Heischung des Gebetes, so oft er zu Schöndorf predigt, 24 dl., dem Schulmeister 12 dl. und dem Messner 4 dl. Ferner gibt er auch 2 Güter zur Unterhaltung eines Lichtes im Karner ¹⁾ zu Schöndorf über den Todtengebeinen. Diese Güter liegen zu Stetheim und zu Rudelsberg.

1410, 28. Jänner. Dietrich Igel, Bürger zu Vöcklabruck, und seine Hausfrau Margareth geben in das Licht zu Schöndorf 13 dl. verzügten Dienstes auf dem Drittel ihrer Hofstatt vor dem untern Thore zu Vöcklabruck.

1410, 3. Februar. Elsbeth Hannsen des Binder von Thalheim sel. Witwe gibt zufolge eines Vermächtnisses ihres Mannes in das Licht zu Schöndorf 20 dl. auf einem Luss in der Hochleiten.

1416, 23. November. Hanns Schuster zu Oberleitarn stiftet sammt seiner Hausfrau in das Licht zu Schöndorf 45 dl. jährlichen Dienstes auf dem Gute zu Oberleitarn.

¹⁾ d. i. Beinhaus.

1425, 5. Juni. Albrecht Neumarkter, Bürger zu Gmunden, übergibt dem Pfarrer Konrad von Vöcklabruck die Oerden bei St. Johann in der Pfarre St. Georgen im Atergau als Stiftungsgut zu einem Jahrtage mit Vigil, Amt und Messe zu Schöndorf für Christian Lueger.

1433, 30. April. Wolfgang Wenger und seine Hausfrau geben der Zeche und Bruderschaft aller gläubigen Seelen in der Kirche zu Schöndorf 1 Pfund dl. jährlichen Geldes auf ihrem halben Hofe zu Kirchstätten.

1443, 21. September. Wiltolt von Polheim und Anna von Hohenrechberg, seine Hausfrau, stiften für sich, ihre Vorfahren und Nachkommen, Diener und Dienerinnen, einen Jahrtag zu Schöndorf mit Vigil, 2 Aemtern und ebensoviel Messen und dem gewöhnlichen Gebete vor dem Karcher (Beinhaus) in der Octav. nach Mariä Schiedung (Himmelfahrt).

1448, 21. März. Jakob Herbsleben, Bürger zu Vöcklabruck, schenkt der Frauenzeche zu Schöndorf 24 dl. auf seinem Baumgarten bei Schöndorf.

1460, 11. November. Stiftung des Jahrtags für Erzherzog Albrecht für die dem Pfarrhofe gespendeten Gnaden und Schenkungen.

147 (0?). Georg Pruckner weiland gesessen zu Linz schenkt der Frauenbruderschaft zu Schöndorf 10 β 20 dl. auf dem Hause, der Hofstatt und dem Garten beim untern Stadthore zu Vöcklabruck. Die 20 dl. sollen auf Brot für Weihnacht aufgewendet werden.

1479, 4. Juli. Konrad Weiss, Vicar zu Vöcklabruck, schenkt der Barbara, Veit Chutten weiland zu Gmunden gesessen sel. Tochter, welche einst seine Dienerin war, und ihren Kindern um ihrer besondern Dienste und Treue willen ein Haus mit Grundstücken zu Schöndorf. Sollten die Kinder vor der Mutter sterben ohne Hinterlassung von Leibeserben, so mag man das Gut zur Stiftung eines ewigen Jahrtags nach Schöndorf oder wohin immer vergeben.

1481, 21. Juni. Ulrich Unger und seine Hausfrau Barbara schenken nach Schöndorf ihre halbe Wiese zu Watzing.

1495, 29. September. Leonhart Huber zu Timelkam und seine Hausfrau Barbara stiften mit 10 β auf ihrem Hause, der Hofstatt und dem Garten vor dem obern Thore zu Vöcklabruck in Schöndorf einen Jahrtag mit Vigil, zwei Seelen- und einem Frauenamte, drei Messen und der Heischung des Gebetes an jedem Sonntage. Dem Pfarrer, welchem die Entschädigung der Priester und des Schulmeisters obliegt, werden 5 β ausbezahlt; der Frauenamter erhält für die Heischung des Gebetes 32 dl.

1495, 12. December. Hanns Han, Bürger zu Vöcklabruck und seine Hausfrau Margaretha, geben der Frauenzeche zu Schöndorf $\frac{1}{2}$ Pfund dl. zur Stiftung eines Jahrtages.

1498, 10. Juli. Sigmund Swertmann, Vicar zu Gaspoldshofen, vergabt der Frauenzeche zu Schöndorf auf den Fall seines Ablebens den Zehent auf dem Hofe zu Kirchdorf in der Schwanserpfarre (*Suanseo*, Schwanenstadt) der Oberhof genannt; ferner sein Haus und die Hofstatt beim obern Stadthurm zu Vöcklabruck.

1499, 17. December. Magister Jakob Härbsleben, Pfarrer zu Schöndorf, gibt der Kirche seine Wiese bei Tiernau und seinen Acker im Stadtfelde bei Vöcklabruck, deren Ertragniss 12 β ausmacht. Hievon werden die Zechleute dem Pfarrer zu ewigen Zeiten zu einem Jahrtag in der Octav vor Maria Empfängniss mit 2 Aemtern und 3 Messen jährlich 7 β reichen, woraus er die beiden Gesellen mit 32 dl., den Frauenamter mit 10 dl. und für die Heischung des Gebetes mit 32 dl., den Caplan mit 10 dl., den Schulmeister mit 16 dl., den Orgelmeister mit 8 dl. und den Messner mit einer gleichen Summe zu entschädigen hat. Für Opferwein werden 4 dl. gegeben.

1504, 13. Jänner. Derselbe schenkt der aller Seelen Bruderschaft zu Schöndorf zwei von den Brüdern Jörg und Wolfgang Vorster erkaufte Güter zu Schlag.

1508, 24. Juli. Wolf Visther im Mülthale und seine Hausfrau stiften zu Schöndorf einen Jahrtag mit Vigil, zwei

Aemtern und drei Messen am St. Sebastianstage durch die Zueignung des Zehents auf ihren Gütern zu Obernpühlsbach.

1517, 31. Mai. *Dat. Romæ apud S. Petrum.*

Papst Leo X. genehmigt die Stiftung des Wolfgang Ahamer, Bürgers zu Vöcklabruck, dass nämlich an jedem Donnerstage Abends zum Gedächtnisse der Todesangst unsers Erlösers, am Freitage zur Erinnerung an die Scheidung, am Samstag zur Ehre der seligsten Jungfrau Maria geläutet werde, und verleiht allen, welche dabei drei Vater unser und drei Ave Maria beten, so wie auch denen, die zum Baue der Peterskirche in Rom, des Thurmes in Wien und der Stadt Brug (Vöcklabruck?) oder zum Kreuzzuge (gegen die Türken) beisteuern, 100 Tag Ablass.

1521, 3. August. Wolfgang Ahamer übergibt dem Zechschrein der Kirche Schöndorf seine Wiese, Flisgarten, zu Retelham in der Schwanserpfarre. Aus dem Ertragnisse verabreichen die Zechpröpste dem Pfarrer 60 dl., damit er am Freitag in dem Herbstquatermber ein Seelenamt, ein Lobamt von unser lieben Frau und eine stille Messe halte; 24 Pfennige sind auf eine Spende an die Armen zu verwenden; für das Läuten der grossen Glocke vermöge der päpstlichen Bulle (daher Wull-Läuten) am Donnerstage Abends, am Freitage frühe zum Tenebrä, am Samstag und am Vorabende aller Frauenfeste sind 48 dl. ausgeworfen. Der Priester, welcher an den Frauenfesten die Bulle und den Ablass verkündet, erhält hiefür 12 dl., die Zechpröpste für ihre Mühewaltung sind mit 16 dl. bedacht.

Es bestanden, wie aus den bisherigen Anführungen erhellt, in der Kirche Schöndorf zwei Bruderschaften: die von unser lieben Frau ¹⁾ und die von aller Gläubigen Seelen.

¹⁾ Dieser hatte der Cardinal-Legat Raimund Peyraudi einen Ablass von 100 Tagen verliehen für alle Mitglieder: am Jahrtage der Verbrüde-

In den Zeiten, welche gelernt haben in derlei Verbindungen Auswüchse alten Aberglaubens zu sehen, entband man sich der übernommenen Verpflichtungen und verwendete die nicht unbeträchtlichen Einkünfte zur Gründung eines Brudershauses zur Unterbringung von Armen, um 1552.

St. Ulrich.

Die St. Ulrichskapelle in der Stadt zu Vöcklabruck wurde im Jahre 1400 ¹⁾ erbaut, wahrscheinlich auf Betreiben des damaligen Stadtrichters Martin Wufinger, welcher auch laut Stiftbrief vom 1. Mai 1400 eine Wochenmesse an jedem Samstage und einen Jahrtag daselbst stiftete mit Anweisung von 20 β auf der Steinmühle in der Stadt und zwei Höfen ausserhalb des untern Thors. Der schon öfter genannte Hanns von Ens, Chorherr von St. Florian und Pfarrer zu Schöndorf übernahm die Stiftung.

Herzog Albrecht genehmigte die Stiftung »in Sant Vlrichs Kappellen, die man yez daselbs ze veklaprugk pawet.« ²⁾

Die Stiftungen müssen sich in wenig Jahren bedeutend gemehrt haben, da ein eigener Caplan bei St. Ulrich angestellt werden konnte. Als solcher erscheint gegen das Ende des Jahrhunderts Hanns Lichtensteger (aus Vöcklabruck).

Derselbe erkaufte als »bestetter Verbeser Sannd Vlrich's Capelln zn Vegklaprugk« von seinem Bruder Wolfgang, Bürger von Vöcklabruck, Gründe, Zehente und Güter am 3. März 1489.

rung, am Montage nach *Reminiscere*, am Dreifaltigkeitssonntage, am Kreuzerhöhungstage und am Feste der hl. Lucia (13 Dec.), wenn sie die Kirche besuchen, ihr Gebet verrichten, die Sacramente empfangen und zur Kirche beisteuern. *D. Vegklapurg VI. Idus Martii 1489.*

¹⁾ Hiemit soll nicht behauptet werden, dass nicht früher schon eine St. Ulrichskapelle bestanden habe, welche vielleicht nun erweitert wurde.

²⁾ Geben ze wienn an Sant Vincentientag Anno domini M^o. Quadringesimo (22. Jänner).

Später, 25. Juli 1508 ¹⁾ erwarb er von Wolfgang von Polheim ein Haus und eine Hofstatt in der Hinterstadt Vöcklabruck der St. Ulrichskirche gegenüber, welches er nach zwei Jahren ²⁾ zu einem Caplanhaus widmete. Richter und Rath befreiten es von allem Burgrecht, Steuer, Robot und allen Sachen, wobei bedungen wurde, dass »Herr Hanns« das Haus lebenslänglich besitzen möge, dasselbe aber nach seinem Ableben der Stiftung anheimfalle.

Im Jahre 1543 war Wolfgang Rambler Beneficiat und »bestätter Caplan« der St. Ulrichs Capelle, auf welchen im Jahre 1548 Leonhart Pucher folgte. ³⁾

Als bald nachher Richter und Rath entschieden zum Protestantismus übertraten, war es vorzüglich St. Ulrich, wo die neue Lehre zuerst und am rücksichtslosesten verkündet wurde.

St. Aegid.

Was in Betreff der Erbauung der St. Aegidikirche aus den vorhandenen Documenten entnommen werden kann, ist schon gesagt worden. Wie aus einigen Stiftsbriefen erhellt, war für St. Aegid ein eigener Caplan bestellt, der auch Frühmesser genannt wurde, welchem auch die Pflicht oblag an den Sonntagen in Schöndorf die Predigt zu halten.

Atnang.

Die dem heiligen Martin gewidmete Kirche zu Atnang ist, wie schon bemerkt wurde, ohne Zweifel uralt; allein genannt wird sie in den noch vorhandenen Schriften zum ersten Male

¹⁾ Khirchherr zu Scheibs, Bestatter Caplan Sannt Vleichts - Capellen in der Statt Vekhlapruk und vicari daselbst.

²⁾ Am mittichen vor sand Achazentag (19. Juni) 1510.

³⁾ Am Erichtage vor St. Ulrichstag (3. Juli) 1548 übergab Richter und Rath demselben: das Burgerhaus, welches Herzog Albrecht zur Wohnung des Geistlichen gewidmet hatte, einen Hof zu Kirchstätten, einen zu Niederöd und ein Gut auf der Schiedling.

am 15. Februar 1387, wo Wernhart der Paumgartinger einen Jahrtag am Freitag vor dem Faschingtage mit Vigil und 4 Messen in der Kirche des heil. Martin zu Atnang stiftete und hiefür derselben $\frac{1}{2}$ Pfund dl. auf dem Hofe zu Kirchberg in der Atnangerpfarre ¹⁾, welcher Lehen ist des Pflegers von Puchheim, anwies.

Auch in dieser Kirche bestand eine Bruderschaft von unser lieben Frau. Wolfgang von Polheim verkaufte 21. Oktober 1452 »in unser lieben Frauenzech und Bruderschaft des ehrwürdigen Gotteshaus und Pfarrkirchen sand Martein zu Atnang« sein Saleigen zu Atnang. ²⁾ Der Besitzer der Wiese Pfarrau in der Schwäuserpfarre bezeugt, dass seine Schwiegermutter Magdalena Aboldinger 1 Pfund dl. auf jener Wiese vermacht habe halb zur Frauenzeche, halb zur St. Martinskirche zu Atnang gegen 2 jährliche Messen, für deren Besorgung dem Pfarrer zu Vöcklabruck 60 dl. gereicht werden sollen. ³⁾ Johann Fernberger von Egenberg, königlicher obrister Secretari und Vizdom o. d. Ens erklärte den Brief des Leonhart Gruber an der Puermühle, der sein Gut zu Unterhafern in der Pfarre Unkenach als aller Vogtei ledig im Jahre 1505 unter dem Siegel des Kirchherrn Johann Taxberger von Vöcklabruck an die Frauenbruderschaft und Zeche zu Atnang verkauft hatte, als ungiltig und bestätigte dann aber den Kauf aus landesfürstlicher Vollmacht mit Vorbehalt der dem Landesfürsten vorbehaltenen Vogtei. ⁴⁾

Im Bezirke der heutigen Pfarre Atnang befand sich im Schlosse Puchheim eine dem heil. Georg geweihte Capelle, welche zweifelsohne ebenso alt, als das Schloss selbst ist,

¹⁾ Aus dieser Benennung wolle nicht auf eine selbstständige Seelsorge geschlossen werden.

²⁾ Gesiegelt hat Leonhart Kirchmayr, Vicar zu Vöcklabruck.

³⁾ 29. März 1486.

⁴⁾ 25. August 1555.

dessen zuerst im Anfange des 12. Jahrhunderts Meldung geschieht. Von der Capelle ist zum ersten Male die Rede am 15. April 1242. Wie Puchheim, die Stammburg des gleichnamigen Edelgeschlechtes in der Folge an die Landesfürsten, dann durch Verpfändung und Verkauf an den Hubmeister Ulrich Röhlinger ¹⁾ und durch seine Tochter Margareth, welche mit Michael von der Weitmühl vermählt war, an Wolfgang von Polheim verkauft wurde, ²⁾ ist zum Theile schon angegeben worden.

Regau.

Im heutigen Pfarrbezirke Regau befinden sich zwei ohne Zweifel sehr alte Kirchen, die in der Ehre der heil. Apostel-Fürsten Peter und Paul geweihte zu Unterregau, und die zum heil. Veit in Oberregau.

Der Name Regau, — Repagawe — erscheint schon im Anfange des 9. Jahrhunderts oder noch früher im Codex von Mansee. Die in der Folge vielgenannten Grafen von Rebgau scheinen ihren Namen von unserm Repagawe angenommen zu haben. Um 1190 erscheint auch ein Dienstmannen-Geschlecht, welches sich von Regau (Rebegowe) schrieb. Wolfgang und sein Sohn Chunrat von Rebegowe gaben nach Berchtesgaden ihren Hof zu Percheim und das Wäldchen Au (Owa) bei Wachrain (Wagrein bei Vöcklabruck). ³⁾

Von der Kirche zu Unterregau ist nur das bekannt, dass im 15. Jahrhundert auch in ihr eine Frauenzeche, also eine Frauenbruderschaft, bestand, und dass vor dem Allerheiligsten, welches im Tabernackel aufbewahrt wurde, ein ewiges Licht brannte. Ueber Oberregau fehlen alle Nachrichten.

¹⁾ Dat. Tuhn, 17. Augut 1462. Strein, Genealog. Notizen. Mscpt.

²⁾ 15. Juni 1502.

³⁾ S. Codex Berchtesgad. l. c. I. 545 und 346.

Oberthalheim.

In der gegenwärtigen Pfarre Oberthalheim befinden sich gegenwärtig noch 5 Kirchen und Capellen, welche indessen alle mit Ausnahme der Capelle im Schlosse Wartenburg spät genannt werden, obgleich sie zum Theile schon früher mögen bestanden haben.

Die uralte Veste Wartenburg liegt auf einer umwaldeten Anhöhe unfern der Pfarrkirche Oberthalheim am linken Vöckla-Ufer. Zwischen den Jahren 1180 — 1228 wird in den Urkunden wiederholt genannt Arnoldus de Wartenbure, ein Dienstmann des letzten Otakars von Steier, der als Vogt der Nonnen von Traunkirchen zu bitteren Klagen Anlass gab.¹⁾ Er ist vielleicht der Stammvater des Geschlechtes der Herren von Polheim, der spätern Besitzer der Veste, in deren Besitz sie bis 1644 verblieben.

Ein Otto von Wartenburg war Dienstmann der Herren von Schaunberg als Erben der Grafen von Plain im Atergau. Unter Vermittlung der Brüder Heinrich und Wernhart von Schaunberg entsagte er seinen Ansprüchen auf die Vogtei der Pfarrkirche zu Seewalchen.²⁾

Am 7. April 1434 wurde die Veste vom Landeshauptmann o. d. Ens Reinbrecht von Wallsee durch Vertrag eingenommen. Laut desselben versprach der Vertheidiger derselben Matthäus Grans (von Utendorf) anstatt seines Vettters Wiltpolt von Polheim den Caspar Geltinger unverzüglich der Haft zu entlassen, wogegen der von Wallsee den von Polheim vor dem Herzoge wegen seines gemachten Versprechens den Geltinger nur zu seinen Händen ausliefern zu wollen, vertreten wird. Sollte sich Herzog Albrecht nicht beruhigen lassen, so muss sich Geltinger wieder stellen.

¹⁾ Urkundenbuch des Landes o. d. Enns I. im Index unter Wartenburg und v. Meiller, Regesten der Babenberger; Codex Berchtesg. I. c. 546.

²⁾ 9. Februar 1260. Filz, Michelbeuern. Anhang.

In Anbetracht der Fürbitten der Gemalin des Herzogs Heinrich von Baiern, ihres Sohnes Ludwig und des Erzbischofs von Salzburg wird der Gemalin Polheims gestattet ihr Bettgewand, Zeug und Wehr, welche zum Schlosse gehören, mit sich zu führen und in sicheres Gewahrsam zu bringen. Dem Pfleger, Hanns Anhanger und seinen Gesellen wird erlaubt, nach Schwörung der Urfehde ¹⁾ mit ihrer Habe abzuziehen. ²⁾

Die Capelle auf der Veste Wartenburg, in der Ehre der heil. Georg und Erasmus geweiht, ist wahrscheinlich gleich alt mit dem Schlosse. Am 24. April 1402 vergabten Weickart von Polheim und seine Hausfrau Dorothea an den Propst Stephan von St. Florian, beziehungsweise an die Pfarrkirche zu Schöndorf, drei Güter: Schwertberg und Wegleiten in der Pfarre Schirfling ³⁾ und Gereit in der Pfarre Regau mit einem Ertragnisse von 3½ Pfund dl. als Entschädigung für den Entgang an Opfer und pfarrlichen Rechten wegen Stiftung einer ewigen Messe in der Capelle zu Wartenburg und zur Stiftung eines Jahrtages. Nebst dem Stifter wurde die Urkunde von dessen Oheim Gundacker dem Tannberger und seinem Vetter Heinrich dem Aistershaimer und Wolfgang von Polheim gesiegelt.

Weickart's Sohn, der vorher genannte Wiltpolt von Polheim und seine Hausfrau Anna von Hohenrechberg erneuerten und vermehrten diese Stiftung. Da nämlich einige sich folgende Pfarrer es unterlassen hatten den Jahrtag in Schöndorf begehen zu lassen aus Gründen, welche nicht aufgezeichnet sind, so hatte er sich befugt crachtet die Stiftungsgüter wieder an sich zu ziehen. In Folge eines neuen Uebereinkommens mit dem Domherrn von Regensburg und Pfarrer zu Schöndorf, Kaspar

¹⁾ D. ist das Versprechen keine Art Rache zu nehmen.

²⁾ Preuenhuber *Annal. Styrens.* 466.

³⁾ Das dürfte auch wol die richtige Schreibung sein. Der alte Name war Schirolfing.

Zenner stellte Wiltpolt nicht bloss die eingezogenen Güter wieder zurück, sondern fügte noch 60 dl. jährlicher Gefälle auf dem Gute zu Thalheim hinzu, wogegen sich der Pfarrer zur Haltung des Jahrtages verbindlich machte. ¹⁾ In der am nämlichen Tage ausgefertigten Uebernams - Urkunde erklärt dieser, dass schon Weickart von Polheim, Pilgrims Sohn, und seine Hausfrau Dorothea in ihrer geweihten Capelle in der Veste Wartenburg eine ewige Messe mit einem beständigen Caplan gestiftet haben, welchem mit allseitiger Einwilligung alle pfarrlichen Rechte, nur das Begräbniss ausgenommen, über alle Bewohner der Veste und der mit Graben umgebenen Vorhöfe sammt dem Mayrhofe, wo ihm sein Widdum angewiesen worden, sei übergeben worden. Die in dem bezeichneten Umfange Verstorbenen müssen in Schöndorf begraben werden und Seelgeräth und Opfer, welches bei einer derartigen Beerdigung entfällt, mit den allenfallsigen Vermächtnissen bezieht der Pfarrer, was auch in dem Falle so gehalten wird, wenn, was nicht verwehrt werden darf, jemand wo anders begraben werden will.

Mit Anhängung der Siegel haben diese Urkunde bekräftigt Theobald Anhangen zu Köppach und Stephan Geumann, Pfleger zu Kammer.

Gegen den Ablauf des Jahrhunderts, 30. Juli 1496, erwirkte der schon erwähnte Bernhart von Pollheim, Propst der Kirche Tomesch in der Graner Diöcese, welcher die Capelle neu hatte herstellen lassen, wahrscheinlich zur Zeit, als er in der Eigenschaft eines königlichen Orators Maximilians I. in Italien weilte, einen Ablassbrief von Papst Alexander VI. für dieselbe, wie auch alle pfarrlichen Rechte, Taufstein und Begräbniss ausgenommen, wie selbstverständlich nur für die Bewohner des Schlosses und des Mayrhofs.

Die in der Ehre der heil. Mutter Anna geweihte Kirche zu Oberthalheim war einst Klosterkirche der Paulaner.

¹⁾ 21. September 1445.

Das Kloster zu Oberthalheim war das älteste des Ordens vom heil. Franz von Paul in Deutschland, und wurde noch zur Lebenszeit des Ordensstifters ¹⁾ durch Wolfgang von Polheim auf Wartenburg im Jahre 1497 errichtet.

Dieser ausgezeichnete Mann, fast gleichen Alters mit K. Maximilian I. — war im Jahre 1458 geboren und ein besonderer Liebling dieses ritterlichen Monarchen. Zuerst diente er ihm viele Jahre in den Niederlanden, wo er auch die Gefangenschaft in Brügge mit seinem Herrn theilte. Dieser betraute ihn zu wiederholten Malen mit den wichtigsten Aufträgen. Mit dem Prinzen von Oranien führte er der Verbündeten des Königs, der Herzogin Anna von Bretagne, deutsche Hilfsmannschaft zu und vollzog durch Procuration das Beilager im Namen seines Königs mit ihr, indem er in voller Rüstung mit Ausnahme der rechten Hand und des rechten Fusses, das blosse Schwert zwischen sich und der Braut, mit Anna das Lager theilte. Auf dem Zuge zu seinem Herrn wurde Wolfgang am Flusse Dun, wo sich Anna von ihrem Gefolge schied, um die Gemalin des französischen Königs Karl VIII. zu werden, festgenommen und nach Amiens geführt, bald aber wieder seiner Haft entledigt.

Im Jahre 1494 ehelichte er zu Mecheln Johanna von Borsel Gräfin von Verre und Gembra, Tochter Wolfharts, der Ritter des goldenen Vliesses und Statthalter von Holland und Zeland gewesen, und der Charlotte von Bourbon. Kaiser Maximilian zeichnete auch seinen getreuen Wolfgang von Polheim durch Verleihung dieses höchsten Ordens in der ganzen Christenheit aus.

Als er nach Oesterreich wieder zurückgekehrt war, wurde ihm im Jahre 1500 die Stelle eines obristen Hauptmanns und Regenten der N. Oe. Lande und eines Burggrafen von Wien übertragen, welche ihm bis zu seinem am 11. November 1512 erfolgten Tode verblieb. Seine Ruhestätte fand Wolfgang von

¹⁾ † zu Tours in Frankreich 1507, 90 Jahr alt.

Polheim an der Seite seiner am 7. September 1509 verstorbenen Gemalin in der Klosterkirche zu Thalheim, wo ihre schönen Grabsteine von rothem Marmor noch zu sehen sind.

Wolfgang von Polheim hatte nicht unwahrscheinlich den heil. Franz von Paul in Frankreich selbst, an dessen Hof er öfter gesendet worden, persönlich kennen gelernt, jedenfalls aus eigener Bekanntschaft eine hohe Verehrung für seinen Orden gewonnen und beschloss denselben in seine Nähe zu verpflanzen.

Er brachte zwei Priester desselben, Franz Barbier und Franz Cerdon mit sich nach Wartenburg und übergab ihnen das neuerbaute Kloster mit der St. Anna Kirche zu Oberthalheim. Die ursprüngliche Anzahl der Ordensbrüder belief sich wenigstens auf vierzehn, da das Kloster 1507 ein Correctoriats genannt wird, was mindestens die genannte Zahl voraussetzt. K. Maximilian unterstützte seinerseits die Stiftung ebenfalls, indem er ihr den Zehent von 19 Bauerngütern der Herrschaft Kammer zuwies, darum die Bauern des Pfaffenamts oder kurzweg die Pfaffenbauern genannt. Die Ausiedlung der neuen Colonie hatte indessen einen nur ganz kurzen Bestand, indem, was der edle Vater gegründet, sein Sohn Cyriak schnell wieder zerstörte. Dieser war gegen das Ende seines Lebens der allgemeinen Zeitströmung huldigend zum lutherischen Bekenntnisse übergetreten, entzog den Mönchen den ihnen angewiesenen Lebensunterhalt und zwang sie dadurch Thalheim zu verlassen. Das geschah im Jahre 1533. Im Jahre 1561 wurde das Klostergebäude zu einem Spital verについて verwendet und Prediger des neuen Glaubens in demselben untergebracht.

Die Kirche in Timelkam, welchen Ort K. Maximilian auf die Bitte Wolfgangs von Polheim mit Marktrechten beschenkt hatte, ist neuern Ursprunges. Hingegen ist die in der Ehre des heil. Apostels Andreas geweihte Kirche zu Pichelwang ¹⁾

¹⁾ Ob das im Codex von Mansee genannte *Pirchinuuuane* (l. c. I. Index) Pichelwang d. i. Bühelwang sei, möchte ich aus etymologischen

sehr alt, und es kann nur eine bedeutende Erweiterung oder ein Umbau gemeint sein, wenn in einer Urkunde vom 19. Jänner 1508 gesagt wird, dass der Weihbischof Bernhart von Passau — *Episcopus Libanensis* — den Chor derselben an dem besagten Tage geweiht habe, mit dem Hauptaltare in der Ehre des heil. Andreas und den rechten Seitenaltar in der Ehre der heil. Martyrer Johann und Paul und des heil. Nikolaus. Die Feier der Kirchweihe wird auf den dritten Sonntag nach Ostern angesetzt.

Die Stadt und ihr Verhältniss zu den Pfarren.

Ueber die Stadt Vöcklabruck können wir bei dem fast gänzlichen Mangel aller Nachrichten auch nur wenig sagen. Es ist ganz ungewiss, wann der Ort zur Stadt erhoben wurde.

Es ist möglich, dass dieses Ereigniss unter dem ersten Herzoge aus dem habsburgischen Geschlechte, wie angenommen wird, statt gefunden habe; sichere Zeugnisse aber von dem Bestehen einer Stadt Vöcklabruck dürften indessen vor der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht aufzubringen sein. Das Stadtwapen gibt keinen genügenden Beweis für die Erhebung durch Herzog Albrecht I. Es bildet dieses nämlich eine mit Schwibbögen gemauerte Brücke, welche dreimal mit dem österr. Bindenschild behängt ist und über einen Fluss zu einem geöffneten, mit Zinnen und einem Fallgitter versehenen Stadthore führt, über die zwei ganz geharnischte Ritter mit gekrönten, geschlossenen Helmen, die in einen Pfauenschwanz auslaufen, in der Hand aufgerichtete Lanzen mit Fähnlein haltend, in die Stadt sprengen. Der Bindenschild ist auch auf die Pferddecke geheftet. Oben erscheint die Inschrift: »*Albertus pater. Rudolphus filius.*« Die Sage deutet dieselbe auf Herzog Albrecht I. und seinen ältesten Sohn und fügt bei, dass jener der Stadt

Gründen bezweifeln. Bei Pichlwang sind in neuerer Zeit mehrere Grabhügel mit andern Denkmälern aus uralter Zeit aufgefunden worden. S. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XV. 256,

dieses Wapen ertheilt habe zum Danke für die durch den Muth der Bewohner bewirkte Rettung aus Feindesgefahr.

Wahrscheinlicher ist aber Herzog Albrecht II. gemeint, dessen ältester Sohn auch Rudolf hiess, wornach die Ertheilung des Wapens und wohl auch die Erhebung zur Stadt in die letzten Regierungsjahre dieses Herzogs zu setzen wäre. Sollte Albrecht I. zu verstehen sein, so müsste das Ereigniss nothwendig schon vor 1298 gesetzt werden, weil Albrecht in diesem Jahre den deutschen Königsthron bestieg. Allein die Krone, welche den Helm ziert, ist keine Königskrone, sondern gleicht ganz der auf dem Helme des *Rudolphus filius*. Bei der Thronbesteigung seines Vaters aber war Rudolf noch nicht wehrhaft, sondern erst 14 Jahre alt.¹⁾

Im Jahre 1358 war indessen Vöcklabruck ohne Zweifel schon im Besitze eines Stadtrechtes, wie erhellt aus dem Auftrage Herzog Albrechts II. an seinen Richter und Rath und die Bürger zu Vöcklabruck, die Bürger von Ens im Handel mit Wein und Getreide nicht zu beirren.²⁾

Ueber die Beschaffenheit des Stadtrechments vermögen wir aus den noch vorhandenen Aufzeichnungen nur zu sagen, dass an der Spitze desselben ein Stadtrichter stand, welcher einen Rath zur Seite hatte und im Namen des Landesfürsten die Gerichtsbarkeit ausübte.

Im Jahre 1493 wurde wie zu Engelhartzell, so auch zu Vöcklabruck dem Kaiser Maximilian auf sechs Jahre einen Aufschlag zu erheben bewilligt: 2 Pfund dl. von jedem auszuführenden Dreiling (30 Mass) Wein zur Abzahlung der Kosten des ungarischen Krieges und seiner Schulden überhaupt. Der erste Aufschläger war Albrecht Engl.³⁾ Dieser besass den

¹⁾ Dürfte nicht die Verleihung des Stadtrechtes von Vöcklabruck mit der Erwerbung der Herrschaft Puchheim durch Herzog Albrecht II. im Zusammenhange gedacht werden?

²⁾ Kurz, Handel, 92 in der Anmerkung.

³⁾ Preuenhuber, *Annal. Styr.* 289.

von seinen Vorfahren im Jahre 1447. vom Stifte Berchtesgaden erkauften, aber abgekommenen Edelsitz Wagrain an der Vöckla bei ihrem Einflusse in die Ager, welchen er mit Bewilligung K. Maximilians ¹⁾ wieder zu seiner alten Würde erhob. Seinem Hofe bei der Stadt, der nach Hohenecks Versicherung ²⁾ der Burgstall hiess, verlieh derselbe König gleichfalls verschiedene Freiheiten. Als nun Engl den Bau seines Sitzes den erlangten Bewilligungen gemäss begonnen hatte, erhob sich — aus welcher Ursache ist nicht angegeben — die Bürgerschaft von Vöcklabruck, man zog die Sturmglocke und stürmte gegen Wagrain. ³⁾ Der weitere Verlauf dieser Sache ist zwar nicht bekannt, wohl aber, dass es zu einem guten Einvernehmen zwischen dem königl. Aufschläger und der Bürgerschaft nicht mehr gedeihen wollte. Jener wurde am 2. Juni 1506 von drei Bürgern der Stadt: Wolf Heller, Walter Lederer und Ulrich Schranz tödtlich verwundet, so dass er nach wenigen Tagen seinen Geist aufgab. Die Brüder des Verstorbenen verfolgten die Thäter vor Gericht und erwirkten nach weitläufiger Rechtsführung folgenden Spruch:

1. Die oben bezeichneten Thäter haben innerhalb Jahresfrist eine Romfahrt zu vollbringen.

2. In Monatsfrist einen Gottesdienst für den Verstorbenen zu veranstalten, eine Vigil mit aufgesteckten Kerzen sammt Placebo auf dem Grabe und ein gesungenes Seelenamt. Die Thäter haben sich mit 32 ehrbaren Männern bei dem Gottesdienste einzufinden. Jene gehen zum Placebo, jeder mit einer Kerze, die ein Pfund schwer ist, in welcher 7 dl. stecken, auf das Grab und knien während des Gesanges auf demselben; diese aber begleiten sie, jeder eine $\frac{1}{4}$ Pfund schwere Kerze, in der drei dl. stecken, in den Händen tragend. Beim Seelenamte knien die Thäter allein, während ihr Geleit hinter ihnen

¹⁾ Cöln am St. Stephanstag 1499. (1498?)

²⁾ l. 76.

³⁾ Aus einem Codex zu Riedeck.

steht. Beim ersten Opfer legen Alle die in den Kerzen steckenden Pfennige auf den Altar, beim zweiten Gange opfern sie die Kerzen selbst, die nach Vollendung des Gottesdienstes dem Messner übergeben werden. Dann verfügen sich die Thäter sammt ihren Begleitern in das Haus des Erschlagenen und bitten seine Witwe um Gottes Willen um Verzeihung. Zur Entschädigung für die Processkosten sind den Brüdern Engels 150 Pfd. zu bezahlen.

K. Maximilian hatte sich in den letzten Jahren seines Lebens ein Haus in der Stadt zimmern lassen, wie aus seinem Auftrage vom 12. Jänner 1518 erhellt, worin er befiehlt, dem Zimmermann, welcher es gebaut, zur Belohnung einen Rock machen zu lassen. Am 16. November d. J. kam er selbst schon sehr geschwächt und den Todeskeim in sich tragend, wahrscheinlich zum letzten Male, nach Vöcklabruck, wo er eine Instruction für Sigmund von Herberstein ausfertigte, dem er auftrug, in Verbindung mit dem Cardinal von Gurk, Matthäus Lang, die Zwistigkeiten zwischen dem Erzbischofe Leonhart von Salzburg und seinem Capitel zu schlichten.¹⁾

Das Verhältniss der Stadt zum Pfarrer scheint im Ganzen ein ziemlich friedliches gewesen zu sein, da dieser öfter Rathsverwandte als Richter oder Beisitzer in seine Schranne berief. Im Jahre 1495 erlaubte der Pfarrer Herbsleben der Stadt, einen Röhrenbrunnen durch seine Gründe bis zur Vöckla zu bauen, wobei sich diese verbindlich machte, keine dem Gotteshause St. Gilgen schädliche Neuerung zu unternehmen und den Brunnen zum Gemeinde-Brunnen zu machen. Eine Streitigkeit, nicht so fast zwischen dem Pfarrer und der Stadt, als vielmehr dieser mit dem Besitzer von Puchheim Cyriak Freiherrn von Polheim als Vogt des Gotteshauses zu St. Gilgen, erhob sich im Jahre 1528. Die Stadt hatte um Pfingsten auf den Gründen des Gotteshauses mehrere Wiedertäufer hinrichten lassen,

¹⁾ *Fontes rer. Austr. I. I. 157.*

worin Polheim einen Eingriff in seine Gerechtsame als Erbvogt erblickte, wofür er eine Vergütung von 1000 fl. rheinisch ansprach. Die Stadt wurde von der Landes-Hauptmannschaft zur Verantwortung wegen dieser Klage aufgefordert.¹⁾ Weitere Nachrichten mangeln.

II. Abtheilung.

Streitigkeiten in Besetzung der Pfarre Vöcklabruck waren, wie wir gesehen haben, nicht selten; Beeinträchtigung des Präsentations-Rechtes des Klosters St. Florian kam wiederholt vor; indessen waren selbe entweder von der gesetzmässigen kirchlichen Behörde ausgegangen, oder vor ihrem Forum entschieden.

Allein die Zwistigkeiten und Anfechtungen, welche von jetzt ab beginnen, tragen einen durchaus verschiedenen Character. Es ist eine bloss weltliche und völlig unbefugte Gewalt, welche es sich anmasst, nicht bloss nach eigenem Gutdünken die Pfründe zu verleihen, sondern auch damit in einem Sinne zu verfügen, welcher mit der Stiftung derselben im schneidendsten Widerspruche steht.

Kaum hatten die durch Luther angeregten Grundsätze auch in Oesterreich Boden gewonnen, und insbesondere beim Adel, der es schnell herausfühlte, wie vortheilhaft selbe könnten ausgebeutet werden, vielen Beifall gefunden, so wurde das Bestreben allgemein, dem Vogteirechte eine Ausdehnung zu geben, welche es rechtlich niemals hatte, um so nebst dem

¹⁾ Linz am Montag in der Weihnachtswoche 1528 (1527?) „.. etlich Persohnen, so mit der Ergerlichen Seckht der widertauß befect.. Richten lassen.“

Stiftungsgute auch den bestimmenden Einfluss über die Seelsorge selbst zu gewinnen.

Die Erbvögte, wie sich die Herren von nun an mit Vorliebe nannten, sahen sich als eigentliche Eigenthümer der Pfründen an, die sie nach Belieben gegen eine willkürliche Lehenstaxe verliehen, woraus endlose Streitigkeiten und hundertjährige Prozesse hervorgingen.

Der Besitzer der Herrschaft Puchheim, Cyriak Freiherr von Polheim, hatte sich, wie wir hörten, ebenfalls der Neuerung zugewendet. Wie vermöge dieser Gesinnungs-Aenderung die von seinem Vater zu Thalheim eingeführten Paulaner gezwungen wurden, entweder zu verhungern, oder den Wanderstab zu ergreifen, so machte sich selbe auch für die Pfarrer zu Vöcklabruck fühlbar.

Als der Pfarrer Christoph von Oberndorf im Jahre 1530 sich genöthigt sah, zur Abzahlung der auf das geistliche Gut gelegten Türkensteuer zwei Lüsse, das Oberurtl genannt, zu verkaufen, so durfte er das erst nach eingeholter Einwilligung des Erbvogtes Cyriak von Polheim thun. Aber auch auf die Pfarrverleihung gewann oder erzwang sich Puchheim immer entscheidenderen Einfluss.

Am 9. Jänner 1542 schrieb der Vizdom im Lande o. d. Ens, Johann Fernberger von Egenberg, an Weikhart von Polheim:

Da der Pfarrer von Vöcklabruck hoffnungslos darniederliege und er mehrere Söhne habe, welche er mit schweren Kosten in der Fremde studieren lasse, so habe er vom Propste Peter von St. Florian das Versprechen erhalten, die Pfarre im Erledigungsfalle, wenn sie in seinem Monate ¹⁾ erledigt werde, seinem Sohne Ulrich verleihen zu wollen. Auch am römischen Hofe sei eventuel unterhandelt worden. Er zeige dieses dem Herrn von Polheim als Vogt der Kirche an, damit er das Kirchen-

¹⁾ Seit dem Concordate von Wien 1448 ernannte in den ungeraden Monaten der Papst.

gut schütze. Statt seines noch jungen Sohnes werde er die Pfarre durch einen Vicar verwalten lassen. Der Pfarrer starb und Ulrich Fernberger erhielt die Pfründe. Sein Vater schloss nun mit Johann Moser, welchen schon der verstorbene Pfarrer als Vicar aufgenommen hatte, einen neuen Vertrag auf ein Jahr. Würde er im Laufe desselben mit Tod abgehen, so sind seine Erben verbunden, den seine Stelle versehenden Priester zu bezahlen. Dieser Fall trat wirklich ein, worauf Polheim den Pfarrhof sogleich mit seinen Amtleuten besetzen liess.

Höchst merkwürdig ist ein Schreiben Fernbergers an Weikhart von Polheim vom 4. Mai 1543. Er schickt demselben zum Danke für die seinem Sohne ertheilte Possess (die Einantwortung des Pfründenbesitzes) ¹⁾, eigentlich »seiner Frau 18 Ellen vorder Gueten feygl Khermesin Atlass«, den er in Nürnberg gekauft hat. Für die erforderliche Anzahl Priester habe er sich erfolglos bemüht. Vor der Hand habe er den ihm von Polheims Prädicanten Stephan empfohlenen Fronamter Hannsen Fugsl, dem noch ein Priester beigeordnet worden, die Pfarre übertragen. Die Pfarrhofs-Privilegien, welche Pfarrer Oberndorfer in einer Truhe verwahrt, befinden sich in den Händen seiner Erben. Polheim wolle für die Rückerstattung Sorge tragen.

Andere Anforderungen stellte Herr von Polheim mündlich, wie ein späteres Schreiben Fernbergers beweist, welcher unter dem 20. Juni 1544 also schreibt: »Er erinnere sich seines zu Puchheim gemachten Versprechens gar wohl und habe demgemäss auf Polheims Begehren ihm ein Wagenpferd zustellen lassen. Ueberhaupt weigere er sich keiner Leistung, welche nach altem (?) Herkommen einem Vogtherrn gebühre.

¹⁾ Der Patron durfte die Person noch benennen, zum Besitze der Pfründe aber konnte sie nur mittelst Einweisung durch den Vogt gelangen. War ihm der Benannte nicht anständig, so ertheilte er die Possess nicht. Somit waren es die Vögte, in deren Händen die Pfründenverleihung lag.

Der »Jüngling« Ulrich Fernberger von Egenberg verzichtete auf die Pfarre am 18. Februar 1546, worauf sie der Propst von St. Florian dem Hofmeister des Grafen Julius von Salm, der ein Neffe des Bischofes Wolfgang I. von Passau war, dem Dr. Wolfgang Furtmayr aus dem Sprengel von Eichstädt verlieh, zu dessen Gunsten Ulrich Fernberg ihr eigentlich entsagt hatte. Obgleich sich der Bischof Wolfgang persönlich um die Erlassung des Possessgeldes verwendet hatte, musste dennoch der neue Pfründner 50 fl. bezahlen.

Nach vier Jahren beförderte Bischof Wolfgang den Dr. Furtmayr zum bischöflichen Official in Wien. An seine Stelle trat als Pfarrer zu Vöcklabruck der Domprediger zu Passau Andreas Schweller, von welchem Casimir von Polheim aber schon 80 fl. Possessgeld verlangte.

Der neue Pfarrer mochte sich gegen den Vogtherrn nicht allweg gefügig zeigen, wesshalb dieser in einem Schreiben an den Bischof sich in heftigen Klagen gegen denselben ergoss, indem er ihm vorwarf, dass er ohne Beisein des Vogtherrn oder seiner Amtleute mit den Pfarrhofs - Unterthanen amthandle ¹⁾ und es durchgesetzt habe; dass von seinem Gerichte mit Uebergang der Vogtherrschaft die Appellationen unmittelbar an die Landshauptmannschaft gehen; dass er endlich ohne Bewilligung Hölzer aushaue. Polheim drang auf Entfernung des Pfarrers, und stellte es dem Bischofe frei statt seiner einen andern zu schicken, wenn er einen Tauglichen (!) zur Verfügung habe. Was der Angeklagte geantwortet oder wie er sich vertheidigt habe, ist leider nicht ersichtlich. Sicher ist, dass er Vöcklabruck verliess. ²⁾

¹⁾ Wozu er vollkommen befugt war.

²⁾ Das geht aus der gleich anzuführenden Klageschrift seines Nachfolgers hervor, wo es heisst: »Er (Polheim) hat den vorigen Pfarrer von und ab der Pfarre mit seinem Gütel nit wellen verrucken lassen, unzt (bis) er ime des Pfarrhofs Privilegia, Urbar, Rechtsbüchel und alle Urkunden zustellen und antworten müssen . . .

Sein Nachfolger war Johann Tanzer. Auch mit diesem entstanden bald Streitigkeiten, da er nicht allen Forderungen Polheims entsprechen zu dürfen glaubte. In einer Klageschrift des Pfarrers an den Landeshauptmann vom J. 1553 wird unter anderm angebracht, dass der Vogt den letzten Pfarrer gezwungen habe ihm alle Urbarien und Privilegien des Pfarrhofs auszuliefern. Polheim scheint übrigens mit der Beschwerde gegen den Pfarrer diesem schon vorgekommen zu sein, indem dieser es nöthig findet sich gegen einige Vorwürfe, die ihm Polheim gemacht, zu vertheidigen, als wegen seiner Haushaltung, Amtsverwaltung; wegen Duldung von Zigeunern dem königlichen Generale entgegen und von offenbaren Verbrechern unter dem Scheine der Freijung. In letzterer Beziehung antwortet der Beklagte, dass Polheim selbst einen Todschläger in den Pfarrhof als einen gefreiten Ort geschickt habe. Endlich beschwert sich der Pfarrer noch über einen ihm bei Uebername der Pfarre von Polheim abgezwungenen Revers, mit den Unterthanen nichts handeln zu wollen. Seither habe dieser alle Gerichtsbarkeit an sich gezogen, alle Kaufbriefe unter seinem Namen verfertigen lassen und den Pfarrhofs - Unterthanen bei schwerer Strafe untersagt, dem Pfarrer in irgend einer Weise Gehorsam zu leisten.

Das landeshauptmannsche Gericht fällte am 12. April 1554 in dieser Angelegenheit ein Urtheil, durch welches dem Vogte die Herausgabe der Pfarrhofsschriften aufgetragen und jeder Eingriff gegen das alte Herkommen untersagt wurde. Die von Polheim verfertigten Briefe und der Revers werden kraftlos erkannt.

Der hiedurch in die gebührenden Schranken zurückgewiesene Vogt suchte nun den Pfarrer in anderer Weise zu necken, indem er in seiner Fischwaide fischte und ungeachtet aller Vorstellungen Tanzers nicht davon abliess.

Dieser Pfarrer war übrigens schon verhehelicht. Obgleich dem Anscheine nach schon bedeutend in den Jahren vorge-

rückt freite er ein ganz junges Mädchen Namens Rosina, welche nach seinem Tode mit Christoph Strasser zu Vöcklabruck eine zweite Ehe einging. Sie lebte noch 1605. ¹⁾ Zu St. Aegid baute er 1559 die Kirchhofmauer, stellte 1562 eine neue Kanzel auf, von der aus er die erste Predigt hielt über Matth. VII. 15: Hüthet euch vor den falschen Propheten. Er starb noch in diesem Jahre. Nach Wolfgang Vormayr, welcher nur ganz kurze Zeit lebte, folgte 1563 Johann Manger.

Nach Tanzers Ableben hatte der Propst Sigmund von St. Florian den Versuch gemacht die Pfarre seinem Conventual Urban Dräer zu übertragen, wogegen als eine Neuerung Polheim in Passau Klage erhob. Nach seiner Darstellung würde selbe nicht bloss ihm nachtheilig sein, sondern vorzüglich die Rechte des Bischofs beeinträchtigen. Der Propst ermangelte nicht seine Berechtigung gründlich darzustellen: die Pfarre ist, was urkundlich bewiesen werden kann, dem Kloster St. Florian einverleibt, wesshalb es dem Prälaten völlig frei gestellt ist selbe, wem er will, zu verleihen. Das Geschäft des Vogtes in dieser Angelegenheit beschränkt sich auf die Einhändigung der Possess. Weil die frühern Pfarrer, die dem Stande der Weltpriester angehörten, schlecht gewirthschaftet haben, so will man es mit einem Conventual versuchen. Genau derselbe Fall war jüngst wegen Ried, in welchem für St. Florian gegen Jörg von Landau entschieden wurde.

Während indessen zwischen Polheim und St. Florian gestritten wurde, suchte jener nach einem Pfarrer seines Sinnes und wechselte desshalb Briefe mit Herrn von Scherfenberg (zu Ort am Traunsee), welcher ihm meldete, dass der Gesellpriester zu (Alt-) Münster sich für den Antrag wegen der

¹⁾ Laut einer Aussage, dass um 1590 der Pfarrer zu Pichl Amandus Cramer seine Hochzeit im Pfarrhofe zu Vöcklabruck gehalten habe.

Pfarrre Vöcklabruck bedanke und es vorziehe in Münster zu bleiben. Dagegen schlug er ihm Herrn Sebastian Olstorfer, früher zu Gmunden, nun aber in Lakirchen als einen gelehrten und beredten Mann vor, »doch würde er sich nie gefallen lassen nach Passau zu reisen und sich den Bart scheren zu lassen.«¹⁾

Manger war weniger bedenklich, aber ebensowenig katholisch, obgleich er sich in Passau ganz rechtgläubig stellte. Mit seinem Nachbar, dem Pfarrer zu Atzbach, früher Dechant von Spital am Pyhrn²⁾ stand Manger in sehr naher Beziehung. Sein Tod erfolgte in den ersten Monaten des Jahres 1572.

Abermal versuchte Propst Sigmund von St. Florian seinem Conventual Urban Dräer, welcher damals Pfarrer zu Wartberg im Mühlviertel war, die Pfründe einzunehmen. Das Ordinariat war mit der Massregel einverstanden; bei Puchheim besorgte man weniger Widerstand, weil der Inhaber Weikhart von Polheim noch minderjährig war und unter Vormundschaft stand. Der Propst meldete dem Pfleger von Puchheim, was er beschlossen, und forderte ihn auf dem Ernannten die Posses zu ertheilen. Sich selbst nach Vöcklabruck zu begeben hinderte ihn eine Berufung an das kaiserliche Hoflager.

Der Vormund Sigmund Ludwig von Polheim legte Verwahrung ein gegen eine solche Neuerung und erklärte sich für Ruprecht Kirchschlager, Pfarrer zu Michelnbach, welcher

¹⁾ In jener Zeit war es eine ganz gewöhnliche Erscheinung, dass sich Pfarramts-Candidaten von den Bischöfen weihen liessen, um dann in den also erschlichenen Pfarren im Sinne Luthers zu wirken. Ein protestantischer Zeitgenosse sagt, dass viele Geistliche waren »päpstisch und evangelisch zugleich « sie ziehen auf die Weihe sich schmierem und ölen zu lassen und sagen: ich will kein Messpflaff sein; durch das Mittel muss ich zur Pfarr kommen«.

²⁾ Geboren zu St. Veit im Pongau. Er hinterliess 6 Söhne und 4 Töchter, welche er in 25jähriger Ehe mit seiner Hausfrau Apollonia (von Altenmarkt, in der Steiermark oder bei Radstadt) gezeugt hatte. Wolf v. Jörgen sein Gevater und Vogtherr war sein Testaments-Vollstrecker. S. Geschichte v. Wilhering II. Anhang.

»solcher Pfarre der reinen Lehr, christlichen Wandels und Schicklichkeit halben« wohl vorstehen könnte.

Allein Propst Sigmund fand sich nicht bewogen, auf die Wünsche des Herrn von Polheim einzugehen, und durfte es um so weniger, weil darin ein völliges Aufgeben des Rechtes seines Klosters gelegen wäre, da Polheim in einem spätern Schreiben die Verleihung der Pfarre an seinen Candidaten geradezu forderte.

Als sich Propst Sigmund mit Urban Dräer nach Vöcklabruck verfügte, und demselben am 6. Juni 1572 die Pfarre übergab, wurde nach der Abreise des Propstes dieser ohne Umstände davon gejagt und Kirchschlager eigenmächtig durch die Polheim. Vormundschaft eingesetzt. Der Propst klagte wegen dieses Vorganges unmittelbar beim Kaiser, welcher sich die Religions-Angelegenheiten vorbehalten hatte, und erwirkte eine Resolution vom 20. Juni d. J., in welcher den Polheim. Vormündern dieser Eingriff in die Rechte des Gotteshauses St. Florian strenge verwiesen und der gemessene Auftrag ertheilt wird, den eingedrungenen Prädicanten augenblicklich zu entfernen und der Einführung des ernannten Pfarrers kein Hinderniss mehr in den Weg zu legen.

Auf diese streng lautende Entscheidung gestützt begab sich der Propst getrosten Muthes auf den Weg, um seinen Conventbruder am 29. Juni wieder einzusetzen; allein er fand sich vom Pfarrhofe ausgeschlossen, die Sakristei war gesperrt und wurde erst unwillig auf Befehl des Stadtrichters geöffnet. Dem Urban Dräer, welcher sich seinem Vogtherrn am 2. Juli in Puchheim persönlich vorstellte, erklärte dieser unumwunden, dass er die Pfarre ihm nicht geben werde. Der Kaiser sei falsch berichtet und es sei seine Absicht ihm einen Gegenbericht zu erstatten. Aber auch der Propst sandte einen Bericht über das Vorgefallene an den Kaiser und indem er den ganzen Hergang erzählte, suchte er hervorzuheben, dass

der zugefügte Schimpf nicht weniger ihm selbst widerfahren sei, denn es handle sich um sein Eigenthum, seine Kammer und seine Gerechtigkeit; ¹⁾ werde der von Polheim verfochtene Grundsatz anerkannt, so habe es mit allen Incorporationen ein Ende, geistliche Lehenschaft sei ein Name ohne Inhalt.

Polheim stellte in seinem Gegenberichte das Recht des Propstes, die Pfarre zu verleihen, zwar nicht in Abrede, behauptete aber, dass selbe einem Laienpriester verliehen werden müsse, nie aber einem Conventual oder Ordensmann anvertraut werden dürfe.

Auch diessmal entschied Kaiser Maximilian II. wieder gegen Polheim, 25. Juli. Es heisst in seiner Antwort: »Da er selbst in seinen geistlichen Vogteien dergleichen Dinge, wie sie Polheim beanspruche, nicht im Gebrauche habe, so könne er solche Neuerungen auch andern Vogtherren nicht gestatten, welche nur zur Schmälerung der Lehensgerechtigkeit und zur Machung eines beschwerlichen Eingangs dienen würden. Die Vogtherrn sollten sich solche Uebergriffe gegen die Klöster als Kammergüter am wenigsten erlauben. Die Folge hievon würde die sein, dass künftighin dem Lehensherrschaft nicht mehr frei stände, seine Lehenschaft nach Belieben zu vergeben, sondern nur jenen, welche den Vogtherrn gefallen.

Der vom Propste von St. Florian ernannte Pfarrer ist tauglich, ordnungsmässig geweiht, vom Bischöfe bevollmächtigt, wesshalb gegen ihn keine Einwendung statt finden kann. Er (der Kaiser) hätte Veranlassung genug, den von Polheim wegen seines geleisteten Widerstands und der eigenmächtigen Einführung eines Pfarrers zur Strafe zu ziehen, doch wolle er diessmal noch Gnade für Recht ergehen lassen.«

Zugleich mit der Mittheilung dieser kais. Resolution erhielt der Propst von St. Florian den Auftrag, »sich bei seiner Lehen-

¹⁾ Dahin war es also schon gediehen, dass die Prälaten sich selbst als Verwalter kais. Kammergüter ansahen.

schaft zu handhaben,« den Pfarrer einzusetzen und allenfallsigen Widerstand sogleich anzuzeigen.

Ungeachtet aller dieser allerdings sehr überflüssigen Ausführungen und ernstlichen Befehle fand sich die Polheim. Vormundschaft noch keineswegs veranlasst, Gehorsam zu leisten; vielmehr ergriff sie ein Mittel, welches immer mehr in Schwung kam, fast unfehlbar wirkte und endlich die Dinge dahin brachte, dass ein ordentliches Regiment unmöglich wurde.

Sie ersuchte nämlich die beiden obern weltlichen Stände von Herrn und Rittern um Verwendung beim Kaiser, welche auch keinen Augenblick zauderten, dieselbe eintreten zu lassen, was die Wirkung hatte, dass dem Propste ein fernerer Bericht mit genauer Ausführung seines Rechtes aufgetragen wurde.

Das vermochte er freilich auf eine so schlagende Weise zu leisten, dass der Kaiser ungeachtet der bewaffneten Bitte seines Gegners in der Antwort an die beiden Stände, 15. November 1572, geradezu aussprechen konnte: Die Vormundschaft sei im vollen Unrechte; sie habe nicht bloss Gewalt geübt, sondern die Unverschämtheit gehabt, diesen Frevel noch zu vertheidigen. Nachgiebigkeit in diesem Falle würde ein allgemeines Präjudiz für alle Lehensherrn im Lande auf sich haben. Als Landesfürsten liege ihm ob, Aller Rechte zu schützen. Schliesslich werden die Verordneten der beiden Stände angewiesen, sich in dieser Sache jeder weitem Verwendung zu enthalten und die Vormundschaft zum Gehorsame zu weisen.

Dem Propst wurde wiederholt die Handhabung der Rechte des Klosters zur Pflicht gemacht, der Vormundschaft aber zu Gemüthe geführt, dass nicht abzusehen sei, was ein Lehensherr noch zu thun hätte, wenn ihr Vorgehen in Vöcklabruck in der Ordnung wäre. Die Klöster *de facto* und ohne Fug der Lehenschaft zu entsetzen und sie dann

auf einen langwierigen Process hinzuweisen, sei durchaus unzulässig.

Während dieser Verhandlungen war Propst Sigmund gestorben.¹⁾ Bis nach der Wahl seines Nachfolgers Georg²⁾ ruhte die Sache, doch fragte sich dieser schon am Wahltag bei der Vormundschaft an, ob sie gesonnen sei, sich der ergangenen Resolution zu fügen? Er wurde keiner Antwort gewürdigt. Dessenungeachtet würde er sofort mit Einsetzung des Pfarrers wenigstens versuchsweise vorgegangen sein, wenn ihn nicht ein kais. Befehl an das Hoflager berufen hätte.

Unter dem 19. Jänner 1573 erhielt der Propst eine zwar sehr höflich abgefasste Aufforderung der Verordneten der zwei obern weltlichen Stände zum Stillstande mit der Auseinandersetzung: Es walte zwar gegen die Person des von seinem Vorfahrer zum Pfarrer Bestimmten kein Anstand ob,³⁾ allein die kais. Resolution gebe zu vielen Bedenken Anlass, welche sich nicht bloss auf die Herren von Polheim beziehen, sondern die Stände überhaupt angehen, und zu neuen Vorstellungen an den Kaiser nöthigen. Eine hiezu gewählte Gesandtschaft, bestehend aus den Herren Georg von Hoheneck zu Hagenberg, dem jungen Sigharter von Leobenbach und Christoph von Haydn wurde mit der ständischen Schrift an den Kaiser abgesandt. Die Angelegenheit wurde abermals im Hofrathe und im geheimen Rathe in Verhandlung genommen und als schon eine Entschliessung sollte gefasst werden, beschloss der Kaiser, vorher auch die N. Oc. Regierung um ihr Gutachten zu fragen. Allein, da eben Landtag in Linz gehalten wurde, sollte der Beschluss erst nach Vollendung desselben

¹⁾ 20. Nov. 1572.

²⁾ 15. Jänner 1575.

³⁾ Das allerdings nicht, denn dieser Conventual von St. Florian war nicht bloss verehelicht, sondern eben so wenig katholisch als der von Puchheim protegirte Ruprecht Kirchschlager, wie sich in der Folge sattsam herausstellte.

bekannt gemacht werden. Das geschah zwar, doch wurde mit dieser politischen Vorsichtsmassregel gar nichts erzielt, denn die Polheim trugen die Sache dem Landtage nichts desto weniger umständlich vor und erwirkten eine weitläufige Vorstellung desselben an den Kaiser.

In der Zwischenzeit richteten der Landeshauptmann Dietmar von Losenstein und der Anwalt Hanns Georg Auer von Gunzing ein Schreiben an den Propst, worin sie ihn auffordern, sich am 22. Juni vor ihnen zu stellen, da sie Auftrag haben, in Sache der Vöcklabruckischen Freistifte und der streitigen Lehenschaft Handlung zu pflegen. Dieser, welcher durch den kais. Secretair Wolf Unverzagt gewarnt worden war, weigerte sich jeder Verhandlung, weil ihm weder der Gegenstand derselben bekannt sei, noch er wissen könne, wer ihnen Auftrag gegeben. Von einer Irrung hinsichtlich der Freistifte sei ihm nichts bekannt, in Betreff der Lehenschaft sei nichts streitig, wohl aber erachte er als seine Pflicht, sich fest an den kaiserl. Auftrag zu halten, welcher ihm zur Pflicht mache, seines Klosters Lehenschaft handzuhaben. — Dabei hatte es nun auch sein Bewenden. Die angebliche Commission war eine Falle, welche man dem Propste legen wollte.

Wie die protestantischen Stände die Vöcklabruckische Pfarrbesetzung zu ihrer Sache gemacht hatten, so sollten auf Unverzagts Rath, »zur besseren Entschuldigung des Kaisers,« auch die Prälaten vorgehen, und wirklich übergaben der Bischof von Passau und der Prälatenstand des Landes ob und unter der Ens dem Kaiser eine gemeinsame Vorstellung.

Am 10. September 1572 wurde endlich die lange zurückgehaltene Resolution ausgefertigt. Den Polheimischen Vormündern wird darin bei schwerer Ungnade befohlen, sich dem zu unterwerfen, was der Landeshauptmann und der Vizdom Cosmas Gienger anordnen werden, und dem vom Propste von St. Florian bestimmten Pfarrer ohne Weigerung den Besitz zu

verleihen. Haben die von Polheim irgend ein besonderes Recht zu beanspruchen, so steht es ihnen frei, es am kaiserl. Hofe — sonst nirgends — zu verfolgen.

Der Landeshauptmann und Vizdom erhielten Befehl, sich nach Vöcklabruck zu verfügen, den eingedrungenen Pfarrer zur Räumung des Pfarrhofes und zum Abzuge zu verhalten, wegen der entzogenen Nutzung sich mit dem Propste zu vergleichen und ihm die Lehenschaft wieder einzuantworten. Widerstand ist mit Gewalt zu beseitigen.

Die Commission fand zwar statt, doch gelang es den beiden Commissären keineswegs, sich derselben nach ihrem vollen Umfange zu entledigen.

Merkwürdig und sehr bezeichnend für die schwächliche und schleichende Politik des Kaisers Maximilian ist der gleichzeitige Erlass an den Propst zu St. Florian. »Es bleibe zwar bei der frühern Resolution, doch wolle der Propst, da Polheim sich zumeist darauf gesteuert habe, dass nicht ein Conventual, sondern ein Laipriester die Pfarre innhaben soll, selbe für diessmal ohne Schaden und Nachtheil des Gotteshauses einem solchen verleihen, doch auf keinen Fall dem Eindringling.« — Und eben dieser blieb trotz Resolution und Commission nach wie vor bis zu seinem Absterben im Pfarrhofe und im Besitze der Pfarre.

Nach abermal 2 Monaten, am 10. November 1573, erhielt der Propst von St. Florian ein kaiserl. Schreiben mit der Anzeige, dass in Folge der letzten Resolution vom 10. September d. J. Weikhart von Polheim sich persönlich eingestellt, »vnderthenigist ergeben vnd erklärt, das du vorthin über die Pfarr Veckhlaprug die Lehenschaft vnd derselben ersezung haben mügest.« Nur habe er gebeten, der Kaiser wolle bewirken, dass der Propst aus Gutwilligkeit den Ruprecht Kirchschlager, welcher der alten katholischen Religion zugethan sei, seinen Titel vom Kloster Engelszell und die Weißen in Passau empfangen habe, in Vöcklabruck lassen wolle. Zum Schlusse

ersucht ihn der Kaiser, ihm zu Gefallen hierin nachzugeben. ¹⁾ Solchem Ersuchen musste willfahrt werden.

Zufolge erhaltener Weisung bat nun Kirchschlager den Propst von St. Florian um Verleihung der Pfarre Vöcklabruck. Sein Gesuch war unterstützt durch eine Empfehlung des Richters und Raths der Stadt, welche er darum gebeten hatte. Aus diesen Schriften ist unter andern ersichtlich, dass dieser Mann, welcher nach Polheims Versicherung »der alten katholischen Religion zugethan« war, nach Vöcklabruck mit Weib und kleinen Kindern gekommen sei.

Propst Georg verhiess ihm Verleihung der Pfarre unter folgenden Bedingungen:

1. habe er zur Sicherung der Rechte des Klosters St. Florian bei Herrn von Polheim einen Revers auszuwirken, worin dieser die Lehenschaft anerkenne;

2. soll der Bittwerber seine Formaten und ein Zeugniß vorlegen, dass er zur Ausübung der Seelsorge bevollmächtigt sei;

3. soll derselbe alle Privilegien, Urbare und Stiftbriefe, welche ihm die Polheimischen Gerhaben bei seinem Einzug übergeben, dem Propste zur Einsicht vorlegen und geloben, der Pfarre nichts entziehen lassen zu wollen, den Propst als seinen Lehensherrn zu verehren und ihm Gehorsam zu leisten;

4. habe er sich verbindlich zu machen, alle Processkosten zu ersetzen, die er zunächst und hauptsächlich veranlasst habe; ²⁾ ferner

5. zu der vermöge der Tractation mit dem Kaiser dem Prälatenstand auferlegten Contribution jährlich 100 fl. beizusteuern, ³⁾ und endlich

¹⁾ Wir theilen dieses äusserst merkwürdige Actenstück in der Beilage II. mit.

²⁾ Sie wurden auf 400 fl. angesetzt.

³⁾ S. meine Geschichte von St. Florian, 87.

6. der alten Gepflogenheit gemäss dem Convente eine Gebühr von 50 fl. zu erlegen.

Kirschschlager erbot sich die Artikel 2, 3 und 6 einzugehen, während er die übrigen nicht annemen zu können erklärte. Wahrscheinlich musste der Propst, dem keine Wahl blieb, sich damit begnügen. Unter dem 12. Jänner 1574 wurde nun Ruprecht Kirschschlager dem Bischofe von Passau für die Pfarre Vöcklabruck präsentirt.

Mit der Präsentation des Propstes, in welcher der ganze Verlauf der Angelegenheit in seinen Umrissen dargestellt war, und einem Empfehlungsbriefe des Herrn von Polheim begab sich der Candidat nach Passau, wo er am 14. Jänner Abends anlangte. Am folgenden Morgen um 8 Uhr Früh wurde er zum Examen in die Behausung des Dr. Konrad Schwaiger berufen, wo sich die übrigen Examinatoren: Dr. Stadler, Official, und der Herr Notar schon eingefunden hatten. Es dauerte bis 10 Uhr; von 12 bis 2 Uhr conferirte Dr. Schwaiger freundlich mit Kirschschlager. Ueber den Erfolg schrieb dieser an den Propst: »Wiewol der Artikel sehr viel gewesen, sein wir darinnen ziemlich überein kumen, allein 3 Artikel ausgeschlossen, 1. *de Oratione pro defunctis*; 2. *De purgatorio*; 3. *De invocatione Sanctorum*. Darauf ich als ein einfältiger etwas erschrocken vor solchen hochgelehrten und wohlbegabten Personen, dieselbigen nit wohl kinnen annemen, Ursach, dass sie allda bei uns nit im Gebrauch sein und da einer auf der Kanzel mit dergleichen Artikel herfürkäme, wurden Burger und Bauern zu den Steinen greifen.¹⁾

Dessungeachtet hoffte sowohl der Candidat als auch sein Sachwalter Wolfgang Pauchinger, Pfarrer zu Peuer-

¹⁾ Diese Rücksicht war also massgebend in Sachen des Glaubens und der Lehre. Ein schönes Ergebniss der freien Forschung in den heil. Schriften.

bach, in Anbetracht der gezeigten Freundlichkeit zuversichtlich auf Bestätigung; allein die Zuversicht fand sich getäuscht, als ihnen Dr. Stadler Abends durch einen Cursor entbieten liess, dass sie auf Bestätigung nicht zu warten haben; dem Propste von St. Florian werde desshalb zugeschrieben werden. Als beide Männer sich am folgenden Morgen persönlich um die Ursache der Bestätigungs-Verweigerung erkundigten, sagte ihnen der Official in »aller guten Freundlichkeit,« dass der Fürst dem Concil von Trient zuwider nichts handeln könne und möge« *taxans matrimonium*, das sei nun *principalis causa*.« Einen sehr übeln Eindruck beim Fürsten habe auch das Empfehlungsschreiben des Herrn von Polheim gemacht.

Dem Propste von St. Florian meldete der Official, dass Kirchschlager im Widerspruche mit der katholischen Kirche seine Verbindung als eine wahre Ehe vertheidige, auch in vielen andern Artikeln als unkatholisch sei erfunden worden. Es möge in kürzester Frist ein Anderer vorgestellt werden.

Indessen scheint Kirchschlager sich einer neuen Prüfung, bei welcher er grössere Fügsamkeit bewies, unterzogen zu haben. Er war so glücklich, die Approbation zu erhalten.

So war er nun wirklicher Pfarrer zu Vöcklabruck. Uebrigens lebte er mit seinem Weibe Margaretha nach wie vor bis zu seinem Ableben.

Wir glaubten diese Verhandlung umständlich erzählen zu sollen, weil sie uns ganz geeignet scheint, den Kaiser Maximilian II. in seiner Eigenthümlichkeit zu kennzeichnen. Er wollte es mit keiner Partei verderben und Allen gefällig sein, was in Zeiten des Kampfes allerdings das geeignetste Mittel ist, Alles und es mit Allen zu verderben; jedes Bewusstsein von Recht und Unrecht zu untergraben und der Rechts- und Gesetzlosigkeit die breiteste Bahn zu brechen. Man hat dieses Verfahren oft Weisheit, Klugheit, Milde, Toleranz genannt, allein diese Weisheit und Klugheit hat sich stets selbst gerichtet, diese Milde und Toleranz ist in der Regel Schwäche, Gleichgültigkeit

und Verrath an den heiligsten Pflichten. Maximilian lebte nicht lange genug, um das Heranreifen seiner Aussaat noch zu sehen; was aber unter seinen Söhnen Rudolf und Matthias geschah, war die naturnothwendige Consequenz der Grundsätze oder vielmehr der Grundsatzlosigkeit, nach welcher der Vater regiert hatte. In der Strafflosigkeit, mit welcher die politischen Stände vom Herren- und Ritterstande dem Rechte und Gesetze Trotz bieten konnten schon unter Maximilian, in dessen Macht es noch vielfach gestanden wäre, Ernst zu zeigen, ist der Ausgangspunkt jener Adelsverschwörung zu suchen, welche Kaiser Rudolf verdrängte und nach dem Tode des Kaiser Matthias das habsburgische Herrscherhaus auf immer beseitigen wollte.

Einen andern Eingriff in die Rechte des Pfarrers — es handelte sich wohl um eine allgemeine Massregel — erlaubte sich Kaiser Maximilian ganz allen frühern und spätern Geflogenheiten entgegen, indem er den Pfarrhofs-Unterthanen als Oberlehensherr Erbrechtsbriefe ertheilte, in welchen die allen damaligen Rechtsanschauungen widersprechende Formel: »zu Vnnserer Pharr Schenndorf oder Veckhlapruckh« vorkömmt.

Um diese Zeit war auch der Abfall der Stadt zum Protestantismus schon längst eine vollendete Thatsache. Ob und wie viel dabei der sittliche Zustand gewonnen oder verloren habe, vermögen wir nicht zu entscheiden; allein dafür spricht manche Andeutung, dass er keineswegs befriedigend genannt werden konnte. Merkwürdig in mehr als einer Hinsicht ist die Bittschrift eines gewissen Kaspar Schifer, Gesellpriesters zu Vöcklabruck, an Richter und Rath um »Zulassung einer Herberge in der Stadt« vom 13. Februar 1578.

Im Eingange wird mit vielen Worten angerühmt die grosse Sorgfalt der Väter der Stadt, die »das allein seligmachende Wort Gottes öffentlich wider den Teufel und seinen Anhang bekennen und über das auch fleissig, wie bisher nit anders gespürt, als rechte Pfleger und Säugammen der Kirchen Gottes

daran sein, dass die reine, gesunde, unverfälschte, wahrhafte Lehr recht allhie gepflanzt und wider den papistischen Greuel und alle Verfälschung getrieben und geübt, Predigtstuhl und Schulen gereinigt und mit tüchtigen Leuten versorgt, darneben auch allenthalben christlichen Wandel, Zucht, Tugend und Ehrbarkeit befördern.«

Hierauf trägt er seine Bitte vor um Aufnahme für sich und die Seinigen in der Stadt. Zwar habe er sich, wie es weiter heisst, in den zwei Jahren seines Hierseins durch den Kirchherrn um Herberge und Wohnung beworben, sei aber aus dem Grunde mit seinem Gesuche abgewiesen worden, weil man wegen »sträflichen und unchristlich ärgerlichen Verhaltens der vorigen Priester« keinen Fremden mehr in der Stadt dulden wolle. Er dagegen gelobt »einen rechtschaffenen Diener und Prädicanten abzugeben.«

Diese Aeusserung macht das frühere Herausheben der Reinigung des Predigtstuhls und der Anpflanzung von christlichem Wandel, Zucht, Tugend und Ehrbarkeit etwas verdächtig. ¹⁾

Ueber den Zustand der Schule vermögen wir ebenfalls einige Aufschlüsse zu geben. Ein bedeutender Theil des Einkommens von dem St. Ulrichs-Beneficium wurde für Besoldung des Schulmeisters und Cantors zurückbehalten, auch das Ein-

¹⁾ Allerdings wurde viel gelehrt und gepredigt, wofür sich Richter und Rath sehr besorgt bewiesen. Vom Testamente des früheren Zechpropstes und Stadtrichters Thomas Hindthammer war schon früher die Rede — S. 58. Bei St. Ulrich war an jedem Mittwoch Predigt. Fiel ein Fest in der Woche, so wurde sie unterlassen. Man trug dem Pfarrer den Wunsch vor, sie auch in diesem Falle abhalten zu lassen. Der Pfarrer erwiderte den Abgeordneten des Rathes: Beim Antritte seines Amtes habe man am Mittwoch nur eine Litanei gesungen, hernach ein Capitel aus der hl. Schrift gelesen eine Zeit lang auch andere Materien oder bisweilen auch eine Predigt vorgelesen. Uebrigens sei die Remuneration zu gering. An den Mittwochen habe der Diakon die Predigt nur dann unterlassen, wenn zu viele in einer Woche sich gehäuft. Indessen soll nach Thunlichkeit entsprochen werden. Bei diesem Anlasse wurde auch Klage geführt über die Trunkenheit des gegenwärtigen Gesellpriesters.

kommen der Pfarrkirche wurde zur Bestreitung der Schulbedürfnisse willkürlich in Anspruch genommen. Richter und Rath hatten die Leitung der Schule ganz an sich gezogen, obwohl nicht mit besonderem Glück oder Geschick. Dem Schulmeister Abraham Schissling musste 1587 folgender Vorhalt gemacht werden: Er soll

1. den Kirchengesang so verrichten, dass es der Gemeinde möglich werde zu folgen;
2. die Kinder nicht über Gebühr strafen, wie das jüngst mit des Aufschlägers und des Jöchlinger Kindern geschehen;
3. bessere Zucht unter den Kindern halten und deren Umherziehen in der Kirche und auf der Gasse verhindern;
4. bessere Wirthschaft führen und nicht bei jedem Besuche Zechen machen;
5. der Jugend ein besseres Beispiel geben und »nicht so oft in der Woche *veniam* lassen« (Ferien geben).
6. gegen die Inspectoren die gehörige Achtung beweisen.

Hiezu wurde noch gefügt, dass nach der allgemeinen Klage die Kinder in der Schule nichts lernen. Zum Schlusse wurde mit schärfern Mitteln gedroht, wofern keine Besserung erfolgen sollte.

Ungeachtet der Schulmeister diese versprach, so wollte sich dennoch der Zustand nicht bessern. Kurze Zeit nacher machte Schissling ohne Vorwissen und Bewilligung des Richters und Rathes eine Reise, während welcher gar keine Schule gehalten wurde.

Am Ende des Jahres 1588 beschloss man noch einen letzten Versuch mit ihm zu machen, damit die Jugend doch im Latein Fortschritte machen möchte. Ueber den weitem Verlauf ist nichts mehr aufgezeichnet.

Im Jahre 1594 bewarb sich ein junger Magister Christoph Ludwig Brisomanus, der mit Zeugnissen und dem Abschiede von dem berühmten Reichart Strein und einer Empfehlung des Achaz von Hohenfeld versehen war, um den erledigten Schul-

dienst. Obgleich der Cantor, Georg Plinzler, welcher seit dem Austritte des Johann Rottenburger den Dienst versehen hatte, sich aus allen Kräften gegen die Anstellung des neuen, windigen Magisters ausliess und Zeugnisse von der Universität (?) Genua (? Genf?) vorwies, so wurde der Dienst dessungeachtet versuchsweise dem Brisomanus aufgetragen. Seine Einkünfte waren: 1) 20 fl. Jahresbesoldung vom Beneficium St. Ulrich; 2) 7 fl. für die Kirchenlehre, d. i. den Unterricht im Katechismus; 3) 1 fl. für das Salve in der Fasten; ein angemessener Antheil bei Hochzeiten und Begräbnissen, eine Vergütung für die Recórdation mit Gesang zu St. Martin und Weihnachten; 4) 20 fl. Tischgeld von dem Pfarrer, und endlich 5) von jedem Schüler an den Quaternern 15 kr. und von den »Raittern« (Rechnern) 4 β.

Es sollte sich bald zeigen, dass die vermeintliche Unterwerfung Weikharts von Polheim unter die Entscheidung des Kaisers nichts anderes sei, als nur ein augenblickliches Nachgeben, keineswegs aber ein Aufgeben seiner Ansprüche. Sehr bald machte er als der Kirche zu Schöndorf Erbvogt, worauf ihm gar kein Recht zustand, ¹⁾ ganz aussergewöhnliche Ansprüche, und er drang mit denselben um so leichter durch, als der Pfarrer, seine Creatur, ihn gewehren liess oder sich seiner Anmassungen nicht erwehren konnte. ²⁾ Diessmal traten ihm Richter und Rath der Stadt entgegen, welche ebenfalls, vielleicht mit noch weniger Fug und Recht, Anspruch auf die vogteilichen Rechte machten. ³⁾ In früheren Zeiten wurde die

¹⁾ Die Besitzer von Puchheim waren Vogtherren von St. Agid.

²⁾ Wahrscheinlich musste eine Hand die andere waschen. Des Pfarrers Hausfrau kaufte Güter und darunter auch solche an sich, die dem Pfarrhofe unterthänig waren.

³⁾ Schöndorf bestand schon lange, ehe nur die Rede sein konnte von einer Stadt Vöcklabruck.

Kirchenrechnung immer im Pfarrhofe vor dem Pfarrer und mit Beiziehung der Gemeinde gehalten. Nun wollte Polheim die Zechpröpste in's Gelübde nehmen, die Kirchenrechnungen ohne Beobachtung der bisherigen Form abhalten und überhaupt unbeschränkt verfügen, ja, er war schon darauf bedacht, dem alten Prediger (Pfarrer?) zu Vöcklabruck in der Person seines Schlosspredigers zu Puchheim M. Valentin Lebeyen nicht bloss eine Aushilfe, sondern einen Vicar an die Seite zu stellen. ¹⁾

Auf die Klage der Stadt gegen den Pfarrer, weil er dem alten Herkommen zuwider mit Umgehung der Zechpröpste im Einverständnisse mit dem Herrn von Polheim durch seinen Gesellpriester den Tag zur Aufnahme der Kirchenrechnung von der Kanzel hatte verkünden lassen, erhielt er von dem landshauptmannischen Gerichte die Weisung, künftig die Kirchenrechnungs-Aufnahme nur auf Ersuchen der Zechpröpste verkünden zu lassen, der Vogtobrigkeit keinen ungebührlichen Einfluss bei ihr zu gestatten und sie im Pfarrhofe abzuhalten. ²⁾

Ebenso entschieden protestirte bei derselben Behörde auch der Propst Georg von St. Florian gegen das Verfahren Polheims, der sich vermessen, gewaltsam und nach eigenem Gutdünken Zechpröpste aufzustellen und sich öffentlich von der Kanzel als Erbvogt des Gotteshauses proclamiren zu lassen, so wie auch gegen alle Folgerungen, die man aus der Einwilligung des Pfarrers in die Neuerungen bei Aufnahme der Kirchenrechnung ableiten könnte. Den Pfarrer selbst citirte er zu wiederholten Malen seinem frühern Gelübde gemäss sich in St. Florian zu stellen. Endlich gehorchte er.

Am 27. Juni 1588 stellte er zu St. Florian einen Revers folgenden Inhaltes aus:

»Der Propst von St. Florian habe ihn viermal nach St. Florian berufen, allein Leibesschwachheit sei das Hinderniss

¹⁾ Raupach, Presbyterologie, 2 Nachlese 58.

²⁾ 22. Juni 1587.

gewesen, der Berufung Folge zu leisten. Als er sich endlich gestellt, habe man ihm seiner Widersetzlichkeit wegen einen Verweis gegeben, doch aber Verzeihung angedeihen lassen.«

»Zum Vörfwurf sei ihm gemacht worden, dass er und seine Gesellen von der Kanzel aus und im Kirchengebete, so wie auch in Process-Schriften dem Herrn von Polheim den Titel: Erbvogt gegeben haben. Das stelle er in Abrede; komme der Ausdruck in Streitschriften vor, so habe sich dieses sein Agent, der Advocat Kölbl, ohne sein Vorwissen, zu Schulden kommen lassen. Nur einmal, in einem Missive an die von Vöcklabruck habe er sich dieses Ausdrucks bedient, wesshalb er sich strafwürdig bekenne. Desshalb habe ihn auch der Propst im Neubau des Klosters in einem saubern Gemache durch einige Tag eingesperrt.«

Für die Zukunft verpflichtet sich der Pfarrer:

1. weder selbst, noch auch durch seine Capläne dem Herrn von Polheim den Titel eines Erbvogtes, sondern nur den eines Vogtherrn zu geben;

2. keiner Sache Vorschub zu leisten, durch welche die Gerechtsame des Klosters St. Florian gefährdet werden könnte;

3. nur solche Capläne aufzunehmen, welche vom Bischofe geweiht und der katholischen Religion zugethan sind;

4. rücksichtlich der Zechpröpste und der Kirchenrechnung bei den hergebrachten Gewohnheiten zu bleiben und keinen unbefugten Eingriff zu dulden;

5. alle Privilegien, Zehent-Register und Urbare, welche im Original vorhanden sind, nach St. Florian auszuliefern.

Ob Kirchschlager diese Gelöbnisse halten wollte oder konnte, ist sehr zu bezweifeln. Polheim fuhr fort sich als Herrn der Pfarre zu benemen. Als solcher ertheilte er dem Pfarrer am 14. November des gedachten Jahres strengen Auftrag, nicht zu gestatten, dass der Stadtrichter und die Zechpröpste ohne sein und der Pfarrmening (Pfarrgemeinde) Vorwissen zu Schöndorf einen Begräbnissplatz bewilligen, »nicht

zu des Gotteshauses Nutz, sondern wegen der grossen dabei sich ergebenden Zehrungen.«

Der »Auswärtige,« um den es sich im vorliegenden Falle handelte, war ein gewisser Pinghammer aus Salzburg, welcher wahrscheinlich in Vöcklabruck gestorben war. Es hatten sich eben um diese Zeit mehrere Bürger Salzburgs, Anhänger der Augsbургischen Confession, in Vöcklabruck niedergelassen. Im Juni und Juli 1588 baten sie um Aufnahme zu Vöcklabruck, nachdem der Erzbischof (Wolf Dietrich von Raitenau) eine starke Visitation ihrer Religion wegen vorgenommen,« in Folge derer sie Befehl erhalten, sein Gebiet binnen 4 Wochen zu räumen. Mit diesen, denen die Aufnahme gestattet wurde, war vermuthlich auch Pinghammer eingewandert. Der Pfarrer Ruprecht Kirchschlager starb zu Ende des Jahres 1591. Seine Witwe vermählte sich in zweiter Ehe mit Abraham Grünpacher, damals Pfleger zu Pletzned, in der Folge Pfleger des berühmten Franz Christoph Grafen von Khevenhiller zu Kammer. Sein Sohn Andreas Kirchschlager, anfänglich Bürger der Stadt Vöcklabruck, wurde später Pfleger zu Weidenholz. Für seine Familie hatte er gut gesorgt, auf Kosten seiner Pfründe. Das Mayerhaus, welches unter seiner Verwaltung niedergebrannt war, der Pfarrhof, die Waldung und die Fischwaide befanden sich bei seinem Ableben im elendesten Zustande.

Mit der Stadt lebte Kirchschlager vielfach in Unfrieden und Streit. Veranlassung waren die streitigen Rechte über die Kirche Schöndorf, in welcher Beziehung er dem Herrn von Polheim mehr einzuräumen geneigt war, als den Herren von Vöcklabruck lieb sein konnte, die Fischgerechtigkeit in der Vöckla u. dgl., wovon noch die Rede sein wird.¹⁾

¹⁾ Wir fügen hier noch ein Paar zerstreute Notizen zur Stadtgeschichte bei. Am 30. Nov. 1542 brach im Hause des Wolfgang Ruespeckh Feuer aus, welches 9 Häuser der Hinterstadt, darunter auch das

Als es sich um die Besetzung der erledigten Pfarre handelte und nun Gelegenheit gab zu beweisen, ob die vor 20 Jahren dem K. Maximilian II. gemachten Versprechungen ernstlich gemeint gewesen oder nicht, zeigte, was allerdings unschwer vorauszusehen war, Polheim die alte Gewaltthätigkeit, welche kein fremdes Recht achtet und nur so weit und so lange gehorcht, als Widerstand unmöglich ist.

Kaum hatte Kirchschlager die Augen geschlossen, als Polheim sofort den Pfarrhof versperren liess und den strengsten Auftrag ertheilte, denselben Niemand, der von St. Florian komme, zu öffnen. Die den Pfarrhof betreffenden Schriften nahm er alle zu sich. Der Propst von St. Florian, der bald nachher sich zu Vöcklabruck einfand, sah sich vom Pfarrhofe und von der Kirche ausgeschlossen. Mit Richter und Rath zu Vöcklabruck hatte sich Polheim wegen des einzuschlagenden Benehmens verständigt, wobei er aber alle Verantwortlichkeit auf sich nahm. Der Befehlshaber eines von Polheim zu den Waffen gerufenen Haufens, Pilssl, hatte auf den 6. Jänner 1592, wo man wahrscheinlich wieder einen Besuch des Propstes voraussetzte, viele Bauern zur Kirche bestellt, welche ihre Spiesse im Messnerhause zu Schöndorf hinterlegt hatten.

Der Rath der Stadt Vöcklabruck, welcher für seine Ansprüche besorgte, wenn Polheim die Sache so ausschliesslich

Beneficiatenhaus von St. Ulrich verzehrte. Ruespeckh musste 600 Pfund dl. bezahlen, welche Summe unter die andern Verunglückten vertheilt wurde.

Im Jahre 1585 richtete die Pest in der Umgegend grosse Verheerungen an und zeigte sich auch in der Vorstadt. Die Beamten von Wartenburg und Puchheim waren entflohen. Sie erlosch im Februar des folgenden Jahres. Die Stadt blieb verschont. Am 13. Sept. 1590 um 5 Uhr Abends wurde ein starkes Erdbeben verspürt. (Chmel. Handschriften der k. k. Hofbibliothek I. 397.)

Der Stadtrichter von Vöcklabruck theilte unter dem 26. Nov. 1583 dem Pfarrer den landeshauptmannischen Befehl mit, den neuen Kalender auf den Kanzeln zu verkünden und trug ihm demzufolge auf, morgen am ersten Adventsonntag damit anzufangen.

in seiner Hand behielt, fand nothwendig, seinen Rechtsfreund in Linz Dr. Eissler und andere Vertraute um Gutachten anzufragen, was zu thun sei und wie man sich in dem Falle — den Gott verhüten wolle, — zu verhalten habe, wenn der Propst von St. Florian »einen romanistischen Pfarrer präsentiren und eindringen wollte?« Ob man denselben abweisen oder wenigstens zu St. Ulrich einen Prädicanten aufnehmen soll?

Dr. Eissler begutachtete, sich der Sache gar nicht anzunehmen, da Polheim und St. Florian »stark ineinander gerathen werden.«

Dem Propste blieb zur Wahrung der Rechte seines Klosters kein anderes Mittel mehr übrig, als den Schutz und die Hilfe des Erzherzogs Ernst, welcher damals im Namen des Kaisers Oesterreich als Statthalter verwaltete, anzuflehen, worauf dem Herrn von Polheim auch sofort ein ernstlicher Auftrag zugeschiedt wurde, den Pfarrhof, die Kirche und den Freithof zu öffnen, sich den erflossenen Resolutionen des Kaisers Maximilian II. zu fügen und dem Propste in Bestellung der Pfarre kein Hinderniss in den Weg zu legen.

Als gestützt auf diese Resolution der Propst Georg dem Herrn von Polheim zuschrieb, dass er gesonnen sei, am 7. Juni d. J., d. i. am zweiten Sonntage nach der heil. Dreifaltigkeit, den neu ernannten Pfarrer einzusetzen und ihn die Probepredigt halten zu lassen, und die Einladung hinzufügte, dabei als Vogtherr zu erscheinen, wenn es ihm gefällig sei, stellte sich dieser höchlich verwundert, wollte von einer Resolution K. Maximilians, durch welche dem Kloster die Lehenschaft der Pfarre Vöcklabruck sei zugesprochen worden, nichts wissen und ersuchte um Abschrift, um auf Grundlage derselben sich in Güte vergleichen zu können. Den Landeshauptmann aber bat er in einem Gesuche, dem Propste Stillstand zu gebieten, bis er seine Nothdurft angebracht habe. Es war augenscheinlich nur darauf abgesehen, Zeit zu gewinnen.

Als die Landeshauptmannschaft dem Gesuche Polheims willfahrte, wollte der Propst in dieser Angelegenheit, welche schon zu Hof entschieden worden und höherem Auftrage gemäss nicht verzögert werden durfte, von keinem Stillstande wissen.

Wirklich fand er sich an dem bezeichneten Tage mit dem ernannten Pfarrer, Johann Rormann, Conventual und Dechant in St. Florian, zu Vöcklabruck ein, um die Einsetzung zu bewirken; allein er fand den Eingang zum Pfarrhofe von einem Haufen 40 bis 50 Bewaffneter verwehrt; bei der Kirche, welche versperrt war und erst geöffnet wurde, als schon zur Kirche geläutet worden, nicht in Kraft des fürstlichen Befehls, sondern der Gemeinde wegen, war eine grosse Menschenmenge versammelt. Die Sacristei aber blieb auf Polheims Befehl verschlossen und der Messner versagte dem Pfarrer, welcher predigen wollte, einen Chorrock zu geben. Solange der Propst und Rormann in der Kirche anwesend waren, wurde weder gesungen, noch eine andere gottesdienstliche Handlung vorgenommen. Es blieb diesen nichts anderes übrig, als den Rückweg anzutreten.¹⁾

Kaum zu Hause angekommen, nam der Propst seine Zuflucht wieder zum Erzherzog - Statthalter in einer Vorstellung vom 15. Juni 1592. Dieser verwies, 25. September, dem Herrn von Polheim sein Verhalten in den strengsten Ausdrücken, durch welche er sowohl den regierenden Kaiser, als auch seinen Vater K. Maximilian »nit wenig angegriffen und beleidigt« und sein Vogteirecht von Rechts wegen verwirkt habe. Zugleich wurde ihm angekündigt, dass der Abbt von Kremsmünster, der

¹⁾ Es ist merkwürdig, mit welcher Kurzsichtigkeit die Herren ihre Unterthanen zum Widerstande gegen die gesetzlichen Gewalten organisirten und missbrauchten in ihrem Interesse, wie sie meinten, ohne zu ahnen, gegen wen sie selbe demnächst richten werden, sobald sie gehörig eingeschult sein würden. Kaum 2 Jahr später sahen sie das zu ihrem Schrecken, als die Unterthanen sich wie Ein Mann erhoben mit ganz andern Forderungen, als wegen der Religion.

Vizdom Johann Adam Gienger und Georg Neuhauser mit der Commission beauftragt seien, dem Kloster St. Florian die Pfarre wieder zurückzustellen, die Auslieferung des Pfarrhofs, der Kirche, Sakristei und der Urkunden zu bewirken und die Einsetzung des Pfarrers, welchen der Propst von St. Florian vorstellen werde, zu veranlassen. Glaube Polheim besondere Ansprüche zu haben, so möge er selbe am Hofe suchen.

Dieser Ernst verfehlte seine Wirkung nicht. Polheim beklagte sich in einer Vorstellung, welche in sehr unterwürfigen Ausdrücken abgefasst war, über Verleumdungen des Propstes von St. Florian, stellte jede Gewaltsübung in Abrede und versprach allem pünktlich nachzukommen, was der Erzherzog-Statthalter anordnen würde; nur bittet er, seinen Gegner zu verhalten, nach altem Gebrauche den einzusetzenden Pfarrer dem Vogte und der Gemeinde etliche Wochen auf Probe zu senden. Commissäre hält er für unnöthig, da er sich mit dem Propste ohne Schwierigkeit vereinigen könne.

Die Commission hatte indessen dennoch statt. Die Commissäre, mit Ausnahme des von Neuhaus, welcher durch Krankheit verhindert war, traf am 18. December in Vöcklabruck ein und mit ihnen der Propst Georg von St. Florian sammt seinem Conventual Johann Rormann. Sie mussten im Gasthause Herberge suchen. Polheim stellte sich am folgenden Morgen ein. Er hatte die Frechheit, zu behaupten, dass er von den Entscheidungen K. Maximilians II. nichts gewusst habe. Damals, noch minderjährig, habe er an den Verhandlungen sich nicht betheiligt; die Vormünder seien mittlerweile gestorben, sein Schloss Puchheim ausgebrannt. ¹⁾ Hätte ihm der Propst eine Abschrift jener Erlässe mitgetheilt,

¹⁾ Weikhart von Polheim war im Jahre 1555 geboren, also 21 Jahre alt, als jene Resolution erfolgte und 21 Jahre alt, als er sich persönlich dem Kaiser »vnderthenigst«[•] ergab.

so würde er aller Verweise überhoben geblieben sein. Dabei klagte er, dass derselbe, allem alten Herkommen entgegen, einen Conventualen zum Pfarrer bestimmt habe, welcher Umstand ihn auch hindern werde, der Installation persönlich beizuwohnen. Uebrigens lieferte er sämtliche Pfarrhofs-Schriften aus und verglich sich wegen der vorenthaltenen Einkünfte mit dem Propste. Zum Schlusse warnte er noch vor aller Religions-Aenderung, da der gemeine Mann der neuen Auflagen halber schwierig und zum Aufruhr geneigt sei, wie der Vorgang zu Gaspolts hofen gezeigt habe. ¹⁾

Die Installation ging hierauf am 20. December, der auf einen Sonntag fiel, ohne weitere Störung vor sich. Der Pfleger von Puchheim lieferte im Namen seines Herrn den Commissären die Schlüssel zur Kirche und Sacristei aus, worauf diese dem Propste die Sacristei sammt allem, was sie enthielt, übergaben und die Zechprüpste zur Ablegung des Gelübdes anhielten, was sie auch ohne irgend einen Widerstand leisteten, jedoch aber im Namen der Pfarrgemeinde den Wunsch ausdrückten, der ihnen bestimmte Pfarrer möchte vorläufig 3 Probepredigten halten, und die Erwartung, dass man wegen der Religion ihr Gewissen nicht beschweren werde. In erster Beziehung wurde entgegnet, der Pfarrer habe in seinem Leben schon viele Predigten gehalten, in der zweiten aber, die Pfarrgemeinde werde in der Religion dem Kaiser nicht Mass geben wollen. Der Pfarrer werde sich überhaupt so verhalten, wie es einem katholischen Priester gezieme und er es gegen Gott, den Kaiser und sein Gewissen verantworten könne. Bei der Predigt, welche Rormann nun hielt, herrschte Stille und Aufmerksamkeit. Nach ihrer Vollendung stellte Propst Georg seinen Conventualen der Commission vor, die ihm sofort Auftrag ertheilte, die Einsetzung

¹⁾ Acht Tage früher wurde dort in Gegenwart des Landeshauptmanns und des Vizdoms ein katholischer Pfarrer eingesetzt. Als er dann die Messe las, entstand ein wilder Aufruhr des aufgethetzten Pfarrvolkes.

vorzunehmen, worauf er Rormann der Gemeinde als Pfarrer darstellte. Nach Mittag lieferte der Pfleger von Puchheim den Pfarrhof aus, gab die Unterthanen ihrem neuen Herrn in's Gelübde und verhiess ihm alle Unterstützung. ¹⁾

Gegen den Erzherzog - Statthalter sprechen die Commissäre in ihrer Relation die Erwartung aus, dass es dem Pfarrer, wenn sich die Gemeinde erst an ihn werde gewöhnt haben, gelingen werde, wenigstens doch bei St. Aegid die heilige Messe zu lesen.

Rormann war nun zwar unbestritten Pfarrer von Vöcklabruck und verwaltete seine Pfründe im Zeitlichen, allein eine seelsorgerliche Wirksamkeit besass er durchaus nicht. Die Seelsorge übten seine beiden Gesellen, »die ehrwürdigen und geistlichen Herren« Ambros Selbherr, welcher schon im Jahre 1585 genannt wird, und Hanns Buchhorner, beide »wohn- und sesshaft im Dörfl«, der augsburgischen Confession gemäss. Zudem sollte der Pfarrer noch einen eigenen Prädicanten halten. Als er anfänglich keinen fand oder finden wollte, versahen die genannten Gesellen das Predigtamt, wofür sie den Rath der Stadt um eine »Ergötzlichkeit« aus dem Kirchen-Vermögen zu Schöndorf ansprachen, welcher ihnen auch hiefür und wegen des durch ein Jahr verrichteten Türkengebets 12 Thaler bewilligte. Endlich stellte der Pfarrer im März 1594 einen Prädicanten, Herr Martin genannt, an. Der Rath ertheilte in Folge dieser Anstellung dem Zechpropste Wolf Fuchs den Auftrag, demselben, wenn er seine erste Predigt halten werde, nebst einigen Rathsbürgern mit Bescheidenheit die Ermahnung zu geben, »nur das lautere Wort Gottes und der augsburg. Confession gemäss zu predigen und sonsten, was demselben zuwider nichts Widerwärtigs fürbringe.« Man wolle drei Probe-

¹⁾ Da uns die Rechnung des St. Florianer Zahlmeisters bei dieser Commissionsreise nach Vöcklabruck in mehrfacher Rücksicht nicht unmerkwürdig scheint, fügen wir sie in der III. Beilage an.

predigten von ihm hören und »darnach man ihn in der Lehre befindet, entweder gedulden, oder aber weiter nicht hören.«

Ungeachtet aller dieser Concessionen blieb der Pfarrer keineswegs unbehelligt. Anfangs zwar war alles still und ruhig, das Pfarrvolk hörte seine Predigten aufmerksam an und war mit denselben zufrieden. Bald aber wurde ihm von einem Gemeinde-Ausschusse vorgehalten: es sei mit dem Predigen noch nicht abgethan, vielmehr möge er sich klar und bestimmt erklären, wie er es mit der Communion, den Kindstauen und den Ceremonien überhaupt zu halten gedенke? Der Pfarrer entgegnete, dass er für sich allein gar nichts bestimmen könne; meinte aber, es sei gar kein Grund zu einer derartigen Anfrage vorhanden, da die Gesellen und Prädicanten ja ohnehin in der hergebrachten Weise fortmachen und keinerlei Aenderung sei eingeführt worden.

Wieder kamen am 28. März 1593 etliche hundert, grösstentheils aus der Bauerschaft, in der Kirche zum Pfarrer, machten einen Ausschuss und wiederholten in der Sacristei die frühere Frage, anfänglich mit Bescheidenheit, sagend: »er soll ihnen die Sach deutsch machen«, d. h. in deutscher Sprache consecriren, »oder durch einen Andern machen lassen.« Dann aber, als er erwiderte, dass er ohne Vorwissen und Befehl seiner Obern sich in nichts einlassen dürfe, und sie ermahnte die kaiserliche Resolution in Ruhe zu erwarten, da die Angelegenheit ja ohnediess an den Hof gebracht werden soll, ergoss sich der heftigste Ungestüm in arge Drohungen: eher als solche oder dergleichen Neuerungen gedulden, wolle man Leib und Gut in die Schanze schlagen; es sei besser ihn, den Mönch und Pfaffen todt zu schlagen, als dass die ganze Pfarrgemeinde um ihre Seligkeit gebracht werde. Bis nächsten Samstag habe er eine klare und bestimmte Antwort zu geben, »sonsten würd's einen andern Ausgang

gewinnen.« Die Wuth des Volkes erstreckte sich selbst auf die Dienstboten des Pfarrers, welche nicht selten angefallen und thätlich misshandelt wurden, wie man denn einmal eben daran war einen seiner Knechte über die Brücke hinab in die Vöckla zu stürzen.

Der Propst von St. Florian wandte sich um Schutz an den Landeshauptmann, welcher scharfe Patente erliess, und durch den Prälatenstand an Erzherzog Matthias als Statthalter, der am 11. Juni 1593 dem Landeshauptmann und den Landräthen o. d. Ens auftrag, eine Commission aus beiden Religions-Parteien nach Vöcklabruck abzusenden, welche die Pfarrholden vor sich fordern, ihre Beschwerden anhören, sie zur Ruhe und zum Gehorsam ermahnen, sie mit dem Pfarrer vergleichen und sich unter der Hand erkundigen soll, welche die Hauptaufwieglers seien, um sofort ihre Namen dem Erzherzoge bekannt zu geben. Ueber den weitem Verlauf mangeln alle Nachrichten.

Nach dem Ableben des Pfarrers Rormann, welcher am 19. November 1594 zu Vöcklabruck starb, erneuerten sich alle alten Auftritte wieder. Schon am 3. Tage erschien der Pfleger von Puchheim im Pfarrhofe, legte allenthalben Sperre an, beanspruchte das Recht der Inventur und der Abhandlung des Verstorbenen und versah den Pfarrhof mit einer Besatzung von 4 bewaffneten Unterthanen, und da der Conventual von St. Florian, welchen Propst Georg sogleich nach dem Eintreffen der Todesnachricht nach Vöcklabruck abordnete, die Sperre abriß, weil die sämmtliche Verlassenschaft eines Conventuals dem betreffenden Kloster gehöre, wurde sie sofort wieder angelegt. Der Besetzung der Pfarre aber legte diessmal der Herr von Polheim kein Hinderniss in den Weg.

Zum Nachfolger Rormanns bestimmte Propst Georg seinen Conventual Balthasar Leo, den er am 11. Dezember 1594 durch seinen Hofrichter und Dechant einsetzen liess. Im Stadt-Archive zu Vöcklabruck hat sich eine umständliche Relation

des Actes der Einführung erhalten, welche in mehrfacher Beziehung denkwürdige Aufklärung darbietet.

Am Tage der Einsetzung, am dritten Sonntage im Advent, begaben sich der Zechpropst Wolf Fuchs, der Stadtrichter und mehrere Rathsglieder frühzeitig nach Schöndorf hinauf. Nach dem Zusammenläuten hielt der Hofrichter von St. Florian »auf der Schulcatorium« stehend an die Anwesenden einen Vortrag, dessen wesentlicher Inhalt in der Ankündigung bestand, dass der Dechant und er beauftragt seien, den Balthasar Leo als Pfarrer einzusetzen.

Nach Beendigung dieses Vortrages ersuchte der Zechpropst um Bewilligung, sich mit den Pfarrleuten besprechen zu können, und begab sich mit einem zahlreichen Ausschusse in die Sacristei, wohin ihnen unverweilt der Pfleger von Puchheim mit 3 anderen Männern nachfolgte. Der schon oben genannte Pilssl forderte hier im Namen Weikharts von Polheim dem Zechmeister die Kirchen- und Sakristei-Schlüssel ab. Nach dem Abtritte der Puchheim'schen Deputation wurde nun berathen, was auf die Vorträge des Hofrichters und des Pilssl zu erwidern sei.

In erster Beziehung erwog man, dass die Abweisung des Vorgeschlagenen den Propst veranlassen würde, die Sache an den Kaiser zu bringen, was die Hersendung eines Jesuiten und die Beseitigung der bisherigen Prädicanten zur Folge haben könnte. Mit Ausnahme einer einzigen Stimme ¹⁾ wurde der Beschluss gefasst folgende Erklärung abzugeben:

Wenn der Propst eine solche Person vorstellen wird, die sich bereit erklärt, nach dem Vorgange Rormanns die gegenwärtigen Priester verbleiben und vom Pfarrhofe unterhalten zu lassen, auch sonst keine Veränderung vorzunehmen; wenn sie ferner sich anheischig macht, im Erledigungsfalle einer Stelle,

¹⁾ Diese äusserte sich dahin: Wenn der Herr von St. Florian eine solche evangelische Person, so der Augsburg-Confession zugethan, vorstellt, so wolle man ihn (sic) annemen, sonst nicht.

es sei durch den Tod oder in anderer Weise, immer nur solche Prädicanten aufzunehmen, welche der augsburgischen Confession zugethan und nach drei Probe-Predigten dem Pfarrvolke annemlich sind, — so sei man bereit selbe sich gefallen zu lassen.

Den Puchheinnern aber beschloss man zu erklären: die Kirchen- und Sacristei-Schlüssel wurden den Zechleuten durch eine ehrsame Pfarrmennig und letztlich bei Rormanns Installation von den kaiserlichen Commissären dem Propste von St. Florian und dem Pfarrer, und von diesem dem Zechpropste übergeben, wesshalb dem Verlangen der Auslieferung an Herrn von Polheim nicht entsprochen werden kann. Indessen kam man dessungeachtet überein, dem Hofrichter von St. Florian die Kirchenschlüssel, nicht aber die zur Sacristei, auszuhändigen.

Der Beschluss wurde zuerst den Abgeordneten des Herrn von Polheim eröffnet, welche darüber im hohen Grade unzufrieden waren, aber von einem der Anwesenden die Aeusserung hinnemen mussten, er sei vor Jahren auch Zechmeister gewesen, habe aber nie gehört, dass ein Herr von Polheim die Schlüssel inne gehabt habe.

Hierauf begab sich der Ausschuss wieder in die Kirche, wo Wolf Fuchs das Wort nam und an die St. Florian. Abgeordneten die Erklärung abgab: die Pfarrgemeinde bekenne sich zum heil. Evangelium und der augsburgischen Confession, darin sie geboren, auferzogen, gelehrt und unterwiesen worden. Sie gedenke auch mit Gottes Hilfe bis an ihr Ende dabei zu verbleiben. Wenn nun der Vorgestellte eine solche Person sei, bei und unter welcher Gottes Wort vermöge der augsburgischen Confession rein und lauter gepredigt, die heil. Sacramente, wie sie Christus der Herr eingesetzt, ausgetheilet werden können; wenn er zusage, dass er die jetzigen Priester und Prädicanten allda verbleiben lassen, mit ihnen ohne der Pfarrgemeinde Vorwissen und ohne nothwendige Ursachen keine Veränderung vornemen, sie wie bisher vom Pfarrhofe aus besolden und

ihnen nichts abbrechen wolle; auch, da sich künftig mit einem oder dem andern eine Veränderung zutragen sollte, anstatt des Abgegangenen jederzeit wieder einen Prädicanten der augsbургischen Confession, welcher der Pfarrgemeinde nach Abhaltung von drei Probepredigten annehmlich erscheine, aufnehmen, und sonst in der Religion und in den Kirchen - Ceremonien nichts ändern werde, sei man erbötig, ihn als Pfarrer anzunehmen.

Der Hofrichter antwortete ausweichend, dass der Dechant und er in dieser Beziehung keinen Auftrag erhalten haben, eine Aenderung vorzunehmen, es wäre denn Sache, dass solches durch eine kaiserliche Commission geschähe.

Hierauf übergab ihm der Zechpropst die Kirchenschlüssel, womit er sich aber nicht zufrieden geben wollte und feierlich gegen Vorenthaltung der Sacristei - Schlüssel Verwahrung einlegte; doch da die Kirchen - Schlüssel die Hauptschlüssel seien, wolle er in Gottes Namen mit der Einsetzung fortfahren.

Der Hofrichter übergab nun die Schlüssel in die Hände des Dechants Veit (Widmann) und dieser in die des Pfarrers, worauf dieser als Pfarrer proclamirt und der Pfarrgemeinde gebührender Gehorsam empfohlen wurde, in deren Namen Wolf Fuchs erklärte, dass ihm derselbe so lange werde geleistet werden, als er seine Zusage halte.

Zum Beschlusse wurde durch den Schulmeister »ein Stuck musicirt, von Ambros Selbherr die Predigt verrichtet, dann eine Messe gelesen ¹⁾ und eine Weibsperson gespeist.«

Zwischen dem Hofrichter und den Abgeordneten des Herrn von Polheim fielen während dieses Vorganges allerhand Streitigkeiten vor, indem diese bei der Einsetzung in der Kirche sich mitbetheiligen wollten, was jener nicht zugeben durfte. ²⁾

¹⁾ Selbstverständlich nicht die katholische Messe.

²⁾ Der Berichterstatte schliesst mit dem Wunsche: »Der allmächtig Gott erhalt uns wie bisher also auch hinfüran bei seinem göttlichen alleinseligmachenden Wort und rechten Gebrauch der heil. Sacramente bis an unser End, damit wir hierdurch ewig selig werden. Amen.

Als nach der kirchlichen Einsetzung des Pfarrers die Abgesandten von St. Florian sich in den Pfarrhof begaben, um auch diesen dem Pfarrer einzuantworten, folgten ihnen Polheims Leute auch dahin, um die Sperre abzunehmen, zu inventiren und dem Pfarrer nach Vergleichung wegen des Possessgeldes von Vogtobrigkeit wegen das weltliche Besitzthum einzugeben.

Das wurde nicht zugegeben. Dagegen berief man am folgenden Tage sämmtliche Pfarrhofs-Unterthanen nach Puchheim und verbot ihnen unter Androhung schwerer Gefängniß-Strafe, ihrem neuen Herrn das Gelübde zu leisten. Diesem selbst wurde eine Wache von 4 Mann in den Pfarrhof gelegt mit der Anweisung, ihre Verpflegung daselbst zu suchen.

Der arme Pfarrer kam bald in die grösste Verlegenheit. Von seinen pfarrlichen Einkünften bezog er keinen Pfening, da Puchheim nicht bloss den Unterthanen jegliche Leistung untersagte, sondern auch die Zehentholden abhielt, ihre Schuldigkeit zu entrichten. Eben so wenig konnte er auch das im Pfarrhofe aufgespeicherte Getreide veräussern, da die Wächter beauftragt waren, keinen Metzen verkaufen zu lassen. Dazu kam noch die Last der Unterhaltung derselben, welche sich nicht bloss im Pfarrhofe füttern liessen, sondern auch täglich in die Stadt zum Weine gingen und es sich auf Kosten der Verlassenschaft des seligen Pfarrers, wie sie sagten, bis zum Uebermasse gut schmecken liessen, so dass sie stets betrunken wieder zurück kamen. Zu ihren bösen Reden, »dass sie im Pfarrhofe mehr als der sakramentische Pfaff zu schaffen haben,« zu ihren Drohungen und Ungezogenheiten musste der arme Pfarrer schweigen, »um nicht geschlagen zu werden.«

Polheim, bei welchem Leo Klage führte, versprach zwar Abhilfe; versicherte, dass diese Behandlung nicht in seiner Absicht liege, und er überhaupt den Streithandel bedauere, welchen er nicht dem Propste, sondern den andern Hetzern — den Vöcklabruckern — zurechne. Unter anderm erzählte er

dem Pfarrer, dass ihn Rormanns Bruder Christoph, welcher sich noch im Pfarrhofe befand, mit Thränen gebeten habe, ihm des Verstorbenen Verlassenschaft zu schirmen. Derselbe machte auch wirklich den Versuch, sich ihrer mit Gewalt zu bemächtigen. Allein Abhilfe gewährte Polheim dennoch nicht.

Erzherzog Matthias, bei welchem der Propst sogleich Beschwerde erhoben hatte, befahl dem Herrn von Polheim, die Wache augenblicklich zurückzuziehen; er verlangte überhaupt unter den kräftigsten Ausdrücken seines Unwillens gegen Weikart von Polheim vom Klosterrathe ein Gutachten, wie den Anmassungen der Vogtherrn ein Damm könnte gesetzt werden?

Der Kaiser selbst trug am 20. Jänner 1595 dem Landeshauptmanne auf, die Wache sofort abzuschaffen und über den Vollzug des Auftrages an die N. Oe. Regierung Bericht zu erstatten; Erzherzog Matthias befahl dem Herrn von Polheim am 28. Jänner 1595, binnen 14 Tagen sich wegen seiner geübten Gewaltthätigkeit zu verantworten. Aller dieser papierenen Massregeln ungeachtet wurde die Wache erst am 11. März um 4 Uhr Abends abberufen, bei welcher Gelegenheit Polheim wie zur Verhöhnung der ergangenen Befehle die Kästen mit eisernen Bändern und fast zwei Pfund schweren Schlössern also versperren liess, dass der Pfarrer so wenig wie früher auch nur über Einen Metzen Getreid verfügen konnte. Ueberdiess beklagte er sich beim Landeshauptmanne mit grosser Bitterkeit über die unerhörte Ungerechtigkeit, weil man ihn »ausser vorgehender rechtlicher Erkenntniss seines Rechtes *de facto* entsetzt« habe durch den Befehl, die Wache wegzuziehen und die Pfarrhofs-Unterthanen des Gelübdes zu entlassen. — An diese war nemlich ein landeshauptmannisches Patent mit dem Auftrage ergangen, dem Pfarrer die Huldigung zu leisten. Sie leisteten dieselbe wirklich, ungeachtet der Einrede der Abgeordneten Polheims, im Pfarrhofe zu Vöcklabruck am 21. März 1595.

Wenige Tage nach diesen Ereignissen versuchten die Unterthanen im ganzen Lande für ihre Rechnung und in ihrem

Interesse von den Fertigkeiten Gebrauch zu machen, wozu sie Herr von Polheim und die politischen Stände seit einer Reihe von Jahren abgerichtet hatten, in der Absicht, selbe zu ihrem Nutzen und nach ihren Absichten zu verwenden. Sie erhoben sich gegen die Herrschaften, verweigerten Gehorsam und alle Leistungen und eben Weikhart von Polheim, welcher als Landesobrist das ständische Aufgebot zu befehligen hatte, wurde bei Neumarkt oberhalb Grieskirchen am 13. October 1595 von den Bauern zu einer nicht ehrenvollen Flucht genöthigt. ¹⁾ Das schüchternete die Herren etwas ein.

Nach Abberufung des Balthasar Leo scheint sein Nachfolger Veit Widmann, Dechant von St. Florian, ohne alle Schwierigkeit eingesetzt worden zu sein — im Anfange des J. 1598.

Eben so wenige Schwierigkeiten scheint 1600 Albert Obernberger, der Nachfolger des zum Propste seines Stiftes gewählten Veit Widmann gefunden zu haben.

Kaum aber hatten sich die wilden Gewässer verlaufen, als auch Polheim wieder zu seinen alten Unarten zurückgriff. Er zeigte eben damals auffallend genug, dass nichts leichter vergessen wird, als die Lehren der Geschichte.

Sogleich nach dem Anfangs des J. 1602 erfolgten Tode des Pfarrers Albert Obernberger liess Polheim durch seinen Sohn im Pfarrhofe die Sperre anlegen, welche er nur unter der Bedingung abnehmen wollte, wenn sich der Propst mit ihm wegen des Possessgeldes und anderer ihm als Erbvogt gebührenden Abgaben vergleichen würde. Dazu wollte sich aber dieser nicht herbeilassen, sondern kündigte auf den 8. März die Einführung seines Conventuals Wolfgang Resch, den er zum Pfarrer bestimmt, an. Dieses fand auch wirklich in Gegenwart des jungen (Weikhart) von Polheim, statt, wel-

¹⁾ Nach Vöcklabruck kamen am 27. Nov. Abends bei 6000 Bauern. Dem Pfarrer thaten sie kein Leid, ausser dass er ihnen auf ihr höfliches Ersuchen Geld und Brot geben musste. Die Stadt liess sie nicht ein, worüber sie sehr unzufrieden waren.

cher unter dem Versprechen, in Zukunft das Kloster nicht mehr behelligen zu wollen, die Sperre wegnam. Was ihn zu dieser Sinnesänderung bewog, ist nicht ersichtlich.

In Bezug auf die Pfarren katholischer Patrone war in Folge der Ueberwältigung des Bauernaufruhrs von 1595—1596 eine wichtige Massregel vorgenommen worden, indem der Kaiser durch den Landeshauptmann Joh. Jakob Löbl auf Greinburg selben ihre Pfarren wieder zurückstellen und den Pfarrgemeinden einen Revers abfordern liess, dass sie ihren geistlichen Vorstehern Gehorsam leisten, von ihnen in der eigenen Pfarre die Sacramente empfangen und sich des Auslaufens zum unkatholischen Gottesdienste enthalten wollen.

Diese Massregel hatte für die Pfarre Vöcklabruck wenigstens den Erfolg, dass nach langer Unterbrechung zu Schöndorf, Atnang und Regau wiederum katholischer Gottesdienst konnte gehalten werden, und diejenigen, welche der alten Mutterkirche noch treu geblieben waren, Gelegenheit fanden; ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen. Die Massregel war eine allgemeine und erstreckte sich daher ganz sicher auch auf Vöcklabruck, obgleich kein Revers mehr vorliegt. Aus dem Berichte des Anwaltes der Landeshauptmannschaft an den Erzherzog Matthias vom 1. August 1603 erhellt überdiess, dass damals der Revers der Pfarre Vöcklabruck bei der Landeshauptmannschaft vorhanden war. ¹⁾

Ein ausdrücklicher Auftrag des Erzherzogs Matthias machte es insbesondere den Prälaten zur Pflicht, in Reformirung ihrer Pfarren und Unterthanen allen Eifer anzuwenden. Diesem gemäss wies Propst Veit auch seinen Pfarrer zu Vöcklabruck an, sein vorzüglichstes Augenmerk auf diese »*Reformatio religionis catholicae*« zu richten, was dieser auch ernstlich anstrebte.

¹⁾ Papst Clemens VIII. spricht gegen den Kaiser seine Freude und seinen Beifall aus wegen dieser durch den Landeshauptmann J. Jakob Lobedius (Löbl) durchgeführten Massregel — 15. Febr. 1599. S. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. XV. 227.

Sieben Pfarrhofs - Unterthanen, von denen fünf im Dörfel und zwei im Griesse ansässig waren, welchen er, indem er ihnen drei Termine ansetzte, befohlen hatte, die heil. Communion katholisch und unter Einer Gestalt zu empfangen, liessen die Termine verstreichen, wesshalb ihnen der Pfarrer die Zustift ¹⁾ auflegte, wenn sie binnen drei Tagen seiner Ermahnung nicht Gehör schenken würden. Statt dessen verspotteten sie die katholische Messe, indem Einer sich begeben liess, mit einer Kanne Wein Messe zu halten, während der Andere, seines Zeichens ein Schneider, die Predigt hielt, wobei er den Ausspruch that, »es sei ebensoviel als wenns der Pfaff sagt.« Sie verlangten von der Landeshauptmannschaft, bei welcher sie gegen den Pfarrer Klage führten, wenigstens noch ein halbes Jahr Termin. Ob ihrem Begehren entsprochen wurde, wird nicht gemeldet.

Ging das Reformationswerk schon bei den Pfarrhofs-Unterthanen schwer von statten, so gestaltete es sich noch viel schwieriger bei der Bürgerschaft selbst. Richter und Rath hatten — 22. Oktober 1601 — den Auftrag erhalten, bei des Kaisers höchster Ungnade und einer Strafe von 1000 Ducaten den sectischen Schulmeister abzuschaffen, die Schule zu reformiren und der Landeshauptmannschaft einen katholischen Lehrer vorzustellen, welcher sofort aufgenommen werden könnte.

Ungeachtet aller gütlichen und ernstlichen Vorstellungen blieb nicht nur der Lehrer an seinem Posten, sondern mehrere der vernehmsten Bürger, darunter auch solche, welche dem Landeshauptmanne Löbl mit Hand und Mund den Besuch ihrer Pfarrkirche versprochen hatten, erlaubten sich allerlei Spottreden gegen die katholische Kirche und trugen ihre neugeborenen Kinder nach Thalheim, um sie von dem dortigen Prädicanten taufen zu lassen. Andere, wie der Aufschläger, der Stadtschreiber, der Stadtbarbier wollten daselbst getraut

¹⁾ D. i. den Auftrag gab, ihre Häuser zu verkaufen und abzuziehen.

werden, ja man ging so weit, durch bestellte Wächter die Gehorsamen aufzumerken und ihnen dann scharfe Verweise von Obergkeiten wegen zu geben.

Der Anwalt der Landeshauptmannschaft Freiherr Hanns von Haim zum Reichenstein, wohl erkennend, dass Ernst angewendet werden sollte, aber unvermögend es zu thun, zog den Abbt von Kremsmünster, den Propst von St. Florian, den Vizdom und den Salzamtman von Gmunden über die zu ergreifenden Massregeln zu Rath, welche einhellig in der Ueberzeugung übereinkamen, dass eine Resolution des Erzherzogs - Statthalter erwirkt werden müsse. In Folge dieses Beschlusses erstattete er nun Bericht und schlug vor, die Wortführer nach Linz in das kaiserl. Schloss zu citiren und sie so lange in Haft zu halten, bis sie nicht fest und bündig versprochen haben, die verdiente Strafe zu erlegen und sich gehorsam zu verhalten. Es wurde auch die Bemerkung beigefügt, dass die Erklärung durch ein offenes Patent von der Unveränderlichkeit der Resolution in Betreff der Reformation sehr zweckmässig sein würde zur Widerlegung des ausgesprengten Geredes von Freilassung der Religion durch den Reichstag zu Regensburg. ¹⁾ Weitere Nachrichten mangeln.

Dieser unerquickliche Zustand machte die Stellung des Pfarrers sehr peinlich, indem sie ihn fortwährend in die unangenehmsten Händel verwickelte. Im Jahre 1606 wollte sich eine Unterthanin des St. Ulrichs - Beneficiums, welches damals der

¹⁾ In dieser Schrift ist auch die Rede von Helmhart Haiden v. Lindach, welcher des hohen, aufgesetzten Pönfalls ungeachtet, »den zur Pfarr Gmunden und andern Kirchen und Filialen gehörigen Gottesdienst verhindert, dagegen *de novo* einen sectischen Prädicanten (gleichwol unter dem vermeinten Schein seiner Jugend verordneten Präceptorn) aufgestellt.« Es waren ihm desshalb schon früher Unterthanen angesetzt d. i. mit Beschlag belegt, der Ansatz aber wieder aufgehoben, wie auch dem Herrn v. Traun, Geimann, Kölnpöck geschehen, welche noch überdiess nach Wien citirt in die Burg und des Arrestes nicht erlassen worden, bis sie die Strafe erlegt und die Prädicanten gestellt. Haiden wäre in das kais. Schloss in Linz zu citiren.

Pfarrer inne hatte, bei einem Prädicanten trauen lassen. Das untersagte ihr der Pfarrer als geistliche und weltliche Obrigkeit; die von Vöcklabruck verboten ihr, dieser Auflage gehorsam zu sein. Auf die zweite Citation des Pfarrers begab sie sich zuerst zum Stadtrichter, welcher sie zum Ungehorsam ermunterte und sie dann nebst noch einem Rathsgliede zum Pfarrer begleitete.

Als sie am folgenden Tage wieder sich im Beneficiaten-Hause einfand und sofort in Haft genommen wurde, verlangten zuerst der Obmann und Stadtschreiber sofortige Freilassung, dann erschien der Stadtrichter mit 12 Rathsgliedern, welche alle Waffen trugen, begleitet von zwei Stadtknechten mit Helleparten versehen, vor dem Hause, Oeffnung und Freilassung der Gefangenen fordernd. Erst aber, als die Verwandten der Braut erschienen und Bürgschaft dafür leisteten, dass sie sich an gebührender Stelle werde trauen lassen, wurde sie freigegeben.

Durch diesen und ähnliche Vorgänge gestaltete sich das Verhältniss immer gespannter. Obgleich Richter und Rath selbst den Pfarrer im Jahre 1603 für das St. Ulrichs-Beneficium präsentirt hatten, so erbrachen sie dennoch am 25. August 1608 die Kirche, um einen Prädicanten in dieselbe einzuführen, welcher fortan Gottesdienst daselbst hielt. Die Gemälde, wohl Wandgemälde, wurden übertüncht und das Beneficiaten-Haus dem früher entfernten sectischen Schulmeister eingeräumt, der seines Handwerkes ein Schuhmacher war. Die Dotationsgüter zog die Stadt an sich.

Ueber den Zustand der Pfarre geben die vom Pfarrer Wolfgang Resch zusammengestellten Religions-Beschwerden einen beachtenswerthen Aufschluss. Er sagt darin, dass er ausser den wenigen Pfarrhofs-Unterthanen fast gar keine Kirchenkinder habe; alle laufen zu den benachbarten Prädicanten nach Thalheim und Puchheim, welche sich unerachtet des angedrohten Pönfalls immer noch daselbst befinden, in ganzen Rotten. Ebenso werden alle Täuflinge dahin getragen, alle Trauungen finden daselbst statt. Niemand kehrt sich an die erflossenen verpönten Befehle

und an die kais. Resolution, selbst nicht an den unter dem 22. Oct. 1601 aus dem Feldlager zu Weissenburg an die Vöcklabrucker ergangenen Auftrag, worin ihnen bei höchster Ungnade, unter Androhung von Leibes- und Gutsstrafen, der Entziehung und Aufhebung aller bürgerlichen Freiheiten, befohlen wird, allen Reformationspunkten Genüge zu thun. Den dem Landeshauptmanne Löbl gegebenen Revers, alles zu vollziehen, was der Kaiser und der Erzherzog Matthias in der Religion anordnen werden, nicht mehr achtend, empfangen sie die Sacramente ungescheut bei den Prädicanten.

Eben so geringe Folgsamkeit finden die bischöflichen Fastenpatente und die Aufträge der Landeshauptmannschaft wegen Sperrung der Fleischbänke in der Fastenzeit und wegen der Feier des Fronleichnams-Festes. In der jüngsten Fastenzeit haben zwei Bürger unmittelbar nach Verkündigung dieses Befehls Hochzeit gehalten.

Der Prädicant von Thalheim vornemlich legt es darauf an, das gemeine Volk aufzuhetzen und geht so weit, seinen Beichtkindern das eidliche Versprechen abzunehmen, lebenslänglich der Katholischen Feind sein zu wollen. Vor wenig Tagen hat derselbe eine vornehme Bürgerin, weil sie einem Katholischen sein Kind aus der Taufe gehoben, nicht mehr zum Abendmale zulassen wollen mit dem Vermelden: »wofer nur einer ihrer Religionsgenoss mit einem Papisten.. ein Wort redt, will geschweigen essen, trinken oder Gemeinschaft hätte, der sei *immediate reiecta omni spe redemptionis* in alle Ewigkeit condemnirt und dem Teufel zugewidmet.«

Dagegen werde dem Pfarrer und seinem Caplane, wenn sie auch nur Ein Wörtlein gegen Luther und seine Lehre vorbringen, mit Rache gedroht und das Volk dermassen in die Erbitterung gegen die Katholischen hineingetrieben, dass es einem Priester kaum mehr in's Gesicht zu sehen vermöge. So stand es im Anfange des Jahres 1609.

Am 2. Juli d. J. erliess der Landeshauptmann im Auftrage des K. Matthias an den Propst zu St. Florian die Aufforderung, in geheim »vnversaumbt eines Tages« zu berichten, »was es mit der Pfarr Vöcklabruck sammt derselben incorporirten Beneficien und Stiftungen für eine Beschaffenheit« habe mit Einschliessung aller einschlägigen Documente. Der Bericht des Propstes ist vom 8. d. M. Warum dieser Bericht gefordert wurde und wozu er dienen sollte, ist nicht ersichtlich.

Der Pfarrer Resch starb zu Vöcklabruck am 6. Juli 1609.

Nach dem glänzenden Siege, welchen die protestantischen Stände durch die am 19. März 1609 geschlossene, sogenannte Capitulations-Resolution über den rathlosen K. Matthias und die landesfürstliche Autorität erfochten hatten, glaubte auch Herr von Polheim seine früheren Verheissungen vergessen zu dürfen. Schon während der Krankheit des Pfarrers konnte man bemerken, wie unausgesetzt gelauert und gespät wurde in Betreff seines Zustandes. Die Krankheit dauerte längere Zeit, wesshalb der Propst von St. Florian nöthig erachtete, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Wahrnehmung der Gerechtsame des Klosters, seinen Dechant Melchior Kölbl nach Vöcklabruck abzuordnen.

Kaum aber war der Pfarrer an dem oben genannten Tage zwischen 3 — 4 Uhr nach Mittag verschieden, als noch an demselben Abende zwischen 7 — 8 Uhr Weikhart von Polheim mit seinem Bruder Georg Achaz und einem Diener vor dem Pfarrhofe mit dem Begehren erschien, mit dem Dechante zu sprechen. Wenige Augenblicke später stellten sich noch 11 Reiter und 20 bewaffnete Fussgänger ein, welche den Pfarrhof in Besitz namen und Wächter aufstellten. Durch reitende Boten wurde eine noch stärkere Anzahl aufgeboten, so dass bei der ungeachtet aller Protestation des Dechants vollzogenen Sperre über hundert Bewaffnete anwesend waren.

Am 9. d. M. lagen noch 40 Mann im Pfarrhofe, welche sich grossen Unfug erlaubten, selbst an der Leiche des Pfarrers. Dem Dechant war nicht gestattet mit Jemand zu verkehren,

Niemand durfte zu ihm kommen. Die gemessensten Befehle des Landeshauptmanns mit Androhung eines Pönfalls von 100 Ducaten blieben bei Polheim völlig erfolglos; vielmehr fügte er wie zur Verhöhnung derselben den alten Unbilden eine neue hinzu. Als der Propst einen Conventualen mit einem Diener nach Vöcklabruck schickte, welche mit dem Dechant zu sprechen begehrten, und dieser aus dem Pfarrhofe heraustrat, schlug die Wache das Thor hinter ihm zu und nöthigte ihn irgendwo sonst eine Herberge zu suchen, während Polheims Leute mit seinem Prädicanten im Pfarrhofe ihre Wirthschaft trieben. Dem Dechante warf dieser unbefugtes Eindringen in den Pfarrhof und allerlei standeswidrige Reden vor, den obrigkeitlichen Befehlen setzte er die Ausrede entgegen, dass er, ohne von dem Gotteshause etwas zu verlangen, nur geübt habe, wozu er berechtigt sei, überhaupt aber nichts zulassen dürfe, was den Ständen in der Capitulations-Resolution präjudiciren könnte. Die frühern Resolutionen seien alle durch *male narrata* (zu deutsch: Lügen) zu einer Zeit erworben, wo man keiner Einwendung Gehör geschenkt habe. Selbst dem Propst, welcher, wahrscheinlich am 11. Juni, nach Vöcklabruck gekommen war, um die Einsetzung eines neuen Pfarrers vorzunehmen, blieb der Pfarrhof verschlossen.

Ohne sein Vorhaben ausführen zu können, musste er den Rückweg antreten.

Endlich wurde doch unter Vermittlung des Abbtcs Alexander von Kremsmünster und Sigmund Adams von Traun nach langem Gezänke zu Linz eine Einigung erzielt, am 23. Juli. Polheim machte sich anheischig, die Wache abzuführen, die Sperre abzunehmen und der Einsetzung eines Pfarrers kein Hinderniss in den Weg zu legen, doch soll dieser Vergleich den beiderseitigen Rechten nicht vorgreifen.

Anfänglich war Polheim auf der Heischung eines Possessgeldes; auf dem Verlangen die Pfarre mit einem Weltpriester zu besetzen, oder wenigstens der Angelobung von Seite eines

einzusetzenden Conventuals, ihn als Erbvogt anerkennen zu wollen, bestanden.

Die Wache wurde zwar am 28. Juli abgeführt und der Dechant eingeladen, den Pfarrhof zu beziehen, doch liess Polheim ein Paar Tage nachher noch die 4 schönsten Kühe mit 3 Kälbern nach Puchheim bringen. Als der Propst am 8. August in Vöcklabruck eintraf, um am folgenden Sonntage den Dechant Melchior Kölbl als Pfarrer zu installiren, fand sich Polheim alsbald ein, nam die Sperré ab, wies die Unterthanen an, am folgenden Tage das Gelübde zu leisten, und ersetzte zwei der weggetriebenen Kühe mit 18 fl., während er die beiden andern wieder zurückführen liess.

St. Ulrich.

Nachdem die Pfarrkirche Schöndorf und die Filialen zu Atnang und Regau dem katholischen Cultus wieder waren geöffnet worden, behielten die Bürger von Vöcklabruck das dem Patronate ihrer Stadt unterstehende Beneficium St. Ulrich in ihrer Hand und schalteten mit dessen Einkünften nach eigenem Ermessen. Endlich aber wurde auch dieses, wenigstens seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben, so sehr man sich auch dagegen gesträubt hatte.

Am 3. März 1603 präsentirten Richter und Rath dem Bischofe von Passau den Pfarrer von Schöndorf für St. Ulrich, welchem es auch sofort, am 12. März, verliehen wurde. Schwerer hielt es mit Herausgabe der Einkünfte der Stiftung, insbesondere der zur Dotation gehörigen Grundstücke, welche seit Jahrzehnten die Stadt an sich gezogen und genossen hatte; von den dem Beneficium gewidmeten Unterthanen wollte man wohl die regelmässigen Getälle, nicht aber die Gerichtsbarkeit herausgeben. Der Beneficiat durfte sich damit nicht zufrieden geben. Auch in dieser Angelegenheit erwiesen sich alle obrigkeitlichen Auflagen als völlig unkräftig, wesshalb dann auch der Abbt von Lambach und der Pfarrer zu Gmunden, Leonhart

Althamer *alias* Keller, der Theologie und beider Rechte Licentiat als Commissäre zur Bewirkung der Auslieferung mit dem Zusatze bestellt wurden, dass im Weigerungsfalle auf ihre einfache Relation der kaiserliche Landrichter sofort zur Execution zu schreiten habe. ¹⁾ Es ist in der Aufzeichnung nicht angegeben, ob die Commissäre ihren Auftrag vollzogen haben oder nicht. Jedenfalls reichten die Einkünfte nicht hin, um der Stiftungsverbindlichkeit volles Genüge leisten zu können, wesshalb sich das bischöfliche Ordinariat veranlasst sah, in Anbetracht der Unzulänglichkeit der Stiftung die tägliche Messe auf drei Messen in der Woche herabzusetzen. ²⁾

Wie Richter und Rath am 25. August 1608 gewaltthätig die Kirche und Sakristei erbrochen, einen Prädicanten in selbe eingeführt, und dem Schulmeister das Beneficiatenhaus angewiesen haben, wurde schon erzählt. Der Versuch, den protestantischen Gottesdienst aus der St. Ulrichskirche wieder zu verdrängen, scheiterte vollständig. Es liegt nämlich ein königliches Decret — Wien, 29. August 1609 — vor, welches den Vöcklabruckern bei »Vermeidung unser höchsten Ungnade und Strafe« aufträgt, »alles was geistliches Gut betrifft, sonderlich die zum Beneficio St. Ulrich . . . gehörigen geistlichen Gilten und Güter,« die sie gewaltthätig an sich gezogen, wieder in den vorigen Stand zu setzen und zurückzustellen. Dessungeachtet finden wir, dass noch im Oktober und November des folgenden Jahres der Stadtprediger bei St. Ulrich Magister Jeremias Neuheller Trauungen verrichten konnte.

Einen ebenso erfolglosen Versuch machte im Jahre 1613 der Pfarrer Melchior Kölbl, welcher in einer Vorstellung an den Kaiser um Rückerstattung dieser ganz katholischen Stiftung bat. Propst Leopold von St. Florian unterstützte das Gesuch des Pfarrers durch eine Empfehlung an Bischof Klesel. Die

¹⁾ 10. Juli 1604.

²⁾ 5. April 1605.

Landeshauptmannschaft erhielt Auftrag, »die Gebür und Billigkeit zu handeln.« Richter und Rath flüchteten sich unter die Flügel der politischen Stände, welche sich auch der Sache annahmen, was jedoch nicht hindern konnte, dass der Stadt bei Strafe und Androhung der Execution die Herausgabe des Beneficiums anbefohlen wurde. Nach langwierigem Hin- und Herreden schickte man endlich alle Schriften zur Schlussfassung an den kais. Hof, wo sie allem Anscheine nach liegen blieben. Wenigstens war im Jahre 1615 die Kirche noch im Besitze der lutherischen Prediger, wie das aus einer Verhandlung dieses Jahres hervorgeht.

Es sollte nämlich wieder ein Stadtrichter gekies't werden. Die Wahl fiel auf Hanns Pankraz Azendorfer. Bevor der Wahl die Bestätigung ertheilt wurde, verlangten die kais. Commissäre, der Abbt von Kremsmünster und der Vizdom o. d. Ens vom Propste Leopold von St. Florian ein Gutachten über die Person des Gewählten, welches der Pfarrer Kölbl dahin abgab, dass im Politischen, was ihren Wandel und Stand betrifft, keine Einwendung zu machen sei. In geistlichen Angelegenheiten hingegen habe der Gewählte sich während seiner frühern Amtsverwaltung mancherlei zu Schulden kommen lassen; unter anderm; unangesehen aller kais. Resolutionen, das Beneficium St. Ulrich nie einem katholischen Priester verleihen wollen, vielmehr die Kirche gewaltsam eingenommen und bis zu diesem Augenblicke lutherischen Gottesdienst in ihr halten lassen. Auch gestatte derselbe in der Fasten und zu andern verbotenen Zeiten Saitenspiel in den Gasthäusern und auf offener Gasse.

Ohne Zweifel dauerte dieser Zustand in der gleichen Weise fort bis zur Entfernung aller Prädicanten in Folge des kaiserl. Mandates vom 4. Oktober 1624, wovon noch die Rede sein wird.

Vergleiche

das Besitztum des Pfarrhofes betreffend.

Durch ein Schiedsgericht, welches zusammengesetzt war aus dem schon früher genannten Pfarrer zu Gmunden Dr. Leonhart Althamer, sonst Keller, Georg von Hack zu Tanpach, Bestand-Inhaber von Frankenburg, Benedikt Fasolt, Bestand-Inhaber der Herrschaft Kammer, und Abraham Grünpacher, Losensteinischer Verwalter zu Plezened, wurden am 11. September 1606 mehrere durch Jahrzehnte mit vieler Hitze geführte Processe zwischen der Stadt und dem Pfarrhofe beendet.

Der Pfarrhof besass einst zwei Wiesen, Peunten genannt, das Urtel oder Oberurtel. Im Jahre 1530 verkaufte sie der damalige Pfarrer Christoph von Oberndorf an einen Bürger der Stadt, um mit dem Kaufschilling die auf die Geistlichkeit gelegte Türkensteuer bezahlen zu können. Später wurden die Grundstücke zugleich mit andern, welche der Stadt unterthänig waren, veräußert, bei welcher Gelegenheit diese den Brief siegelte. Als der Pfarrer Ruprecht Kirchschlager über den Sachverhalt Kenntniss erhalten hatte, forderte er die obrigkeitlichen Rechte sammt dem Zehent vom Oberurtel als zum Pfarrhofe gehörig zurück, erhielt aber von Seite der Stadt eine sehr unfreundliche Antwort: »Gleichwie wir uns bei euer Ehrwürden unnachbarlicher, ja unfugsamer Abmanung und unbilligen Begehrens berührts Urtels halben nicht versehen, auch nicht gehofft, dass zu unverdienten Undank E. E. uns dahin verdanken sollten, als wollten wir uns fremdes . . Gut aneignen.« Es begann nun ein Process, welcher sich von beiläufig 1580 bis 1606 fortschleppte. Die Schiedleute verglichen, dass der Zehent der fraglichen Grundstücke künftig an die St. Ulrichskirche soll entrichtet werden. Dem Pfarrhofe wurde aus dem Grunde, weil Christoph von Oberndorf die Peunten als »freies, lediges Eigen« ohne allen Vorbehalt, veräußert hatte, jedes obrigkeitliche Recht aberkannt.

Ein fast eben so lange dauernder Process bestand in Betreff der Gerichtsbarkeit über das Badhaus am Stadtgraben vor dem untern Stadthore. Während die Stadt dieselbe für sich in Anspruch nam, wollte sie dem Pfarrhofe nur einen jährlichen Gelddienst auf dem Bade zuerkennen. Wiederholt ergriff der Stadtrichter den Inhaber des Hauses wegen Ungehorsam, legte ihn in Arrest und vermass sich sogar, ihn während des Streites mit Zwang und Gewalt zur Angelübdung zu nöthigen. Kaum war er hier wieder auf freien Fuss gesetzt, als ihn der Pfarrer einkerkern liess und ihm laut der Freiheiten des St. Aegidi-Stiftes die Zustift auflegte. Das Landrecht in Linz entschied gegen die Stadt und verurtheilte sie zum Kostenersatz. Allein den Frieden konnte dieser Spruch nicht herstellen. Die Schiedsrichter vermittelten, dass dem Pfarrhofe alle Grundobrigkeit verbleibe; die Steuer aber vom Bade und vom Handwerke ist der Stadt zu entrichten, welcher auch die Erhaltung guter Polizei in dem, was das Handwerk angeht, obliegt. ¹⁾

Bekanntlich überliess Herzog Albrecht von Oesterreich dem Pfarrhofe auf ewige Zeiten das Fischrecht auf der Vöckla von der Einmündung des Tiesenbachs bis zu ihrer Vereinigung mit der Ager; hingegen aber besassen die Bürger der Stadt laut ihres Stadtbuches das Recht, »bei Güssen, wenn das Wasser überstättig« ²⁾ wird, in der Vöckla zu fischen, welches Recht unter dem Ausdrucke: »födeln« vorkommt. Ueber den Umfang dieses Födelrechtes war es ebenfalls zu Streitigkeiten gekommen.

Als am 23. December 1583 das Wasser der Vöckla überstättig geworden, liess der Pfarrer, welchem das Wasser noch

¹⁾ Durch Vertrag vom 6. Juni 1654 überliess St. Florian der Stadt das Badhaus, die hinter demselben gelegene Wiese und die Gilte hinter des Färbers Mandl Werkstätte, wogegen diese dem Rechte des Blumbesuchs (Weide) auf dem Pfarrhofgriese und der Au daselbst auf der linken Vöcklaseite hinunter und endlich auf dem Augrunde oberhalb der Brücke, dann der Veit Mangst Gilte entsagte.

²⁾ Ueber das Gestade fliesst.

nicht jene Höhe erreicht zu haben schien, welche zum Födeln berechnete, zwei Hafnerbuben ihre Netze wegnemen, worüber die Stadt bei der Landeshauptmannschaft eine Gewaltsklage erhob.

Andere Bürger, deren Gründe an die Vöckla grenzten, fischten zu jeder Zeit des Jahres, worüber der Pfarrer bei der Stadt Klage führte. Dieser Beschwerde half der Rath ab, indem er 1585 bei schwerer Leibes- und Gutsstrafe von Haus zu Haus verbiethen liess, ohne sein Vorwissen in des Pfarrhofs Wasser zu fischen, welcher Befehl auch später bei Trommelschlag wiederholt wurde, allein der Streit wegen der weggenommenen Netze blieb bis 1606 unentschieden.

Der Spruch der Schiedsmänner anerkannte das Födelrecht der Vöcklabrucker »in Güsszeiten«, doch mit der Beschränkung, dass es mit Mass und ohne Nachtheil des Fischwassers, nur von der Bürgerschaft, nie aber vom ledigen Gesind ausgeübt werden dürfe. Die Klage wegen der Netze ist aufgehoben.¹⁾

Als Ergänzung zu diesem Austrage wurde am 13. December d. J. auch eine Vermarkung des Pfarrhofwaldes vorgenommen.



¹⁾ Im Jahre 1662, 20. April wurde dieser Punkt noch näher dahin erläutert, dass bei einer Wasserhöhe, wo jemand, der mit einem Fusse auf dem Trockenem, mit dem anderen im Wasser steht, mit dem Netze in das Rinsal der Vöckla reichen kann, das Födeln nicht erlaubt sei. Auch bei hohem Wasserstande muss, wer födeln will, mit einem Fusse auf dem Trockenem stehen; er darf dieses Recht nur auf der Stadtseite und so weit ihr Burgfrieden reicht, gebrauchen. Ist das Wasser aber zu einer solchen Höhe gestiegen, dass es auf Wiesen, »offenen Gries« und Auen austritt und Lacken macht, die von selbst austrocknen, ist das Födeln auch an solchen Orten gestattet, jedoch dass die Brut ausgeschieden und in das Wasser geworfen werde.